

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XI.

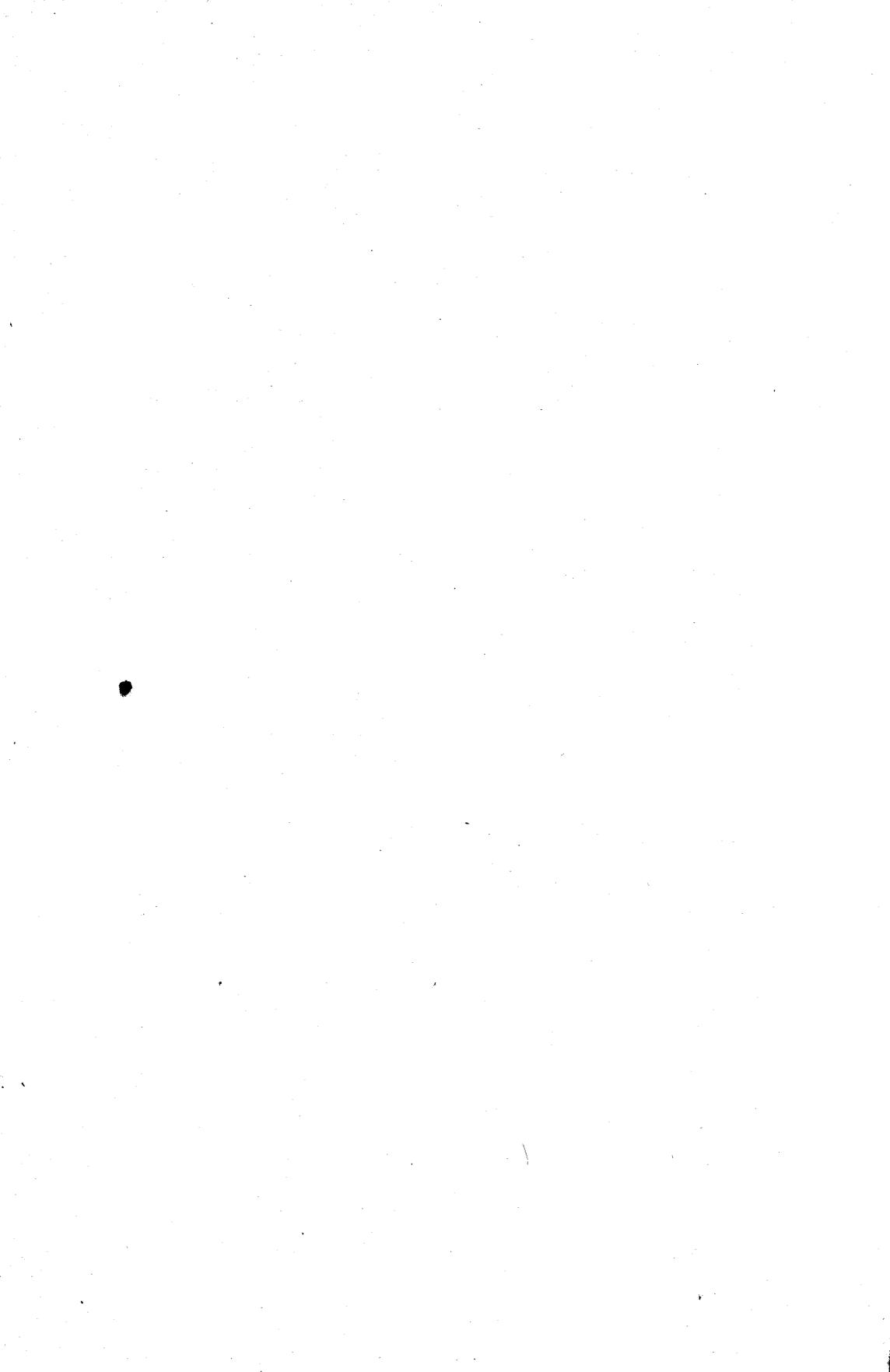
ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.

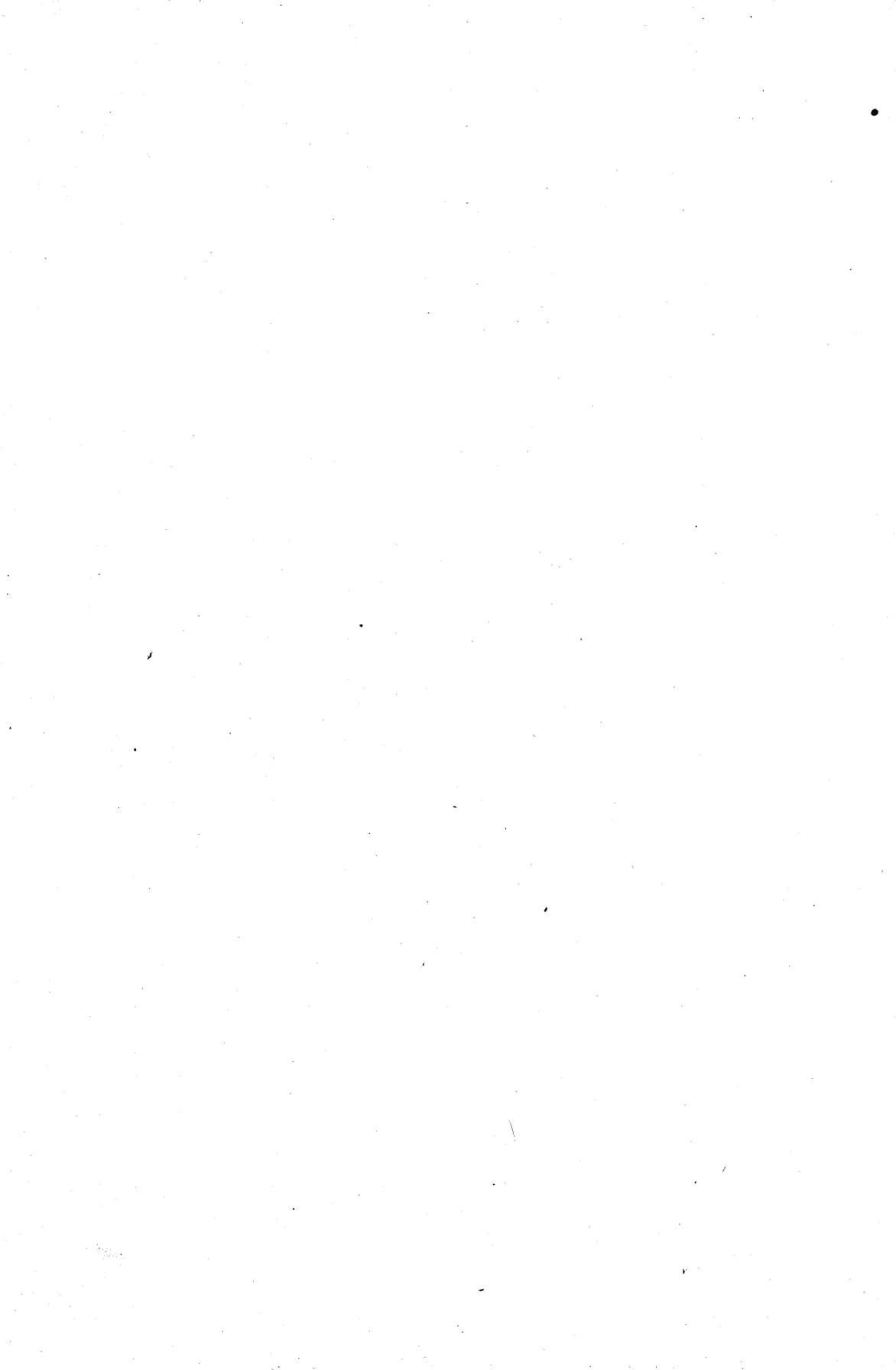
1884.



Inhalts-Verzeichniss.

1. A. Bertling, die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek . . . 1 — 62
2. G. Kawerau, der Danziger Aufstand 1525 63 — 72
3. R. Frydrychowicz, die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724 . . . 73 — 98
4. F. Pierson, zur Gelonen-Frage. Eine Entgegnung 99—106





Die
Wachstafeln
der
Danziger Stadtbibliothek.

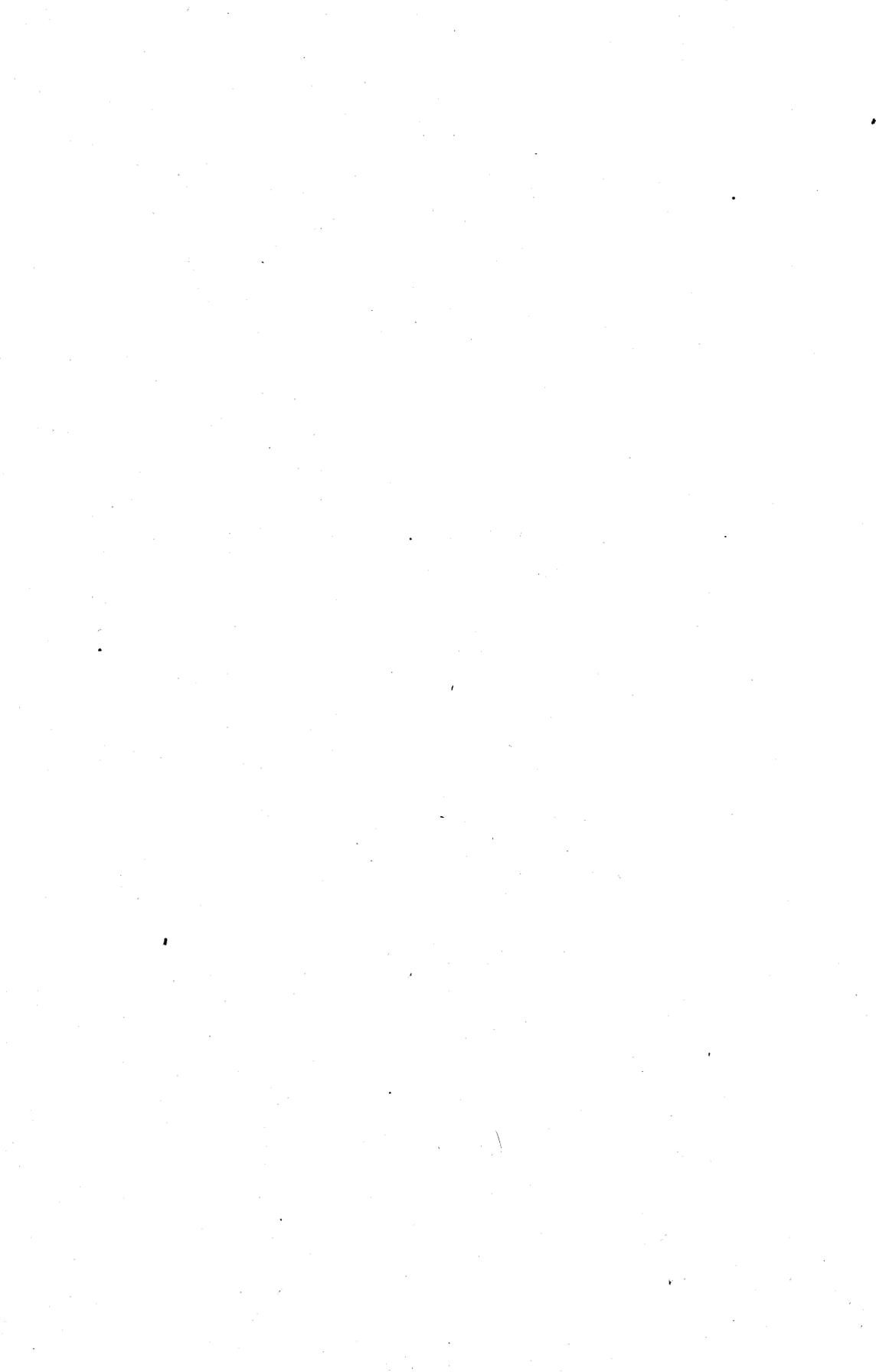
Herausgegeben und erläutert

von

A. Bertling,

Archidiakonus zu St. Marien, Archivar der Stadt Danzig.





Die hier folgende Veröffentlichung der Danziger Wachstafeln bildet die Fortsetzung zu einer früheren. In dem vierten Hefte dieser Zeitschrift hat, wie den Lesern wohl noch erinnerlich sein wird, Herr Dr. v. Buchwald den Inhalt der Kopenhagener Wachstafeln zu allgemeiner Kenntniss gebracht. Nun gehören die Kopenhagener und Danziger Wachstafeln zusammen; sie sind die beiden Theile des Gerichtsprotokollbuchs, das während der Jahre 1368—1419 in den beiden Gerichtsbezirken der Komthurei Danzig an den Gerichtstagen geführt worden ist. So bestätigen und ergänzen sie einander. Es war eine unabweisliche Forderung jener ersten Edition, dass diese zweite ihr nachfolgte.

Für sie als eine Fortsetzung waren daher die allgemeinen Erörterungen, wie sie über Beschaffenheit, Bedeutung, Gebrauch etc. mittelalterlicher Wachstafeln bei Gelegenheit der ersten Edition gegeben worden sind, nicht zu erneuen, und ebensowenig die Druckweise, die bei jener Edition in Anwendung kam. Dort ist nach meiner Meinung durch Wort und Druck genug geschehen, um den Lesern zu einer klaren Anschauung von solchen Wachstafeln zu verhelfen.

In Betreff der Danziger Wachstafeln habe ich aber noch vorauszuschicken, dass sie 16 an der Zahl sind und durch ein aufgeheftetes Stück Pergament zu einem Buche verbunden werden; zwei Lederriemen mit Schlössern, die in zwei auf der Oberseite angebrachte Eisenspitzen sich einfügen, halten es zusammen. Jede einzelne Tafel wie das Ganze ist 30,25 Centimeter hoch und 24,50 Centimeter breit. An der ersten Tafel, welche den Oberdeckel bildet, ist nur die Innenseite zu zwei mit Wachs gefüllten Spalten eingerichtet und zu Inscriptionen gebraucht worden. Ebenso ist's bei der sechszehnten Tafel, welche den Unterdeckel des ganzen Bandes ausmacht. Die Aussenseiten beider Tafeln hat man zur Zeit ihres Gebrauchs durch Einritzung von geometrischen Figuren, Thiergestalten u. a. zu verzieren gesucht. Das Innere hat im Laufe der Zeit sehr gelitten. Nicht blos sind durch die Spaltungen des Wachses einige Ein-

tragungen unleserlich geworden, es haben auch vielfach Ausbröckelungen stattgefunden. So kommt es, dass mitunter von einer Inscription nur einige Worte übriggeblieben sind. Aber auch diese glaubte ich in die Edition mithinübernehmen zu müssen, da sie eben mit dazu dienen, die ganze Eigenart der Tafeln zu veranschaulichen. Aus eben dem Grunde habe ich auch die Eintragungen so herausgegeben, wie sie auf den Tafeln stehen, ohne die Abkürzungen aufzulösen.

In Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises (Z. des Westpr. Geschv. H. IV, S. 32 ff.), sind die Tafeln bereits besprochen und auch zum Theil verwerthet worden.

Tafel I.

Spalte 1.

Territorium Gdanzk.¹⁾

lxvij.²⁾

No. 1) . . . hinsze von alling . . . vnd der von vydelyn . . . der . . .
den wegen . . . de j mrc of gegl.

Danczk.

2) hasse von . . . clayt obir . . . frankenstein, daz er em . . . dry
czuchber wonden of der fryen lantstrassen hannse e . . . clayt obir . . .
et dir daz er gewondet ij czuchber wonden of der . . .

Danczk alde Stat.

3) Nicolaus der coppersmyt klaiet ober d' christianus frankenstein,
daz er em syn fru hat irslagen uf der fryen lantstrasse by nachtschlafender
zit. Och claijt . . . er obir Peter den . . . obir . . . erken daz sy dez
toden . . . leyster sint gewest vff d' fryen lantstrasse dar vm sint se zu
gerichte geladen vñ sint nicht gestanden vnd sint getan in . . . ndes achte.

Spalte 2.

Unsze achte.

4) Tydemann totwal von [tyr]senow ist in d' acht vme daz h' totsluc
eyñ . . . Schmi't von dirsow gebitt . . . xxv.

5) woyzcech protawcz ist in der acht vme daz h' wunte gertke von 1375
cleyne glinez xj wunden lxxv. o. T.

6) Matthis von borkow ist in der ocht h' sluc deiske petirs wip von 1385
Sakow of d' lantstrasse. lxxxv. o. T.

Pempow.

7) Jacolu ist in d' achte vmb das h' mycow do selbigst hat dirslagen.

8) Item wochwiz von russow clayt vber swerke daz er sin derslage 1394
vf der frie Lantstrosse dez wart er dre stunt zcu rechte geladen des o. T.
stunt er nicht des wart er in des landes ochte geton. xciiij.

1) Alte Schrift auf dem Holzrande.

2) Diese Jahreszahlen sind mit 1300 zu ergänzen.

Smangorsin.

9) Peter pekūt ist in der achte vmb das h' dy vrowe mylke hate genoczcegit vnd der zcu geschlagen vff der vryen lantstrossen.

Districtus dirsowiensis.

10) wischyr ouch eyn vulleyster. maczet ist in d' ochte vmb das h' Wyczsche dirslog von lubeschyn.

11) peter ist in der achte . . . j hoicide eyn vulleyster.

12) Bartke Schol[ze] von luboczin ist in der achte.

Tafel II.

Spalte 1.

Syrsnow.¹⁾

13) hr Johaūs von Russniez . . . hat schofke d'sl[ag]en ond ist h' dry stunt geladen vnd hat nicht gestanden zcu rechte darome ist h' geecht . . .

14) Wissentlich sey das Jeske vitelene offinbarlich

bekant vor den lantd[ing] daz Jm der lantricht[er] recht vnd redlich hat v[or] genuge das gut vitelene bezalet daz her von Jürgen hatte gekouft. . . . lant anno . . . danczk.

Elsbyt

15) dy clate obyr pa . . lucas das har geslagen hat sy hofter lantstrosse vnd gerobed vnd hat genomē hat vj scot fennyge das ist hā drey stund voor ragt vnd nicht gestenden dorin [ist] h. [a]cht geton.

16) Jocup d' clayt obir pe . . . von lobelow daez h' im seynen brudir dirslagen hat uf der freyen lantstrosse darome h' geladen czu gerichte drey mol vñ ist nicht gestanden darvme is h' gethon in des landes acht.

Spalte 2.

Dobscewino.

17)²⁾

das Boy

toset . . .

. . . cosko pardulo

. ocht.

¹⁾ Auf dem seitlichen Holzrande steht Golamkow.

²⁾ Es sind Ueberreste einer älteren Verhandlung.

18) **Vitelene.**

Wissintlichin si das Jeske von vitelene der hat vorkowft Clanco vnssm lantrichter des Gut' czu vitelene das virde deel vor lx mrc das habe wir Jm uffgelangt. [do]bie ist gewest wu[pr]cht vnser kompan vn p ke.

19) . . ndir von maloczin d' . . . cl[a]yt obir lor[en]czen doselbist daz h' im seynē brudir dirslagen hat in seynem erbe. Dās ist her czu gerichtē geladen czu dri mol vnd is nicht gestanden des ist h' geton in des landes acht.

20) Simon von videlene

Spalte 3.

21) **Gr. Mnischow.**

Nicolas Solowicz excessit j mrc quod non . . . ex

1400

loufke von bandirgaw Actum iohannis xiiij^c.

21. Juni.

22) dez is her dry stunt czu gericht geladen vnd is nicht gestanden vnd is nicht gestanden doromme ist h' in des landes ocht geton.

23) **Mirchaw.**

dirske clait obir radeke wy h' ist kommen vff der fryen lantstrosse vnd hat eren man maczke von dem leben czu dem tode gebrocht des is h' by dry stunt czu rechte geloden vnd ist nicht gestanden dorvme is h' in des landes ach[t] geton.

24) solowicz xxiiij mrc mit dr[en] gulden actum Johannis xiiij^c. 1414 d.

24. Juni.

25) Kunrod dedit ij mrc.

26) hinrich trutenaw dedit ij mrc.

27) niclos tenetur ij mrc 9¹⁾ . . . scot f^{it} 2) hinr' simon vom strisse [jo]c[uc]z vikerzyn.

Spalte 4.

28) Suckow Coenobium.³⁾

29) philipp von koseczkow Zeczke woyczek von Poboloc Obislaw von 1408
Czesschin Maczke von Stonowicz. . . . dese burgen geloben vor Kuschen 11. Nov.
von Stonowicz, dass h' eyne stete vrede halden will mit dem probeste, mit dem foithe vnd mit den juncvruwen vnd eren leuten von Suckow noch der berichtunge also is bericht hot her nicze lantrichter vnd her peter von der burgfelde philipp von Kosiczkow vnd Jeske von Poboloc noch bederseit begerende bey C marc dem compthure daz keiner des anderen arges mit wissen vnd . . . thun sulle. Geschehen martini cccviiij.

1) 9 = minus.

2) f^{it} = fidejussit.

3) Die Ueberschrift steht auf dem Holzrande, nicht in der Wachsmasse.

30) Wissentlich sy das Czeppen . . . o Strzelins Jacob von [pra]n
disschow vnd michal von [pra]ndisschow g'lobet haben [mit] gesamtir
hant by . . . nd gute vor pasken . . . p . . schow hobtmann . . das
derselbe . . . keynen schaden . . . von der sache wegen . . . zcu
schaffen hat mit . . . ichen vnd alle das . . . anrurende ist . . lybe
vnd gute.

darnoch so worden Jan vnde pasken Jn den torm geleet vmb des
willen dass Jan hatte der reden gedocht nu g'loben Jocab von domach
czteppan von Borkow Jan von maleczin d . . . geschr. Jan vnd
paske . . . mit leib vnd . . . si czu antworten mime herren wen er si
wil haben. Dis gelobende by leib vnd gute. Actum georgij Jn . . .

Tafel III.

Spalte 1.

Os[trizka].¹⁾

- 1398 31) Prandischow.
24. Juni. Wissentlich sy allen das Jan von prandischow wil der frawen von
straschin ire ere abeŕeden doran her der frawen vnrecht tat. vnd kund
es nicht vollbringen. dorvme so hatte wir Jn Jn den torm gelegt. des
so geloben dese noch geschreiben czteppan von Strelino Jes . . . von
prandischow und iocub vnd michal van prandischow alle mit . . . hant
by leib vnd . . . das von der sachen wegen czwischen hern friederichen
vnd Jn vnd allen den die is anrurende ist kein schade gescheh. vnd das
der houbtman ouch der sal nicht me reden vnd geschehe andirs so welle
wir Jn grifen mit leibe vnd gute. ouch so haben die vorgeantanten burgen
ouch glicherwys gelobet vor paske von prandischow der do hatte gedrowet
das ouch von syner wegen keyn schade geschehe by leib vnd gute. Actum
joannis Jm xcviij jor . . . by
alb[recht] von swarczburg Comthur czu Dantzke.

- 1393 32) Lewyn.
25. Juni. Prsibor von den yessen [vnd] Ewars von lewyn fit. by Jrem gute vnd
dy frowe angneta das sich der kynder gut nicht miñern noch ergern sol . . .
lewyn Sipke was der mayt vatir Jocucz hys des jörgen vatir. Actum im
xciiij jor an der mitwochen noch joannis baptistae.

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande, während auf dem Holzrande der linken
Seite dieser Spalte 1 folgende Aufschriften noch stehen: Emigow, Lichtenfeld, Rutke
(d. i. Zigankenberg.)

Spalte 2.

do . . czapeliken.¹⁾

- 33) Jtem man sal wissen das Hans vnd . . . an . . . zaw mit . . .
Jtq̄ . . . allir genuge bezalt vnd . . .

Slavimir.

- 34) Nota Rudig hat g von Czechin . . . gelt mit vier
guldin . . . iij m̄c.

- 35) **Swincz.**

Man sal wissen das
niclas von swincz
czalt hat sime
melchior die j^o
xxx m̄c ane
die her in v
te ires erbes
was zu vullo
genuge actum jo . . . im lantdinge.

- 36) **ha**

Swante . . . in dzalk . . . ere . . . tach.

Spalte 3.

Borkau, Rudke.²⁾

- 37) **Rutken.**

Wissentlich sie das Jon von Malloczin baben alle berichte bezalunge 1413
dir haben hat viij m̄c vnd j fr. von des Kindes gute peters sones dy 2. Juli.
viij m̄c vnd j frd. blicbet her dem obegeschreben kinde scholdig bin
eynem Jaren czu bezalen vff dry tage vff wienachten ij m̄c j 9 frd.³⁾
vff joannis baptiste iij m̄c 1 9 frdung fort vff wienachten iij m̄c

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande. Auf dem Holzrande rechter Hand steht Gr. Malloczin.

2) Aufzeichnung auf dem oberen Holzrande; auf dem seitlichen Holzrande steht Cleschow.

3) 9 bedeutet minus.

j 9 frdung geschehen ist dis im xiii^{ten} Jare visitacōis marie vnd alle ding slecht gemacht vnd entricht vnd entscheiden sint noch dīss(en) noch geschrebenen berichtunge vnd abgerechent. Jtem natiuitatis Johannis v mfc viij pf. Jtem vor czwey tage. Jm xvten vff joannis d! iij mrc 9 j frdung.

38)

Rutke.

Wissentlich sy das wir Hans von Lissow Mikal vnd Jeske v. Besschow vnd Gnefke von Glinzcz han vollmächtig bericht die sache von Petirs Kindes wegen von Rutke also das Jan von Mallotczin sal halden des Kindes anteil czu Ruthke vnd sal dauor des Kindes muter vsrichten ix mrc j frdung vnd hans wib xxv mrc also das Jan vorgenañt an des Kindes stat sal vsrichten vff Martini neest ij mrc vnd uordan alle martini iiij mrc desselben geldes der jorlich bezzalunge sollen des Kindes muter dacz dritte teil und hans wiebe die czwey teil als lange bis dasz Kindes muter bezalet ist vnd dornoch so sol Jan daz Erue von des Kindes weg/ als lange halden bis dass hans wib ouch bezzalt wird vnd jan der mag nicht heer denn vff iij mrc¹⁾ bessern ap hers thun wil das sal h' im sin erue wedder uorguten vnd das kint will Jezken von Besschow halden durch got vnd will nichts nicht vom erue nemen. Actum in die laur . . . Solmin.

Spalte 4.

39) Noch sie wissentlich das Jan von Malotczin noch der bouven geschr' berichtunge bezzalt hot der frowen die ix mrc vnd j fr. vnd hot selber mit seynem wibe antfangen xxv mrc vnd dorobir hot jon viij mrc vnd j frding hog antfangen die viij mrc vnd j fir. bleibt h' schuldig peters kinde iij mrc j 9 frdng vf wienachten iij mrc j 9 frding vff phingsten.

Cleyn besschow.²⁾

40)

Czapelcken.

1397
10. März. Wissentlich sy das Nicze von Czapelike vnd Andris von Molschow sint vor vns gewest vnd Nicze hat bekannt dass er schuldig sy Andrewis lxx mrc des sint ix mrc gefallen an S(nte) Märtinstag neest vorgangen vnd hat vor vns gelobet das gelt vollen zu bezzalen alle jar x mrc czu geben ane verczog vff martine. Des sint geczug dese nochgeschrx hñq Fredrerich von Russczin Peter Furstenow burgermeister von Danczk vnd Meinhardt vom Steyne der lantrichter. Actum am Sonnabend vor Invocavit im xcvi^{ten} j . . .

Jtem Niczeze von Czapelike hat bekant vor vns vnd vor egenq erbaren lute das he schuldig sy franken von byssel iiij m ix set ij mrc

1) j bedeutet eine halbe Mark.

2) Aufzeichnung auf dem oberen Holztafelrand.

vff phinsten neest czukonftig i mrc vff martini vnd ix sct. vnd j mrc vort martini ober ein jar actꝝ eodem die et anno.

Jtē Niczcze von Czapelicke hat bekant vor den Egenañ das er schuldig sy Tydeman xj mrc des sal he geben vf Johannis proximo iij mrc vort vf martini ij mrc vnd das ander darnach ober ein jar vf martini. actum anno et die eodem.

vnd das ganz ane allen varczog by dir folgenden pfād . . ane claye.

Tafel IV.

Spalte 1.

Goschnicz gehorend czu Mirchow.¹⁾

41) Goschnicz.²⁾

Niclos kynast clayt obir peter vnd Jeniken das sie Jn berobet han . . . uf d' fry' strasse vnd han Jm sin frunde geschlagen des han sie gelawkent vnd solde de Jn selbst sebende entgenugen. den s . . s . . . s . . di gezuce.

mine herren . . . daromb han . . . blibet vj mrc schuldig f^t Jocub Schramm in der hundegasse.

42) Wissentlich sey das vor vns ist gewest herr friedrich von Streschin 1411 vnd di franke fordissche von dantzck des so hat her fridrich bekant der 4. März. Ehgenꝝ frawen eigener scholt vij m̄r 9 1 fr vnd von synes bruder kindes vij M. di xv mr 9 1 fr hat gelobet her fridrich czu bezalen vff Sente mertins tag czukonftigen vber eyn jar abir v m. offir das dritte jar v m 9 i fr die hat her fridrich gelobet czu bezalen der frawen vorgeant adir ere erbē an alle clage. das is geschehen vor vnss vnd vnsem landrichter clanco von Jnnichow vnd jost Bwstete vnszem compan actum donnerstag nach invocavit ccccij jor.

43) Bastenhagen.

Michel hot iij mrc . . . brochen . . . vor wunde . . . ccccvij.

1407
o. T.

Spalte 2.

Waczlyn.³⁾

44) Actum Martini xcij.

Peter seuelt excessit xvij mrc . . .

1392
11. Nov.

1) Aufzeichnung auf dem oberen Randē von einer späteren Hand. Auf dem Seitenrande steht: Michow und Culpin.

2) Aeltere Inscription.

3) Aufzeichnung von älterer Hand.

45) Jtem pane von borkaw tenentur 1 mrc [hoege] hot vorsessen mit prowod-führen Jtem die panen von prondischow tenentur 1 mrc das sie prowod han vorsessen.

46)

Rutcke.

Petir clagt obir den pan das er im seinen brudir irslagen hot vffir frien lantstrossen . . . gesworen han vnd gaben sich in mymem heren vnd hot vorbuszet xv mrc. Jtem ij mrc von der landstrossen, item j mrc von der gezugen vnd v Mrc¹⁾ vnd Andres von . . . von boristow item iohannis im

47) Woyczzech sal

Gross mnischow peter von mirowicz der gelabt auch vor syn teil
. xcv jar.

Spalte 3.

Smolsin.²⁾

1415 48) Eyn bericht czwischen peter bogusch bernhard von . . . vnd
25. Nov. sinen brudern geschehen ist dorumbe dass bernhard petir bogusch eyn bein abchiep bernhard petir bogusch vor seynen schaden geben xij mrc vff dese nochgescreuē tage nu vff natiuitatis cristi iiij nest czukommende dornoch vff iohannis iiij vnd abir vff nativitatis cristi hornach iiij mrc doruor ist burge ditterich von pampaw niclas von rixin act. xv ipso die catherine.

49)

Czapelicken.

1398 7. Juli. Wissentlich sy dasz nitze von Zcapeliken hat gewundet Matthis de eodem vnd wart zcu dri molen geladen vnd gestunt nicht dorvmb wart er geächtet. nv hat her sich vs der achtin gewurcht vnd myn here hat im gnade getan vnd hat vorbusst x mrc. Jtem dorezu so sallen sie frede halden doruor han gelobet mirow vnd hans trūmenye by xxx mrc vch so gelobet nitesche von Zcapeliken by sinem erbe das er syne burge wil schadelos halten vch so globit vor mattis hans von lubelow vnd der andir hans croder. act. im xcviij^{ten} am sonntag pot, octaue petri pauli in Sulmin er sal geuen alle hofe j mrc.

Spalte 4.

50)

Solow.

1401 ? Wissentlich sey das die czweytracht czwischen steffen vnd gottschalk mit der scholczinne czu solow vnd eren frunden han sie vnszem husk [ompthur] dem von plawen mechteclich vs der hand gegeben. der hat es also berichtet. das steffan vnd gottschalk sallen behalden das scholczampt

1) v = 4½ Mark.

2) Eingetragen von der älteren Hand.

vnd zcu scholczampt sol man Jn lossen eyne j last rocken vnd stro von eyner last rocken vnd dorezu zcimmer bornholz vnd alles das nicht am nagel ist angeslagen das sal steffan vnd gottschalk der frawen widder geben. Denn sollen sie der frowen xxx mrc geben alle martini funff mrc anzuheben von Sente mertins tag obir eyn iar vnd wen sie die xxx mrc bezalet han so sollen sie von des scholczampts wegen nichts meer gemanet werden vnd sollen das gelt vor genissen vortmer steffan vnd gottschalk sallen geben andris von der oliua xlvij m̃r des so sollen vorborgen by dem czeichen czu Solmin vnde der frawen vnd andris vff allen pfingesten vij mrc bicz her bezalet.

51) Jtem steffan vnd godschalk woren mynem heren hundert mrc 1401 bestanden dasz er die erste berichtunge nichten hilde vnd myn here hat 14. Sept. in gnade getan vnd sallen xx mrc mynem heren geben act_x alle martini ij mrc crucis exaltationis cccc primo Jdem tenetur mer ij marc.

52) Jtem godschalk vnd zcettepan sollen geben xij mrc den frunden 1401 vor den todslag vff dry sente michelstag anzuheben michaelis ccccij 29. Sept. douor gelobet hans von malloczin lorenz der schulez von chudomin heyne der schulez von zarzenow.

act. michaelis cccc primo.

Tafel V.

Spalte 1.

Eyn gedechnisse.¹⁾

53) Wir brudir hinr_x von plawwen komph' czu danczik wellen czu 1412 wissen thun^o so als wen des alden pusczin weyp vō Iwans belkow stirbt, 2. Febr. so haben wir gegebē petruschen woywoden das gut das sie hot czu gros maloczin Jr teyl. gezug paruilo von lesn' landricht' witiche von lyssow vnd dittrich von pampow. actum puri' m_x cccij^o (sic!).

54) Erasmus vō trampkē der clayt ober matis redim von Zschusulin daz her im ein wūden geslagē hat vf der fryen lantstrosse des ist her czu rechte geladin czu dri molen vnd ist nicht gestāden dorvor ist her gethon yn daz landis ochte. —

55) Dittrich von pampow vlich von Borkow vnd steffan vō borkow vnd Gneomir von Borkow. Nitsche losch von poblocz sint burgē vā micusch Dargal vnd gelāben by L mr. eynē stete frede czu halden vnd das her sich mit dem probeste czu Suow vnd dem clostir berichten sal vor mimē herē vnd vordan der sachen nymme mer gedenken.

¹⁾ Von der älteren Hand ist dies aufgezeichnet. Auf dem Seitenrande steht: Boristow und Trsebon.

Spalte 2.

56)

lissow.

1398
o. T.

Wissentlich sy das die czweitrach czwischen widcke vnd Jan Jacob vnd bartken von lissow entrichtet ist. Des sint berichtlute gewest Marquart von Rexin clancow von woyano miraw vingke von czisercisschow Steffan von behlkow Gotke von domach vnd der lantrichtꝝ was ein obirman darczu vnd haben es entrichtet das witche sal behalden czwey teil des gutes czu lissaw alz die mosse uswisen vnd jm der lant ding hat zcu geteilet vnd ist wissentlich myn here vnd dem lantdinge. actꝝ xcviij.

57) der peter d' . . graf.

58) hans wegener hat vorbusset vij mrc viij, scot von todslag. Jtꝝ ij mrc von der landstrasse.

hans tull hat verbusst j mrc von der volleist. Jtꝝ ij mrc von der landstrasse fi' Johann Buge by den koggintor Petꝝ Rut fi' vor die volleist mit denn haubluten.

hans tull d. j mrc.

hans wegener d^{it} x mrc.

59) Wissentlich sie das alle sache und ding berichtet sien czwischen myrawen vnd dargal vnd Gneomir vō borkow also das sie frunde sullen sien. ap ymand me habe an erbe des sal eynir dem andn̄ entwichen vnd wer der berichtunge nicht hilde, der sal x mrc sien bestanden.

60) hannos prussen weib hat gelutbart das petꝝ hat eren man irslagen vf fr' landstrassen.

Clemens ist ein volleister von Bendirgow.

Spalte 3.

Mirchow gebitt.¹⁾

61) Paul Josibowich vō merchaw der klaget obir lucas botkomir vō sickorsin das das her brykir syn frunt dyrslagen hat lieus Josibowich von stancsin of der fryen lautstrasse vnd hat in berabit vnd hat ym sin gewere jenomen dorvmme is her dry stunt czu recte geladen vnd her ist nycht gestan dorvmme ist her jetan in des landes achte.

62) michel der starrost von stansit der claget obir nicloz . . . daz ist komme vf d' frien lantstrossen vnd hot im geslagen ix wunden vnd herman ist hem gewest eȳ folleister dez sin sy geladen vf dri tage vnd sin nycht gestanden vnd des sin geton des landes acht sy.

63) sy . . . gute noch dodir hand alz gut alls x mrc darczu sprochen se neyn vnd sal des entgeen selb dritte.

. mertin von wansur.

1) Randaufzeichnung von der älteren Hand. Auf dem Seitenrande steht: Oppor.

Spalte 4.

Gossnicz.¹⁾

Stansicz.

64) Swanczke ist in der obir achte gewest vmb eynes todslages wegen vnd des hā sin brudir si sich von der achte geworcht vnd han vorbusset vom todslagen v̄ mr viij 9 scot Jtem Clement ij mrc von der volleist fir²⁾ petir Swendir von stanzicz, Jtem pauer godischomir Jtem procholla von sirkowicz domesla wallanowicz michal wisgicze v̄ mrc = ij — . . d³⁾ j mrc iiij scot im hofe jo . . .

65) Samelow.⁴⁾

przemir clayt obir micus von schirominow das her seynin son michel irslagen hat v̄ der fryen lantstrossen vnd hat in berobit vnd hat im genomen i mrc gereitir pfennige des is her geladin czu rechte czu drey mol vnd is nicht gestanden des is her geton in des landes achte.

Jtem przemir cleit obir paul v̄ sonewicz daz her ist eyn volleist decz totslages vnd berobete in eynes beylls alzo gut alzo j firdung. daz wart h' geladin czu rechte czu drey mol vnd gestund nicht daz ist her gethon in decz landis acht.

66) Stansicz expeditum.

67) Ubisla Swisla Jeske di geloben bey c mrc czu gestellen matsken.

Tafel VI.

Spalte 1.

parchow.

Michal von parkaw d' kleyt vbir marsian von dem czechewicz daz her in gewondet hat bey nacht slofinder d̄yt vnd gewüdet czwe wunden dorvme is her czu gerichte geladin drey tage vnd her is nicht gestanden dorvme is her geton in dez landes ocht.

Sakartow.

69) Steffan wwisla Jūge . . Micharzych maczke gregor staske Zceppan 1400 zura tñ mit gesampter hant vj m̄rc dominici iiij c^o steffan Kurcz d^t i mrc 4. Aug. in bosse d̄oici Jtē tercio Jtem d^t j mrc in bosse āno 3^o johannis item dedit micharzych ij mrc in dominici quarto.

1) Aeltere Aufzeichnung auf dem oberen Holzrande.

2) fidejusserunt.

3) dedit.

4) Diese Inscription ist durchstrichen.

70) **Labune.**¹⁾

1399 Stibor g'lobet vor sinen sczcholzen das her sal eynen steten freden
3. Sept. halden mit nitschen vnserm houemeyster czu mirchaw by lx mrc.

Bochuwal von Paluwicz vnd Woiczzech synes brudir son globen vor pawel Sulkowicz eynen steten freden mit nitschen czu halden by lx marken.

Peter der starost von Miloschaw Jenik von tampicz domislaus von Reddistow globen vor gerusch von pfaffendorf ouer eynen steete frede czu halden mit nitschen by lx marcen. Act. feria secunda pot, egidi xcix.

1400 71) Tomas goly von gr' bellicow vnd nitsche kopsicz von fraw'
1. Nov. bellicow bartusch lobeskowicz von gr. bellicow sint burge vor peter Soymerling das her divan von bellicow sal vnvorwonen lassen von des drawes wegen dodewhile in myn here hat in den torm gelegt vnd sol im am rechte lassen genvgen si haben globet by leib vnd gut mittenandir actum omnium sanctorum cccc^o

Spalte 2.

Eine durchstrichene Inscription steht am Anfange.

72) **Pampow.**

1403 Niclos von Pampow seczt byrge Jeske von Glintez vnd jocusch von
24. Juni. glintez martin von glintez mit gesampter handt das her mit den jungen sal frede halden vnd di sache mit rechte czu enden by c mrc ver do widder tut. Actum johannis ccccij.

Spalte 3.

73) **Mirochow.**

1409 Wypech von polocz gregur von podyes michel d' starost von stenisz
6. Dec. pael d' starost von Sakow dy geloben vor wucech von tuchlyn daz her dy gestelle die im dy kleyder vorkouft haben [di d]es schultissen wibe von fallemo abe gerobet syn byn eym jore in den richthwfe czu mirchaw, gestelt her der nycht zo sal her ix mrc bestanden syn do haben desse oben geschreben vor globit anno domini cccc^o vn ix jore an sante nycclos tage.

1409 74) Drefno der starust von govidli voicech von thuhchlin seitz der
6. Dec. kretzschemer czu mirchaw paull godischecz von mirchaw dy globen vor redisslaw den kretzemer von tuchlyn daz her dy gestelle dy im das fingerlin vorkowft haben daz der schutissin von felemo wibe abgerobet is by eym iore in dem richthowe czu mirchow gestellt her den nicht zo sal her xxx mrc bestanden syn, do haben dese oben geschreben vor globet. anno domini cccc^o vn ix ior am sant niclos tag dy oben geschreben globen eyner vor den andern mit gesammler hant.

1) Auf dem linken Holzrande sind die Ortsnamen: Prutzkow, Dargelow, Lebno, Schoromyno aufgezeichnet.

Spalte 4.

Borystow.¹⁾

75)

S i r o m i n o.

Woiczec t^r j mrc quod non compuit Jan de eodem/ von hir f . . .
das er sal schuldich bleiben von woculich.

76)

Lebno.

Jeske vnd sin brudir Jocop von lebno han sich vorburgot by xxx mrc.
das si frede halden sollen vnd sollen ere lute gestellen vffs neesten landt-
ding Jeske burge ist michel von nepoczolowicz vnd jocop Rumpken son
ist jocops burge.

77)

Sambelow.

Petruch von Sambelow vnd woyslaw von schrepitzs tn^r ix mrc viij 9
scot das si geslagen han marczin czapvars vij wanden vffir fryen lant-
strosse. fi^t schuult von sambelow vnd eyner vor den andern.

dedit xvi sc. item dedit ij mrc

dedit j mrc pro multa.

78)

Sakersow.

Swyntser klaget obir wynseken swiderkowich von kossenicz wil h'
nichlersicz hat gebrocht van czu dem tode dern . . .
. . . . ist michel gestanden.

Tafel VII.

Lapalicz.²⁾

Spalte 1.

79)

Sackesow.

(Unleserliche Inscription.)

80)

Ottenow.

Swantke hatte irslagen bosei von vndischin vnd wart geladen czu 1401
rechte vnd gestund nicht dorump wart her geächtet di sache hat gestanden 4. Aug.
jar vnd tag vnd die cleger wellen nicht berichtunge haben vnd hat sich
gegeben in myn heren gnade vnd d . . in der busse vnd hat verbusset
von totslag vij mrc minus viij sc. Jtem ij mrc von der lantstrassen fi^t
mylün von syracowicz vnd Woiczec von der ottenow. mit gesammelter
hant d^t ij mrc dominici cccc^o primo.

¹⁾ Schrift auf dem Holzrande.

²⁾ Anzeichnung auf dem oberen Holzrande, während auf dem seitlichen linken Rande die Namen: Miloschow, poblocz, Czhostkow notirt sind.

81) **poblocz.**

Merten v. poblocz clait obir woiczeh von swincz das h' Jn gewaldich gewunt vf fr' strossen

82) **Okalicz.**

.

83) **Wischoczin.**

.

84) Nedomir von kaminicz excessit ij mrc, quod t. non comp̄uit ex parte t . . . k von cziskowicz.

Spalte 2.

85) **butow.**

Micusch hat geladen drey stunt johen von butow h' ist nicht gestanden h' hat verbusszt ij meime heren.

86) **Stunowicz.**

Kucez hat geladen drey stunt prziken von Sdowal h' ist nicht gestanden h' hat verbusszt meinem hern komethur ij mrc so her . . . hatt redliche entschuldigunge.

87) **Miloschow.**

. ,

88) **Borostow.**

Hans hat gewondet eyne wunde of fryß lantstrosse hat myne heren verbusst . . mrc.

1400 89) Jtem ij mrc von der strossen Pael von bandk^{0 1)} Jeske von 11. Nov. redessaw lancez von mirchow. act. martini cccc.

90) **Wisscheczin.**

Woyzich tenetur j mrc quod bis non comp̄uit ex parte Woiczeh von bandirgow.

Spalte 3.

Stansschioz.²⁾91) **Tuchlin.**

1407 Jeske von tuchlin hat angeclagt gregor von pusdrow do hies Jn 11. Nov. der landrichter czu dren molen czu antworten do antworte gregor nicht dorvm h' er i mrc verbusszet. act. marti ccccij.

1) Es ist Bandirgau.

2) Inschrift auf dem oberen Holzrande.

92)

Tuchlin pUSDrow.

Gregor von pUSDrow hat noch gevolget Zesken von tuchlin Jm syn iij pfenninge Jm genomen mit frewel vff fir strosse' vnd hat syn wiv vnd kind betrubet vnd Swyne mit frewel dorvs getreben dorvmb hat er verbuss vor roub v mrc von der strassen ij mrc von dem houe vj mrc jtem j mrc von dem frevel fit dirsesnow steffan von paluwicz. Jtem Jeske tuchlin hat j mrc verbuss das h' greg'r von pUSDrow wunte mynem heren xvj scot vnd dem gregor viij se sse fit jeske.

93)

Trsebelin.

Jocub vnd czestomar vō trsebelin Jeske von poblocz Jan von milsenow 1407
vnd steffan von milsenow czelke tabernator de mirchow die geloben 11. Nov.
kronike czu rechte czu gestellen vnd frede czu halden by e mrc bis czu
mynes heren czukomft mit Jacub von Smasin. act. Mfti m cccc septimo.

Spalte 4.

94)

Smasin.

Jocup von smasyn clayt obir bromken von czantskaw das h' Jm hot
gehawen eyne lemde vnd vij wunden vpp frien strassen bey nachtsloffender
czeidt h' hot h' verbust meynem h'ren von d' lemde iij mrc von Jelich
wunden xvj se. von der strossen ij mrc von der nacht v mrc fit guske
von bozopol hincze von Mirssin boysze von chmellencz.

95)

wisscheezin.

bartke excessit j mrc Jm lantdinge Johis xiiij.

1413
24. Juni.

96)

Wansur.

Symon ib.¹⁾ hat verbust v mrc von gnode das her gewondet hat 1409
Redemyrs weyp fit woycsech ib. maczke ib. redolwicz von stansicz act 10. März.
oculi ccccix.

97)

Oppursikow.

Jencke t^r ij mrc quod non com̄puit ex parte vi . . . ff, die her czu
vnrechte gebrewt hat d^t j mrc.

Tafel VIII.

Spalte 1.

L y n e .²⁾

98)

Stensicz.

A . . . t^r j . quod non com̄p̄t bis ex parte . . .

1) ibidem.

2) Aufschrift auf dem oberen Holzrande. Auf dem Seitenrande sind aufgeschrieben Tuchlin und Govidlyn.

99) **Mehoczin.**

Wenzel hat gelobet vor . . das her syn sach salle . . .

100) **Stanschiczk.**

Giese man clait obir wicbold das er ein falleister ist gewest do (mite) . . . Jrschlagen wardt do sprach er neyn czu vnd solde sine gezcuge gestellt han vnd stellt Jn nicht . . exc. ij mrc von den gezcugen item ij mrc. von der volleist.

101) **Vdergaw.**

bartke ist gekomm̄ v̄ d' fryen lantstrosen in nachtslofender dyth vnd hat dirmort eyne elendyn man syman genant von schattirkaw vnd hat in berobet dacz hat gabryel geclayt von mynis heren wegen vnde ist gekom̄ in dy ochte myt allem rechte.

Spalte 2.

102) **Oppursikow.**

witke t^r v mrc jeske . . .

103) **Stant[schicz].**

Wissentlich sie das her Jacob von Rynach voit czur Lewinburg gezcuziget hat vor vns das czech deme jūgen woiczzech sien vatur Jrslagen hat den starost czu stannschicz vnd das is berichtet also das er Jm gebin sal vor siem vatur viij mrc prusch davor hat gelobt martin lebsiczu vnd pawel von wansur niteze von misczischewitez micusch von boristow.

104) Michel von Seeschtaw hat j mrc vorbusszt my . . heren vor wunden . . . promisit.

105) **Podies.**

hans czappe hot geladen jesken von tuchlin czwer czu rechte h' ist nicht gestanden h' hot j mrc vorbust.

106) **Smasyn.**

Beiry zon hot geloden Jeske von poblocz eyne h' ist nicht gestanden t^r j mrc.

Spalte 3.

107) **Nakel.**

1414
24. Juni. Prsipke vnd [sie]in son wandir haben dirslagen ludiken vnd sienen son wansnicz vff d' strosse' vnd haben sich in meynes h'ren gnode geben vnd haben vorbust meynem heren van den totslegen xij mrc viij sc. vnd von der strosse wegen iij mrc. Actum johannis xiiij fi¹) Segneff sien brudir macske v̄ selez d^{nt} ij ochsen vor vij mrc viij sc Joh. xv.

1) fidejusserunt.

108) Herman plotczk is in der ochte vnd ok sin wip van enes rowes wegen vnd enes mordes wegen dē se hebben gedan an eyn mollner to prangowe vnde dem wiue is sunderlich geuen j wunde.

109) **Sackow.**

Michel de Sackow t' j mrc das h' sine sache nicht gevordert hat die her gelutbart hat ken Mantag.

Spalte 4.

110) **lebno.**

micusch is woiczeh ibidem scholt. von . . vor. . . das ist der vff 1414
 vnd haben sie wedir vnd Jn vnd . . . 24. Juni.
 gestolen pferde genommen fi^t woiczeh von bandirgow souffke jeske von
 lebno michel von samelow bis an meynem heren act^q jōhis xiiij^o.

111) **brudenicz.**

Jan hot geladin niculas von grsebenz eyns czu rechte vnd hatte nicht gestanden.

112) Wir bruder hinr^q von plawen kompthur czu danczk bekennen offenbar 1412
 das mit vnszme willen eyne berichtunge geschen ist so das vbisla von 2. Febr.
 czesschin schuldig ist kunigckes sone xv mrc vff drey sunte mrthⁿs tage
 czu bezalen uff iclichen tag v mrc bis das her bezalet der jrste tag ist
 mrtin ccccxij. act. puri' . ccccxij d. v mrc in termino mart. xij.

Tafel IX.

Spalte 1.

Die Inscriptionen dieser Seite sind bereits unleserlich geworden. Nur auf dem Holzseitenrande stehen die Namen: Smaschino und Lappalicz verzeichnet.

Spalte 2.

113) **. . ko.**

wissentlich daz p Koff schaffen h(at) myt
 Sodelke dem . . . tachter haben gegevⁿ daz h' . . . gegewrt.

v Ebar lut di sollen is rechter sin vnd si . . . mächtig . .
 vnd sollen entrichten vnd' wi is wirt bericht alzo sollen si is halden by
 xxx mrc myn heren.

Soldeke hat gekorn staske vō czeschin mischil vō patul vōn Paulls
 wegen woischech von brodonicz Jacob vōn prstwoecz fidejusserunt
 protinus lucae.

114) **Milwinow.**

matzke von hat irslagen vilke von stansicz vnd hat vorbuszet mynem heren . . . mrc viij 9 scot.

Wyessenzin.

Spalte 3.

Podies.¹⁾115) **Gouidelin.**

1416 Mancus Marsenn Jacob sargowicz sielke von lisin sint burge vor
2. Febr. jren bruder vor eyne' gewonten biz Jn den tot den ir frund gewont hat dorvmb si iren bruder nicht gestalt haben syt sy burge vor xxx mrc act. purif. xvi⁰.

Spalte 4.²⁾

1409 116) Wissentlich sey das wir mertyn prussen vnseme dynere gegeben
2. Febr. habn̄ das achteteyl des gutis Trsebelin yn dem gebitte czu mirchow geleg' das vns angestorben ist das hat her vort vorkouft deme Jrbaren mañe Jacob von Trsebelin vmb xx mrc vff vj jar czu bezalen ye vff lichtmessen iij m̄ viij sc. anzuheben lichtmessen ccccj⁰ vnd wer das her ym eyne guldetag vorzoge zo sal sich mertyn prusse wedir halden an das erbe vnd jacob sal das gegeben geldes verloren habn̄. act. pur. cccix⁰.

d^t iij mrc viij sc pur xj

Jtem dedit iij m̄ viij sc. pur. cccxij

Jt̄ d^t iij mrc viij sc. pur. xijJ d^t iij mrc viij sc. pur. xiiij⁰.Jtem d^t iij mrc viij sc. pur. xv⁰Jt d^t iij mrc viij sc. pur. xvi⁰.117) Wansur von tuchlin t^t j mrc.**Tafel X.**Spalte 1.³⁾118) **Besschow.**

1397 118) Jeske vnd olbrecht fr̄s han Jre sache vs der hant geḡ zu berichten
12. Juli. desen nachgeschr̄ von Jeske wegen hans vnd niclas gebruder von strellin vnd von Olbrecht wegen micusch vnd steffan gebruder von Tawczin wer den bericht luten nicht volget vnd heldt⁴⁾ di berichtunge wi si bericht wirt der ist bestanden mym heren l mrc act̄ am dinstage vor margart. Jm xcviij^{ten}.

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

2) Auf dem Seitenrande steht de Labune.

3) Auf dem Seitenrande steht Zambelow und Pusdrow.

4) Es fehlt „nicht“.

Spalte 2.

paluwicze.

119)

Boguchwal von paluwicze t^r j mrc quod non compt Jesken de eodem.

120)

Nitze von schrepcz clait obir peter starost von miloschow.

121)

Schrepcz.

pechborner.

122)

Jt^s Nitze clait obir peter starost von miloschow das er Jm slug iij wunden vnd beroubte Jn vnd nam eyn sper vnd ij mrc uffir fren landstrossen dorvmb hot er sich Jn berichtunge vnd in mynes hrē^s gnode gegeben vnd het vorbussz x mrc vnd m^y here hot Jm iij mrc vorgeben . . . fi^t maczei von paraschin Jtem Jeske von paraschin Staske von paraschin konesch von Bozepol pael von paraschin vnd Wandirsei von smasyn .

123)

. . . glicher wyez ap den eleg^s zcu kegenwart were.

Spalte 3.

Trsebon.¹⁾

124)

Goidelyn.

. . . star^s clait obir Jan
. . . dat her Jme geslagen ij
. . . . darob

. . . . darvmb hat er vor xvij sc. meym here vnd viij sc dem eleg^s act. dom Jnt. xcviij d^t viij sc. m. h. xxx.

1398
24. Febr.

125)

Stansicz.

. . . . Kruckow
. . . . frawen zu well

126)

Parchow.

. der reddoschicz
. . . . von der gloczen vnd
. . . . czu parchow is be also das vor den kinder den reddosch von den glocze . . hat gehabt dieselbe . . . be so hat reddoschicz
j mrc vff pfingsten die andir vff trium xvij^o de andir j mrc martini xvij sal alle geendt sin vnd dersulbe reddoschicz sal fry vnd ledig syn vnd syne soet im velde sal .im noch volgen vnd von der twzeier oxsen wegen das sal steen czu eyne rechte
.

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

Spalte 4.

palowicz ūl cleyn Salekow.¹⁾

1402 127) mit syne czwene bruder daz sie di sache
26. Febr. mechtig sollen haben bis berichts lute x mrc vff ge
my . . heren wer dis nichten heldet actum oculi cecicii^o.

128) **Tuchlin.**

Bartuschisz clait vbir mattis ibidem wi das her Jm sienen bruder vō
lebent czu tote gebrocht vnd sal sin gefurdern mit rechte czum nehesten
richthofe.

Stenschicz.

Tafel XI.

Spalte 1.

129) **Lantzche.²⁾**

Wissentlich sy dass myrow von vydelin . . . wytke von kosiczkow
vor vns sin gewest als von des slagen wegen Andre(wis) von kurow. alzo
das egenanter wedege obir (sich) genomen hat genome . . . drytte . .
. . . desselbigen dirslagenen vnd vij mr. viii 9 scot ouch sal her myrowen
burgen kegñ den Stolpen ledick vnd los lasen mit x mc vnd sal xvi scot
geben myrow.

1396 ? 130) Wissentlich sy das wedige von kosickow sal myrow von vydelyn
o. T. gebñ ij mrc die vme dy zehrungē die her czu vydelyn hat vorzcert . .
detur ij mrc Johannes xvij Jtem detur ij mrc martini xvij Jt₃
det ij mrc. martini xvij vnd desglick sal wedige geben sunder claye
vnd recht.

131) **Rambaw.**

Andreas von Rambaw sal recht in Solmyn.

132) **Zarsenow.**

des schults son von zairsenow hans grundemann hat irslagen pawel
. . . . vffir frier lantstrossen darezu hat er verbusset vij mrc viij 9 scot
mynem heren Jtem ij mrc von der strossen fi^t scultetus vō czirczenow
. . . par . . . niclos von Swincz. act. Georgij im lantdinge des sculteti
zon t^r vj mrc.

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

2) Aufschrift auf dem oberen Holzrande. Die Namen Elnis . . , Malikow, Sikkosin,
. . . otno stehen auf dem linken Seitenrande.

Spalte 2.

Wartcz.¹⁾

133) Eyne berichtunge

ist geschehen czwusschen hans von ryxin vnd marquardis weyb von ryxin 1411
so das hans von [ryxin] schuldig ist marquardis weyb vnd Jren Erben 28. Dec.
c m̄rc ane vj m̄rc vnd hans von ryxin vnd siene Erben sullen alle jor
vff we . nachen xv m̄rc geben so lange bis das die c m̄rc vj 9 mrc
beczalet sien act. Jnnocentium ccccj d^{nt} xv mrc anno xi^o.

134) Wissentlich sey w̄y das bernhart von ertschaw reycz eyns . .
manspfluge geno[men] petir von gatsch vnd hib im eyn beyn abe mit f . . .
den frevel s . . . gebin vns l mrc vnd dy habe wyr Jm getruwet vf
s[sicherhit]t.

Spalte 3.

135) Eyn gebuwr von banin clayt obir matys das her im synin brwdir
dirslagen hat vf vryer lantstrosse. dorv̄me hat her in vor gerichte geladen
czu dren malen vnd ist nicht gestanden darv̄me ist her in desz landis
achte geton.

136) Myn here der clait obir mykusch daz her maltys von Elnysch
dirslagen hat. dorv̄me ist her vor gerichte geladin czu drein molen vnd
ist nicht gestanden vnd ist in decz landes achte geton.

Spalte 4.

137) Danczk.

Albrecht fync mathis vnd sprach er hette ym syn vater
ermort vnd gaben ir berichtunge vnd habin . . . bericht vnd sal vns
geben ij mrc vf ihanes adir ij gut ochse weytike czu sur . . . klement
jacob fi lutke van dieselbigen sind burge ij mr vff . . . as
yclich jar.

138) Prandisschow.

Pauel t^r xv mrc quod non se . . .

139) Prangow.

Hinr. scholt marczin von golamko dese g'loben vnd syn burge vor
peter von prangow das her eyn stete frede halden wil mit ditterich
schreter bey xx m̄rc Jtem ditterich schreter hot sich vorwilkort bey
xx m̄rc vnd bey seyme halse eyne stete freden czu halden mit peter das
keyne clage obir in komen sal.

³⁾ Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

Tafel XII.

Spalte 1.

Strelytcin.¹⁾

140) Jtem markart klinkbil klagt vber hansen bolhagen daz er dez totslages ein folleister Jst gewesen auf eyner freien lantstrossen dez ist er zw gericht geladen vñ ist nicht gestanden dorv̄mbe ist er in des landes ocht.

1408

ccccvij

o. T.

Jtem markart klinkbeil der klogt daz im klaus lauffes im seinen brud' hot dēsloen auf einer freien lantstrossen dorv̄m vart er geladen so gestand er nicht dorv̄mb ist er in des landes ocht.

Spalte 2.

141) Swirtske von l

. . . . excessit vij mrc viij 9 scot de homicidio Jtem ij mrc von der strossen dedit j mrc.

142)

Suckow.

1407 ?

Jocop von Suckow der clayt obir steffan von vydelyn wy daz her hat sinen son vam leben czu tode gebrocht. do spricht steffan neyn zu des sal her entgeen selb verde mit gezugzen czum nesten richthuff actum . . vij steffan excessit vom . . .

143). Jan von videlyn ij mrc von der lantstrosse.

1415 144) mathis von videlyn busste ij mrc von der folleist Jtem ij mrc von
24. Juni. der strossen fi^t jocop von maukecicz simon von fidelin dedit vp Johannis xv^o.

Spalte 3.²⁾

145)

Kacze.

1397 6. April. Wissentlich sie daz die czwetrach czwischen nicztzē von der kacze vnd sines bruders wegen ken dem molner czur katze berichtet ist also das wer di berichtunge nicht holdet der ist der herschaft xxx mrc bestanden actum Sabbato ante palmen xvij p̄nt. her pershibeke her niteze der lantrichter vnd steffan von rusczin di de sache berichtet haben.

146)

Stolperlandt.

1399 12. Nov. Kurcz jacob von Carssin peter Zelke Jn den poggenpful peter anesorgen vff dem hachelwerke czelkowicz domalaw von hachelwk han g'lobet mit gesampter hant by lybe vnd gute vor lorens kurcz jacobs son den myn here hatte (im) gevenknisse derczu hat ouch gelobet der

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande. Prseuos steht auf dem Seitenrande.

2) Auf dem Seitenrande steht Tuschkow.

voith czur stolpe mit syme briefe das keynerley schade solle geschen van des gevenknissz wegen widder ym lande czur Stolpe adir an vnszm lande noch andern an lute vnd wers von des gewenknissz yemand schade geschege so sellē sy alle lybes vnd guter sin bestanden. act. xcix Jn crastino martini.

Spalte 4.

147)

Mirchow.

Petir schroter hat burge gesaczt vor j^c mrc vor schoden ken dem probist von suckow czu thun bis der dem probist so sal er j^c mrc bestanden syn

fi^t andreas von kalesk . . . jacob von przwoczin woyczzech von der . . . wittchen von gluckow wycow von Gnewo.

148)

Widdelin.

Simon hat gelobet niteze von widelyn czu geben vff martini Jnn xvj jare czu geben x mrc vnd wo her das nichten so salle myn here sin gut Jm nemen vnd dacz gelt vor Jn geben.

Tafel XIII.

Spalte 1.

Milwino.

149)¹⁾ Eyn weyp von mirchow dy clait obir andrewis den starost dasz her ir eren man dirslagen hat bey nachtsloffend' dit decz ist h' geladin czu rechthe czu drey mol vñ gestunt nicht decz ist h' gethon in decz landis acht.

150) Niteze d' hoffemeist' czu mirchaw d' clait obir holt von parschaw dacz h' hat eynen man dirslsagin vñ is geladin czu rechte czu drey mol vñ is nicht gestandin daz is her gethō in mines heren achte.

151) D' scholte von lusin d' clait obir pet' vo' pantkowic vñ hertwik von redeschaw daz sy komen seyn in seyenes heren gut in seyne (vyr phellen) peter hat im geslagen iij wunden vn hartwig czwen darvmme . . . nicht gestanden . . . getan in des . . . landes acht.

Am Rande stehen hier noch die Namen: Trsibislowicz und Sochanin.

Spalte 2.

152)

Selcz.²⁾

Sämmtliche Inscriptionen sind, während die Tafeln noch in Gebrauch waren, abgeglättet worden.

¹⁾ Diese Eintragung ist, wie der Schriftzug darthut, in älterer Zeit geschehen.

²⁾ Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

Spalte 3.

Patschow.¹⁾

153)

Cossow.

1403
25. Nov. Wiczke hat zceske gewundt zwier wunden vff fr̄ landstrossen. er
hat iij mrc vorbusz mynem here j mrc viij sc. daz ander dem cleger Jtem
ij mrc von der lantstrosse Mikusch t^r iij mrc von derselben volleist fi^t
czechil von Cossow petir von exaw nitzsche vnd lanczke von Cossow . . .
act. katherine 1403. Et schultetus de Seefelt doruor.

154)

Stabischow.

1406
o. T. Das Schultisampt czu Stabesschow ist vorkouft vor xiiij mrc dovon
ist der schultissine gegeben iij mrc viij scot. act. cccvi.

155)

Stansicz.

1403
o. T. Bartke godischowicz hat verbussz minem heren vij mrc ane viij se
dasz her Cholezin irslagen hatte vnd ist in der achte gewest fi^t pael
godischowicz Zcessmar vnd michal von trameke michal von Sakow. Star.
Actum ccccⁿij . . .

dedit ij mrc in bos

Spalte 4.

156)

Warschow.

Petrucz . . . j . . . co . . p.

157)

Wansur.

Mertin von wansur clait obir maczken von stonowicz dacz er lute
geholden hatt uff Jn vnd sien gegangen mit gewapneter hand vnd mit
iren pancziren vff den zee vnd han genomen Jre vissche by irem garne
do antworte maczke ich hab genomen myne vissche.

158)

Pusdrow.

Borffka t^r j mrc quod non com̄pt. Boguchwall de eadem.
Auf dem Seitenrande steht: Judolowicz.

Tafel XIV.Spalte 1.²⁾

1399
2. Sept. Wissentlich sy das die grenze czwischen ossek vnd czluczchaw
bericht ist. by der berichtunge ist gewest her nitscze von vsslanin her

¹⁾ Aufschrift auf dem oberen Holzrande. Auf dem hölzernen Seitenrande sind
inscribirt: Bankow, Lesnow, Ersitochow und Zepflow.

²⁾ Auf dem Seitenrande stehen eingezeichnet die Ortsnamen: Coliczkow, prockow,
Smasin, stanschitz, boroschino, lusin, podies.

prsiške von Exaw vnd wer die berichtunge nichten helt der sal mynem heren lx mrc sin bestanden dar obir ist gewest h' jost buwstete mynes heren Compan vnd der landrichter. act. xcix am Dienstag noch Egidii.

160) **kosiczkow.**

Pauel von kosiczkow hat vordungen vom Schultisampt martin den 1401 starost zu Mirchow dacz ist also bericht das pauel von kosiczkow sal 14. Mai. geben mertin vnszerm starosten xij mrc.

Jtem v mrc vff fassnach dornoch vff dry sente mertinstag vff Michtag dry mrc vnd wer pauel nicht beczalet adir wer die berichtunge nicht haldet der sal xxlx meym here schulde sin. Dat. in vigilia Andreae mrt. cccc p^o czu mirchow.

Spalte 2.

161) **Podias.**

Jan excessit x mrc das her des kompthur heischen nicht geachtet hat das von

162) paluwicz . . .

Spalte 3.

163) **Mehoczin.¹⁾**

Wissentlich sy das eyne nuwe berichtunge gescheen ist zwischen 1398 mirawen vnd synē brudir Nitshen von videlin vnd alle sache beide Jn 18 Juli. briefen vnd Jn tabeln syn vortilget vnd getotet vnd ist also bericht das Nitsche sal behalden den hoff zcu videlyn mit dem gebuwde mit der helffte des legenden grūdes vnd mirawe sal behalden di andir helffte des legendē grundis vnd darczu warzin ganz zcu vor vs vnd vnd was zcu videlyn geseet ist das sal nitschen zcu gehören vnd was zcu warzin ist geseet das sal mirawe behalden ouch sal Nitezē geben mirawen fumfezen m̄ zcu geben die sal her in beczalen vncvoczogē uff den neesten zcu komftigē sente mertinstag ouch so sall Miruw behalden all syn Jngethūme ouch so sal nitsche zcu vor vs nemen das beste pferd nach synē kore Jtem dornach so sollen sie teylen alle farende habe vnd Jelicher sal die helffte behalden/ by desin berichtūge ist gewest hr przibekē vnd hr nitsche von oslanyn Clanke vnsir landrichter vnd wer der berichtunge nichten helt der sal j^e mrc bestanden syn. Actum zcu mirchow am donerstag nach margarethe Jnt xcviijⁿ in kegenwart brudir heinrichs von plawen des compthurs Compan.

¹⁾ Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

Spalte 4.

164)

Schrepcz.¹⁾**Borostow.**

1402
19. Febr. Woiczeczh vnd mikusch von borostow hā Jre sache gegeben zcu desen nachgeschraq luten czu Scult von (rutke) (?) molner zcu mehoczin Jan peka also von des czeende wegen das sy solden sagen by Jr eyde vnd ere was Jn wissentlich do bekantē sie das nitsche Jn globet hette daran czu helfen ken dem prowste wes her mochte kunde h'r Jn gehelfen daz tet h' gerne vnde abir nicht daz yderman tete wie her mochte. Actum Reminiscere cccc secundo.

165)

kl. Mirsin.

lorenz krofczch hat gewüt vff dē wryn strossen vnd gemort swancky von kl. Mirsin des ist her czu rechte geladen czu dry molen vnd ist nycht gestandē des ist her in ocht geton.

166)

Psrewos.

Mazze clayt vb' dopskē synes brudirs wyp das sy eren clichen man dirmort hat vf d' frien lantstroze des ist sy geladē czu dri mole geladen czu rechte vñ sy ist nycht gestanden dorvme ist sy yn des landes ocht geton so clayt der czelbe mattis vb' panel kochonawicz eý volleyst ist geweyst daz he drestüt czu rechte geladen vñ ist nicht gestanden dorvme ist he yn des landes ocht getan.

Tafel XV.

Spalte 1.

Tuschkow.²⁾

167) jacob von palutkowicz

Spalte 2.

168)

Censtkow.

Petir t' j mre wooczeczh d' Godeto prsipke t' xv mre quod vit. Jacobum de czentskow Jdem t' ij mre vor di lants . . . se ft' woyta de wischeczin . . Jacob ibidem Bartke ibidem Mut'ke ibidem t' d' iiij mre cum pecoribus te . . . Joh. xiiij d' j mre d' iiij d' iiij mr.

1) Eintragung auf dem oberen Holzrande.

2) Aufzeichnung auf dem oberen Holzrande. Auf dem Seitenrande stehen: Stanschicz, Mistischowicz.

Spalte 3.
Boyan.¹⁾

169) stow

. cōmenthur jorge

. Jdem vmb v . . als gut als ij mrc mit todir hat des mus sye sweren selp dritte gezug das Jre vy is gewest vñ nicht Jres vaters f^t peter idem prsipken zu Reeskow.

170

Wanzir.

Wissentlich sy das vnsz landtscheppen haben eyne berichtunge gemacht zwischen den von wansur als von der see wegen daz si beide fre sullen vischen wer dese berichtüge nichten heldet der is der herschaft j^e mrc bestanden. actum Jn die innocentium xcvi^{to} Jm lantdinge^o. 1396 28. Dec.

171)

Poblocz.

Woyczech von poblos hat gesaczt burge vor dy duberyge dy do yst geschen czu danczk alze von d' pferde wegen di gestolen voor den hus der czygelschin czu danczke vnd hat gesaczet burge vor xixx mrc burge hinrich von pobloc Michel lantsche van visseczin steffan Jacob von der Kacze woyczech steffan von silsenaw jeske von poblocz . . . sich der schulde von schonewald pawel von tuchlin . . . von schrepez.

Spalte 4.

172)

Gedechnisse.

Pfarrer von Sirakowicz vnd Jacob Bandergowssen ibidem Jan von krangen ibidem Gregor von pusdrow Micusch so di sal myn here ladē Jn den landingk.

173)

Syemo.

Jan claget obir meyrkaw von wansir ouch obir petir Stypir idem vnd obir varchus sinen gebuer das sy gekomen by Swarczcer nach vnd haben ime genomē syn wip vnd farende habe als gut als xxx mrc dy sache hat vnsir her gewist in eyn lantding Burge synt dy sache zusamenn Jan d' warsin mcyn lobet vor syn gebuer vatteken.

Tafel XVI.

Spalte 1.

174) Wissentlich sy das das dryten teyl des gutes lebno ist vyncken Jnt lantdinge zcu geteilt vnd das firdeteil ist Trows zcu geteilt actum pasche lxxxix. 18. April. 1389

1) Aufschrift auf dem oberen Holzrande.

1392 175)¹⁾ Wissentlich sy das m̄row vnd nitez syn bruder habin dese nach geschrebene berichtlute gekorn ezu Jrer entschichtunge Clanco vnd marquard von tippelin Clanco der lantrichter vnd petir von Czapelke di is also bericht haben das mirow sal behalden warschin ganz an den Seen So behald nicze dokegen widelyn mi'rowē keeh vnd sin veih vnd alle sachen czwischen si sal tot sin so sal nitezze mirowē czugebin j^c mrc xxx mrc. x mrc entf in sente mertinstag. de j^c xx mrc sal h' Jm vorczunsin mit x mrc also lange bis her wil. wenneher Jm das geld wil gebin So sal her im das dritte teil gebin mit denn czinssin bis her Jm bezalt were das jn eyner desir berichtunge nichten holde der sal mynem here komph' j^c mrc sin bestanden. geschen Jm xcij jar Jn crastiō Simonis et Jude czugen sint wouprecht von welczow vnszer kompan h' prispke vnd ander erbar lute vil.

Spalte 2.

1387 176) **Reczk**
 sich verwille . . et
 heren vñ vorden
 vne lantdinge
 wegen vnszer herē de
 vnd andir ersam lut
 h' claw vnd
 schuldit xij mrc
 sal h' alle jor von
 vj mrc of sente mer
 also lange bis her
 vnd were das her nich be
 te so soude h' deme kompthur
 vorbusen den noch m' he'ren vij bezcalen. actum festo georgii lxxxvij.
 177) vff gedechnisse von vnszem

178) **Smerbloc.**
 hannus t' x mrc
 ————— jacob kanewicz praepositus.

179) **Klucznicz.**
 von waldow molner zuk
 180 Marguart Zeymmern. t' j mrc so hot

1) Eine Eintragung aus der älteren Zeit.



II.

Erläuterungen und Ergebnisse.

Die Danziger Wachstafeln enthalten eine Anzahl gerichtlicher Entscheidungen und vor Gericht gegebener Erklärungen. Es sind die darüber aufgenommenen Protokolle, die uns hier zur Kenntniss kommen. Auslassungen, Wiederholungen, Nachträge¹⁾, die Einfügung direkter Rede („ich hab genomen myne vische“ No. 157²⁾) beweisen, dass die Eintragungen während der Zeit der gerichtlichen Verhandlungen selbst gemacht worden sind. Nur wenn auf den Tafeln für neue Eintragungen Raum zu schaffen war und eben dazu die Tafeln durch ein heisses Eisen geglättet wurden, sind aus den auszulöschenden Inscriptionen die betreffenden Entscheidungen noch besonders aufgezeichnet und so noch weiterhin erhalten worden. Das bedeuten die Eintragungen, die „Eyn Gedechnisse“ betitelt sind³⁾. Dies Verfahren wurde aber nur bei noch unerledigten Entscheidungen, den noch nicht abgebussten Strafen und bei wichtigen Festsetzungen beobachtet. Den übrigen protokollarischen Aufnahmen, die Erledigung gefunden hatten, bewies man diese Schonung nicht; sie wurden gänzlich aus der Wachsmasse ausgeglättet⁴⁾. Denn das ganze Gerichtsverfahren war während des Mittelalters bis zum fünfzehnten Jahrhunderte ein mündliches; erst späterhin sah man sich genöthigt auf ein schriftliches Verfahren einzugehen. Bei der oft in Eile vorzunehmenden Glättung blieben Reste der auszulöschenden Inscriptionen stehen, sowohl die letzten wie auch die ersten Zeilen und die Ueberschriften. So kommt es, dass Ortsnamen nun als Ueberschriften über Verhandlungen stehen, in denen von jenen Orten garnicht die Rede ist. Aber man glättete die Tafeln behufs neuer Eintragungen ebenda, wo man grade Raum fand. Daher rührt es, dass die jetzt noch vorhandenen Eintragungen nicht genau nach der Jahreszahl auf einander folgen, sondern ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Inscribierung vermischt unter einander stehen.

1) No. 120 und 121; eine kurze, nicht verständliche Aufzeichnung ist No. 168.

2) No. 63 und 100.

3) No. 172 und 173.

4) No. 66 Stansicz expeditum.

Trotz dieses nicht grade exacten Verfahrens, das man bei den Tafeln beobachtete, hatten ihre Eintragungen durchaus völlige Giltigkeit und rechtliche Kraft. Das zeigt die Inscription No. 163. In ihr wird nämlich festgesetzt, dass nach dem geschehenen Vergleiche der Parteien „alle sache beide in briefen vnd in tabeln syn vortilget“.

Aus den Jahresangaben, die sich bei 57 Eintragungen vermerkt finden, ergibt sich, dass diese Protokolle sicher während der Jahre 1368—1416 aufgenommen sein müssen. Zwar entbehren 123 Inscriptionen der Datirung, aber man kann annehmen, dass von diesen keine früher als während jener genannten Jahre, einige vielleicht später als 1416, etwa in der Zeit bis 1420, die meisten in derselben Zeit gemacht worden sind. Der Umstand, dass die Eintragungen der Kopenhagener Tafeln ebenfalls den Jahren 1373—1419 entstammen, bestätigt diese Annahme. Aus der Zahl der datirten Eintragungen gehören 22 den Jahren 1368—1399 an¹⁾, von denen einige Jahre keine Inscription aufweisen, die Jahre 1375, 1392 aber je zwei, 1397 und 1399 je drei und 1398 vier Eintragungen geliefert haben. Den Jahren 1400—1416 entstammen 35 Eintragungen²⁾; nur 1405 ist nicht vertreten. — An drei Gerichtshöfen sind diese Protokolle aufgenommen worden, an dem der Altstadt Danzig³⁾, zu deren Gerichtshof das Gebiet „umlang Danzig“ gehörte, an dem in Sulmin⁴⁾ und an dem in Mirchau⁵⁾, deren Competenz über die nach ihnen benannten Gebiete sich erstreckte. Denn alle Gerichtsgewalten sind mit Ausnahme der des Königs oder hier im Ordenslande mit Ausnahme der des Hochmeisters räumlich begrenzt. So wird auch Andreas von Rambau im Richthofe von Sulmin angewiesen, sein Recht an einer anderen Stelle zu suchen (No. 131).

Der Name „Richthof“ wurde nun aber auch für die Verhandlungen gebraucht, die in ihm stattfanden. Klagen wurden an den nächsten Richt-

1) Es sind nach der Reihe der Jahre geordnet die Nummern: 1. 4. 5. 6. 176. 174. 175. 44. 32. 8. 47. 170. 40. 145. 163. 118. 124. 49. 31. 70. 146. 159.

2) Ebenfalls nach der Jahresfolge geordnet sind es die Nummern: 21. 71. 50. 51. 52. 69. 80. 127. 164. 72. 153. 155. 89. 154. 91. 93. 140. 142. 29. 73. 74. 96. 160. 42. 133. 53. 37. 95. 168. 107. 110. 48. 45. 115. 126.

3) Ueber No. 1 steht die Ueberschrift „Territorium Gdanzk“ und in No. 14 wie 137 wird diese Ortsangabe auch gebraucht, in No. 14 mit der ausdrücklichen Angabe: „Landing.“

4) Der Sulminer Gerichtshof wird No. 38 und 49 genannt; No. 50 heisst es: „by dem czeichen czu Solmin“ sollen sie verbürgt sein. Von den Gerichtstagen, die dort zur Ordenszeit gehalten wurden, hat das jetzt zu Nestempol gehörige Vorwerk „Rechtowo“ seinen Namen erhalten und behalten. Vergl. Hirsch, Gesch. des Karthausers Kreises, Zeitschr. des Westpr. Geschv. Heft VI, S. 33 und Anm. 2.

5) No. 41 und 61 erwähnen das Gebiet von Mirchau, No. 160 und 163, dass die Verhandlung zu Mirchau stattgefunden habe, No. 70 den Richthof zu Mirchau.

hof verwiesen (No. 128. 142), Zahlungstermine in der Weise bestimmt: „alle hofe geuen j me“ (No. 49).

Die an diesen Höfen geführten Gerichtsverhandlungen geschahen einmal vor und von dem „Landding“¹⁾, das von Landscheppen²⁾ besetzt war und unter der Leitung eines Landrichters³⁾ wie unter dem Vorsitze des Komthurs von Danzig oder des Komthurs-Compan oder des Hauskomthurs seine Funktionen ausübte. Während der Landrichter in Gegenwart der Schöppen die Parteien ihre Klage und Einrede vortragen liess, die Zeugen verhörte, so hatten die Schöppen am Schluss der Verhandlungen auf die Aufforderung des Richters hin das Urtheil zu „finden“. Dem Landrichter fiel dann des Weiteren die Ausführung des Urtheils zu. Ohne den Landrichter war keine Jurisdiktion möglich; er ist der ausschliessliche Träger der Gerichtsgewalt. Es scheint nun nicht, als ob für jeden der drei Gerichtsbezirke ein besonderer Landrichter gewesen wäre. Denn Clanko von Innechow, d. i. Nenkau, der sicher während der Jahre 1392—1411 als Landrichter⁴⁾ bei den Verhandlungen unserer drei Gerichtshöfe fungirte, hat nach den Kopenhagener Tafeln (No. 52. 160) auch an den Gerichtstagen des Gebietes Putzig amtirt, und der in No. 29 und 145 als Landrichter der Jahre 1397 und 1408 aufgeführte „her nicze“, von Oslanin nach No. 159 und 163, hat nach seinem Wohnsitze und den Kopenhagener Tafeln⁵⁾ dem Putziger Gebiete angehört. Nun führen die Tafeln noch Meinhart vom Steyne unter dem Jahre 1397 als Landrichter an (No. 40). Da er in der betreffenden Verhandlung nur als Zeuge auftritt und sein Name auf eine Danziger Familie verweist, so haben wir in ihm wohl den Landrichter der Altstadt Danzig zu sehen. In No. 53 und dem Jahre 1412 tritt Parwilo von Lesen als Landrichter auf, offenbar als Nachfolger Clancos von Innechow.

Der Vorsitz des Komthurs von Danzig gab dem Landding erst die staatliche Anerkennung und Rückhalt. Als Vertreter des Staatsoberhauptes oder — wie die Bezeichnung war — als Burggraf hatte er allein das Recht über „Blut und Bann“. Nur in seiner Gegenwart konnten die Strafsentenzen in Criminalsachen gefällt, die Vergabung von Eigen und Klagen über Eigen verhandelt werden. Von ihm erfolgte die Bestätigung des Urtheils und der Entscheidung. Es wird daher in einigen Eintragungen unserer Protokolle ausdrücklich erwähnt, dass der Komthur bei den betreffenden Angelegenheiten zugegen gewesen ist, sowohl unter

1) No. 14. 35. 76. 132. 170. 174.

2) No. 170 sind sie ausdrücklich erwähnt.

3) No. 14. 18. 29. 40. 42. 53. 56. 91. 145. 159. 163. 175.

4) No. 14. 18. 42. 163. 175.

5) Heft IV dieser Z. S. 25, No. 116.

Nennung des Komthurs¹⁾ als auch mit der Formel „wir“, „vor uns“²⁾. Zuweilen scheint er durch den Hauskomthur³⁾ oder durch seinen „Compan“⁴⁾ vertreten worden zu sein; einige Male ist er von seinem Compan begleitet gewesen⁵⁾, der dann als Zeuge fungirte⁶⁾.

Aus eben dieser Bedeutung des Komthuramtes rührt es denn auch her, dass die vollzogenen Gerichtsakte und Entscheidungen in der Form von Willensakten des Komthurs eingetragen worden sind⁷⁾.

Jedenfalls war das unter dem Vorsitze des Komthurs fungirende Landding das eigentliche ordentliche Gericht. Es wurden daher Sachen, die wegen ihrer Wichtigkeit es erforderten⁸⁾ oder wegen Ausbleibens der beklagten Partei oder wegen Mangels an Zeit nicht sogleich vorgenommen werden konnten, bis zum nächsten Dingtage oder wie es auch heisst „richthofe“ verschoben (No. 128. 142). Aus eben diesen Stellen geht aber hervor, dass neben dem Landding noch Nachgerichte und ausserordentliche Gerichte abgehalten worden sind. Unter wessen Vorsitze sie aber stattfanden, ist nicht ganz ersichtlich. Während aus den Kopenhagener Tafeln sich ergab, dass in den Bezirken Lauenburg und Putzig wohl der Vogt von Lauenburg sie leitete, findet sich in unsern Tafeln darüber kein Aufschluss. Es läge nahe an den Pfleger zu Mirchau zu denken, aber er wird nirgends genannt. Wahrscheinlich wird der Landrichter allein diese Gerichte versehen haben, wie denn auch in den freier gestellten Städten z. B. der Rechtstadt Danzig der Richter oder Schulze und die Schöppen allein ohne den Komthur die Jurisdiktion übten. Eine Eintragung unserer Tafeln (No. 91) scheint diese Annahme

1) No. 18. 31. 112. 163.

2) No. 38. 40. 42. 103. 116.

3) No. 50.

4) No. 163. 175.

5) No. 18. 159.

6) Aus diesen Stellen erhalten wir auch einige Nachricht über die Ordensgebietiger der Danziger Komthurei und ihre Amtszeit. Albrecht von Schwarzburg ist 1398 am Johannistage Komthur (No. 31); Heinrich von Plauen ist 1398 der Compan des Komthurs (No. 163), dann Hauskomthur (No. 50), 1412 Komthur (No. 53 und 112); Wouprecht von Welczow ist 1392 „Compan“ (No. 175) und Jost Buwstete ist es 1399—1411 (No. 159 und No. 42), in welcher Zeit ihn auch das Danz. Kb. S. 53. 54. 55 aufführt. In No. 103 wird Jacob von Rynach als Voigt von Lauenburg erwähnt. Das Hofmeisteramt zu Mirchau versieht 1399 ein gewisser Nitze (No. 70. 150).

7) Hirsch, der unsere Tafeln eingesehen hatte, giebt in der Geschichte des Karthäuser Kreises (Zeitsch. d. Westpr. Gesch. H. VI. S. 33 ff.) eine andere Schilderung der Gerichtsverfassung. Seine Ansicht habe ich nicht theilen können, nachdem mir die Kopenhagener Tafeln und die Gerichtsverfassung anderer Bezirke bekannt geworden sind.

8) No. 93, wo es heisst, dass eine Streitigkeit „bis czu mynes heren czukonft“ vertagt wird.

auch zu bestätigen. Nach ihr hat der Landrichter in Folge einer angebrachten Anklage dem Angeklagten befohlen zu dreien Malen zu antworten, und diese Verantwortung kann nirgends anders als vor dem Landding stattgefunden haben.

Zu der Annahme von Nebengerichten führt uns auch eine andere Wahrnehmung. In den Inscriptionen unserer Tafeln sind als Tage der Verhandlungen und Entscheidungen oft dieselben Monatstage angegeben, von denen auch die Eintragungen der Kopenhagener Tafeln datirt sind¹⁾. Es sind nun auch nicht etwa andere Jahre, aus denen die betreffenden Inscriptionen herrühren, sondern beispielsweise sind zwei Verhandlungen unserer Tafeln und zwei der Kopenhagener vom 24. Juni 1413, zwei Eintragungen der Danziger und drei der Kopenhagener Tafeln vom 24. Juni 1414 datirt. Aehnlich verhält es sich bei andern Tagen, nur dass sich bei den vielen Defekten der Tafeln dieser Umstand nicht von jedem Tage constatiren lässt. Jedenfalls haben in jedem Gebiete der Komthurei eigene Gerichtshöfe ihre Sitzungen an denselben Tagen gehalten, die einen oder die andern zweifellos ohne den Komthur, nur unter dem Vorsitze des Landrichters. Die Bestätigung der dort gefällten Entscheidungen mag dann nachträglich von dem Komthur gegeben worden sein²⁾.

Ueber die Ergebnisse, die aus unseren Tafeln in Betreff der verhandelten Gegenstände, des geltenden Gesetzes, der Processformen etc. resultiren, werde ich in kürzerer Fassung mich äussern, da ich mich auf die von mir der Edition der Kopenhagener Tafeln zugefügten Erläuterungen beziehen kann (vergl. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsv. Heft IV, S. 34 ff.). Was zunächst die Gegenstände betrifft, die vor dem Landdinge oder vor dem „Beiding“ unserer drei Gerichtsbezirke während der Jahre 1368—1416 verhandelt worden sind, so bekunden unsere Protokolle, dass sie der mannigfaltigsten

1) Ueber die Monatsdatirungen der Kopenhagener Tafeln zu vergl. Heft IV. dieser Z., S. 50 ff. In unsern Tafeln rühren vom Johannistage die Eintragungen No. 31. 32. 35. 37. 72. 95. 107. 110, vom Martinstage die No. 29. 44. 91. 93. 112. 146; aus der Fastenzeit: vom Sonntag Invocavit 40. 42. 124, vom Sonntag Remiscere No. 164, vom Sonntag Oculi 96. 127, vom Sonnabend vor Palmarum No. 145 und vom Ostertage No. 174. Den St. Georgstag geben in der Datirung die No. 30. 45. 132. 176 an, den Tag Mariä Reinigung die No. 53. 112. 115. Zwei Mal (No. 118, 163) ist der Margareten Tag (23. Juli), der Tag Aegidii, der Katharinentag (23. November No. 48 und 153) und der dies innocentium (28. December No. 133 und 170) in der Datirung genannt.

2) Ueber Landrichter und Landgerichte, wie sie zur Zeit des deutschen Ordens fungirten, spricht der Geheime Archivrath von Muelverstedt im sechsten Hefte der Zeitschrift des „Histor. Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder“ S. 27 u. ff. seine Ansichten aus. Sie hier zu besprechen, ist kein Anlass, da ich eben nur das Material liefere und es zu gruppiren übernommen habe. Eins ist freilich zu bemerken, dass dem Herrn Verfasser die Edition der Kopenhagener Tafeln nicht zur Kenntniss gelangt ist.

Art gewesen sind. Es wurden eben in der mittelalterlichen Jurisdiction die Rechtssachen nicht von Verwaltungsangelegenheiten, unter den Rechtssachen nicht die Rechtsstreitigkeiten von den übrigen Rechtsgeschäften, unter den Rechtsstreitigkeiten nicht die peinlichen und bürgerlichen unterschieden. So finden wir denn in den Protokollen Verhandlungen über Mündelsachen (No. 32. 37. 38. 39. 112), Erbschaftsstreitigkeiten und Erbtheilungen (No. 35. 50. 59. 126. 133. 163. 175), eine Gutstheilung (No. 174), Lehnssachen (No. 53. 116), einen Gutskauf (No. 14. 18), Ankauf von Schulzenämtern (No. 154. 160), Gutsgrenzen und Gerechtsame (No. 56. 159. 145. 170), Schuldsachen und Bezahlungen (No. 40. 42. 130. 133. 148), Wergeld (No. 48. 103. 137), Komplott (No. 164), Vermögensbeschädigung (No. 157), Urfehde (No. 146), 4 Fälle des einfachen Raubes (No. 15. 41. 73. 74. 173), 3 Fälle des Raubes unter Verwundung der Beraubten (No. 92. 122. 134), Diebstahl (No. 110. 170), 16 Verwundungen ohne Helfershelfer (No. 2. 5. 43. 48. 49. 54. 68. 77. 81. 88. 94. 96. 104. 115. 124. 151), und 2 Verwundungen unter Beihilfe eines Zweiten (No. 62. 153), 30 Fälle des Todtschlags ohne Complicen (No. 3. 4. 5. 7. 8. 16. 19. 23. 46. 51. 52. 61. 78. 80. 101. 103. 108. 114. 128. 129. 132. 135. 136. 137. 141. 142. 149. 150. 155. 165. 168) und 11 Fälle mit Complicen (No. 10. 11. 58. 60. 64. 65. 100. 107. 140. 143. 166) und ein Fall der Nothzucht (No. 9). Dazu kommen die Aufnahmen zur Sicherung der Rechtspflege: 4 Bürgschaften zur Zeugengestellung (No. 67. 73. 74. 93), Einsetzung von Schiedsrichtern (No. 113. 118. 127. 170. 175), Friedegebote (No. 30. 31. 147) und Bürgschaften für die Beobachtung des Friedens (No. 29. 55. 70. 71. 72. 76. 139). Es sind aber auch die „Wedden“ (No. 21. 95. 99), die auferlegten „Bussen“ notirt worden (No. 27. 51. 52. 53. 75. 84. 85. 86. 90. 91. 97. 98. 102. 106. 109. 117. 119. 158. 161), wie die erfolgte Erlegung der Busse (No. 24. 25. 26. 69. 77). Ein Mal ist eingetragen worden, welche Zeugen zu laden sind (No. 172), und ein Mal, welche Bauern den Prowod nicht geleistet haben (No. 45). Bei 27 Eintragungen ist der einst verhandelte Gegenstand nicht mehr ersichtlich.

Allen Entscheidungen liegt das kulmische Landrecht¹⁾ zu Grunde; auch die Prozessformen sind von demselben bestimmt. Nur das Erbrecht war, wie a. unten a. O. nachgewiesen ist, in Pommerellen ein anderes, das Magdeburger Lehnrecht, dessen mildere Form seit dem fünfzehnten Jahrhundert vom Orden zugelassen worden ist. Was wir schon bei den Kopenhagener Tafeln bemerken, das treffen wir bei den Danziger ebenfalls: der Orden hat der praktischen Ausführung des genannten Gesetzes die grössten Härten

1) Vergl. die bezügliche Erörterung Heft IV. dies. Z., S. 44.

genommen, indem er die Wittwe wie die Töchter eines verstorbenen Lehnsmannes bei der Erbschaft berücksichtigen liess. So darf 1412 die Wittwe des alten Pusczin in Gr. Maloczin den Gutsantheil bis an ihren Tod behalten (No. 53), und die Frau des verstorbenen Schulzen von Salau muss 1401 von den beiden Erben reichlich versorgt werden (No. 50). Ein Mal ist von dem „Ansterben“ eines Lehns berichtet (No. 116). Ein Achtel des Gutes Trsebelin ist 1409 dem Orden angestorben und wird einem Ordensdiener Martin Prusse verliehen; derselbe verkauft es aber sogleich „dem Erbaren mane“ Jacob Trsebelin.

Nach den Formen des deutschen und kulmischen Rechtes wurden an den Gerichtshöfen die Verhandlungen geführt. Jeder Schöffenbarfreie war befugt, sobald der Richter die Hegung des „echten dinges“ oder „Beidinges“ rechtlich wirksam constituirt hatte, seine Anträge, Klagen u. a. vorzubringen, aber nur durch den Mund eines Vertreters, des „Vorsprechers“. Wir finden einen Vorsprecher bei unsern Verhandlungen nicht genannt; es scheint als ob mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse die Erfüllung dieser Bedingung nicht rigorose gefordert worden wäre. Eine ähnliche Erleichterung des Verfahrens ist rücksichtlich klagender Frauen zu constatiren. Sie konnten den gesetzlichen Bestimmungen zufolge (Sachsen Landrecht II., 63 § 1) nur durch einen „Vormund“ ihre Klage vorbringen, allein auf unsern Tafeln sind in drei Fällen (No. 23. 59. 149) die Frauen selbst als die Anklagenden genannt. Abgesehen von diesen speciellen Bestimmungen erhob der von Nachtheil Bedrohte oder bereits Geschädigte, so der Starost Michel von Stensitz in No. 62, oder Verwandte und Freunde des Geschädigten (No. 10. 41. 45. 149. 166) die Klage. Niemand kann aber dazu gezwungen werden. Daher wird da, wo durch eine Rechtsverletzung der öffentliche Friede gestört ist, von Seiten der Obrigkeit, der „Herrschaft“, die Klage vorgebracht. So ist in No. 101 und 136 verzeichnet, dass „myn here“, d. i. der Komthur, die Anklage wegen eines Todschlages erhoben hat, und in No. 150, dass der Hofmeister von Mirchau, also ein Ordensbeamter, wegen Tödtung eines Mannes dieselbe Aufgabe erfüllt hat. Für Unmündige tritt ebenfalls die „Herrschaft“ ein, so nach No. 103 der Vogt von Lauenburg in Betreff des Todschlages des Vaters eines Minorennen. Den Unmündigen gleich wurden die Fremden, die „Elenden“ geachtet, die eigentlich recht- und schutzlos dastanden. Als daher ein „elender man symon genannt“ erschlagen und beraubt worden ist, erscheint ein gewisser Gabriel von „mynis heren wegen“ mit der Forderung um Bestrafung der That vor dem Landgericht (No. 101).

Auf die Anklage folgte die Vernehmung und Vertheidigung des Beklagten. War er zugegen, so hatte er auf das Gebot des Richters zu antworten, d. h. einfach zuzugestehen oder zu bestreiten. Weigerte er sich

des einen wie des andern, so traf ihn eine Gerichtsstrafe eine „wedde“. Von solcher Weigerung ist in unsern Protokollen nichts erwähnt.

Gegen den abwesenden Beklagten oder Angesprochenen konnte weder die Verhandlung geführt noch ein Urtheil gesprochen werden. Es kam daher besonders darauf an, den Beklagten zum Erscheinen vor Gericht zu bringen. Dazu dienten zunächst die „Ladungen“, die von dem Landrichter (No. 91) oder Komthur durch den Frohnboten an den Angeklagten oder Angesprochenen ergingen. Entsprechend den drei Dingtagen erfolgte sie drei Mal. Erschien er das erste und zweite Mal nicht, so verfiel er zunächst einer Geldstrafe, doch der Acht, wenn er auch die dritte Ladung nicht beachtet hatte. Diese Strafen hatten nur den Zweck zum Erscheinen vor Gericht zu bewegen und so eine Jurisdiktion zu ermöglichen, die gewalthätige Selbsthilfe zu verhüten. Trotzdem sind unsern Tafeln zufolge die Fälle zahlreich gewesen, in denen der Geladene nicht erschien. 23 Mal ist für dieses Nichterscheinen die Acht¹⁾, 14 Mal eine Geldstrafe verhängt worden²⁾. Hierher wird es zu rechnen sein, wenn es No. 161 von einem gewissen Jan heisst, er habe des Komthurs „Heischen“ nicht geachtet. Um nur das Erscheinen des Beklagten oder Angesprochenen vor dem Gerichtshof herbeizuführen, wurde auch für seine Gestellung von seinen Freunden Bürgschaft eingefordert und für den Bruch dieser Bürgschaft eine Strafsumme von 100 Mark (= 5400 Mark heutiger Währung und Werthes³⁾) wie in No. 67. 93. oder eine Strafsumme von 30 Mark (gleich 1620 Mark h. W. u. W.) wie in No. 115 festgesetzt. In einem Falle (No. 30) ist sogar die Gestellung vor Gericht „by leib und gute“ verbürgt worden.

War der Angeklagte oder der Angesprochene erschienen, so begannen unter Leitung des Landrichters vor dem Landding die Hin- und Widerreden der Parteien. Es kam nun bei den Verhandlungen, die unsere Tafeln berichten, zur siegreichen Durchführung eines Processes oder erfolgreichen Abwehr einer Anklage auf den Zeugenbeweis an, den die eine oder die andere Partei führte. Einige Inskriptionen lassen uns das dabei beobachtete Verfahren erkennen. Die Form, unter welcher der Beklagte die Anklage bestritt, war: „sage neyn zu“. Darauf wurde ihm aufgegeben zum nächsten Gerichtshofe die Zeugen zu stellen entweder 6 (No. 41) oder 3 (No. 33. 169) oder was ungewöhnlich ist 4 Zeugen (No. 142). Die Partei

1) Es sind die No. 3. 8. 13. 15. 16. 19. 22. 23. 24. 54. 61. 62. 64. 65. 68. 80. 135. 136. 140. 149. 150. 151. 165. 166.

2) Dahin sind zu rechnen die No. 21. 75. 84. 85. 86. 90. 91. 97. 98. 105. 106. 111. 119. 157.

3) Ueber die Umrechnung der damaligen Mark in die heutige vergleiche meine Erläuterungen zu den Kopenhagener Wachstafeln Heft IV dieser Zeitschrift 5, 57, Anm. 3.

schwur selbsiebend oder selbviert. In wichtigen Fällen scheint auch die Zeugenstellung noch besonders gelobt worden zu sein; so in No. 76. Unterliess aber der Beklagte die Zeugen zu stellen, so verfiel er einer „Wedde“ von 1 Mark (No. 46) oder auch 2 Mark, = 108 Mark von heute (No. 100).

Wie durch diese Bestimmungen, die den Angeklagten oder Angesprochenen gelten, die Jurisdiktion zu sichern versucht wurde, so auch durch Festsetzungen ähnlicher Art, die den Ankläger angingen. Nach No. 109 unserer Tafeln wenigstens wurde Michel von Suckow mit einer Busse von 1 Mark (54 M. h. W. u. W.) belegt, weil er seine Sache nicht „gefordert“ hatte, die er verlautbart hatte.

Nachdem von den Parteien und ihren Vorsprechern die Reden und Gegenreden vorgebracht, die Zeugen verhört, die Beweise beigebracht worden, was sich oft durch mehrere „Dingtage“ wird hingezogen haben, wurde auf die Aufforderung des Richters von den Schöppen das Urtheil „gefunden“, dem Richter mitgetheilt und von demselben den Parteien verkündet. Soweit es sich auf Schuldsachen und Erbtheilungen bezog, scheint auch der Zahlungsmodus darin festgesetzt worden zu sein. Ward es in peinlichen Rechtssachen gefällt, so war in ihm zugleich festgestellt, ob und welche erschwerende Umstände das Vergehen begleitet hätten. Zu solchen gehörte nach unseren wie den Kopenhagener Tafeln die Zahl der geschlagenen Wunden¹⁾, die Beschaffenheit derselben, ob sie „czuchbar“ d. h. sichtbar²⁾, ob sie blutig oder gewalldig³⁾ oder ob es ein „lemde“⁴⁾, Verletzung der Knochen, ob mit Beraubung verbunden⁵⁾ ob mit Helfershelfern⁶⁾ und Ort und Zeit, da die Verwundung geschehen, ob auf freier Landstrasse⁷⁾, bei nachtschlafender Zeit⁸⁾, in des Verwundeten „viér phelen“ (No. 151). Ein Mal (No. 92) ist noch hinzugefügt, der Ueberfall sei „mit frewel“ geschehen. Ebenso werden bei den „Todtschlägen“ die erschwerenden Umstände angegeben; sie sind dieselben, wie bei den Verwundungen, auf freier Landstrasse, bei nachtschlafender Zeit, mit Raub verbunden und mit Helfershelfern verübt, in des Getödteten Erbe oder Hofe begangen. Für jeden dieser erschwerenden Umstände gab es eine besondere Busse, wie unten gezeigt werden wird. Auch bestimmte das Urtheil die Höhe der Ent-

1) No. 2. 5. 54. 62. 77. 88. 94. 122. 124. 151. 153.

2) No. 2.

3) No. 81.

4) No. 94.

5) No. 122. 134.

6) No. 62. 153.

7) No. 2. 54. 62. 77. 81. 88. 94. 122. 153.

8) No. 68. 94.

schädigung, die dem Geschädigten oder den Hinterbliebenen des Getödteten zu zahlen war. Gegen das Urtheil stand der einen und anderen Partei die Appellation frei, das gesprochene Urtheil zu „schelten“ wie es hiess. Von solcher Appellation geben unsere Tafeln kein Beispiel; in den Kopenhagener Tafeln ist in No. 114 die Apellation beschrieben¹⁾. Das Urtheil bekam Rechtskraft, sobald es Jahr und Tag gestanden (No. 80). Eine Milderung des Urtheils lag in der Macht des Komthurs. Wer sich in seine „Gnade“ gab, der erhielt eine Minderung der Strafsumme (No. 51. 122) oder worauf es vor allem ankam, „worchte sich von der achte“ (No. 49. 64. vielleicht auch No. 46). Denn die Aechtung war die schwerste Strafe, die für Nichtachtung des Rechtes treffen konnte; sie machte den, der damit belegt wurde, völlig rechtlos und es ging ihm an Leib und Leben. Sie ward in der Regel²⁾ und wahrscheinlich bei den peinlichen Rechtsachen über den verhängt, der nach dreimaliger Ladung nicht vor Gericht sich stellte. Trotz der harten Folgen, die diese Strafe dem Gesetze zufolge nach sich ziehen musste, scheint man sie nicht so sehr gefürchtet zu haben. Nach unsern Tafeln sind 39 Personen der Acht verfallen gewesen, nur weil sie nicht vor Gericht erschienen waren³⁾.

Neben den gesetzmässigen Gerichtshöfen, deren Verhandlungen und Entscheidungen wir bis jetzt nach dem Inhalt unserer Tafeln kennen lernten, haben wie in der Juridiktion des Mittelalters überhaupt so auch in unserem Ordens-Gerichtsbezirke Surrogate gerichtlicher Verhandlungen stattgefunden. Das waren die „Berichtunge“⁴⁾. Sie wurden dem ordentlichen Gerichtsgange vorgezogen, weil sie grössere Freiheit gestatteten. So sind in unsern Tafeln 16 „Berichtunge“ erwähnt⁵⁾. Schon vor der Einleitung des Prozesses oder auch während des Prozesses wurden sie ausgeführt, aber nur mit Zustimmung beider Parteien, die, wie es hiess, die Sache „mechteclich vs der hand gegeben“ (No. 50) „erbaren luten“ oder, wie in einem Falle (No. 50) inscribirt ist, einem Manne allein, der freilich der Haus-Komthur Heinrich von Plauen selber war. Gewöhnlich waren es mehrere Personen, die zu „Berichtes luten“ von der einen und der andern Partei erwählt wurden, vier oder fünfe, unter denen einer als „obirmann“ fungirte. Ist es eine geringere Zahl, wie in No. 145, 159 und 163, so sind die Erwählten besonders angesehene Leute; in den drei angegebenen Fällen fungiren „her“ Nicze von Oslanien, „her“ Prsipke

1) Heft IV. d. Z. S. 54.

2) No. 84 berichtet, dass Nedomir von Kamincz, der trotz dreimaliger Ladung nicht vor Gericht erschienen war, nur mit einer Geldstrafe von 2 Mark (108 h. W. u. W.) belegt worden ist.

3) Vergl. oben S. 40. Anm. 1.

4) Vergl. Heft IV. d. Z. S. 55.

5) No. 29. 50. 51. 56. 59. 80. 112. 113. 118. 127. 137. 145. 159. 160. 163. 175.

von Exau, und in einem Falle noch Clanko der Landrichter und Steffau von Russoczin. Um der „Berichtung“ noch grössere Festigkeit zu geben, wird sie vor den Ordensbeamten ausgeführt (No. 159. 163). Sie konnten über jeden Rechtsstreit eingeleitet werden. Es betreffen unsere Berichtunge Erbschaftsstreitigkeiten (No. 50. 59. 163. 175), eine Grenzstreitigkeit (No. 159), einen Streit über Gutsantheile (No. 56), eine Schuldsache (No. 112), die Verpachtung eines Schulzenamtes (No. 160), Zwietracht (No. 29. 118. 145) und auch einen Todschatz (No. 137). Die rechtmässigen Gerichte sahen aus leicht erklärlichen Gründen solche „Berichtunge“ gerne; so heisst es No. 56 „und ist wissentlich mynem here vnd dem lantding.“ Die Zustimmung beider Parteien war aber erforderlich. Sobald die eine nicht darauf einging, war die Berichtung unmöglich. Ein Beispiel dafür ist No. 80. Die Berichtung, die Swantke von Ottenow für den Todschatz des Bosei von Undischin angeboten hatte, war von dem Kläger nicht angenommen worden, und da giebt er sich in die Gnade des Ordensgebietigers, der nun die Strafe allein verhängt.

Der von den „Berichtes Leuten“ gefällte Ausspruch hatte die gleiche Kraft wie eine Entscheidung des Gerichtes, so dass, wenn die eine Partei doch nachher eine Klage vor Gericht anbrachte, die andere zu antworten nicht verpflichtet war. Es musste daher aber auch dem Ausspruche unweigerlich nachgelebt werden. Um in dieser gewaltthätigen Zeit diesen Gehorsam zu erhalten, wurden den Parteien Gelöbnisse dieses Gehorsams unter Bürgschaft von Freunden abgenommen und Strafe für ein etwaiges Zuwiderhandeln gegen den Schiedsspruch festgesetzt. Die Strafe ist eine Geldstrafe, die bald 10 Mark (540 Mark h. W. u. W.) wie bei No. 59, bald 30 Mark (1620 Mark h. W. u. W. No. 113. 145), bald 40 Mark (2160 Mark h. W. u. W. No. 160), bald 50 Mark (2700 Mark h. W. u. W. No. 118), bald 60 Mark (3240 Mark h. W. u. W. No. 159), ja 100 Mark (5400 Mark h. W. u. W. No. 29. 163. 175) betragen hat, und zu einem Theile der Ordensherrschaft und zu dem andern Theile der Gegenpartei zufiel. Es ist aus den Eintragungen nicht zu ersehen, aus welchen Gesichtspunkten die Höhe der Strafe normirt worden ist. Trotz der Höhe der Geldbusse wurde die Berichtunge dennoch nicht immer gehalten. Das zeigt No. 51, nach der es trotz der angedrohten Geldstrafe von 100 Mk. damaliger Währung der Fall gewesen ist. Der Komthur erliess nun im Gnadenwege 80 Mark, forderte aber die 20 Mark ein. Wie die No. 163 und 175 zeigen, wurden schon einmal getroffene Berichtungen zuweilen nach Jahren wieder erneut, wahrscheinlich weil neue Beurtheilungsmomente sich ergeben hatten.

Aus allen diesen Anordnungen geht das Bestreben der Ordensherrschaft hervor, den Rechtsweg zu sichern und die Selbsthilfe zu verhindern.

Um das zu erreichen, bedurfte es damals noch besonderer Mittel. Das sind die unter Bürgerschaft gegebenen Gelöbnisse, die Sache „mit rechte czu enden“ (No. 72. 99. 131) oder auch den Thäter „mit rechte czu furdern“ (No. 128).

Die Strafen, welche die Gerichtshöfe zuerkannten, sind „Wetten“ und „Bussen“. Die ersteren wurden für Verletzung der Rechtsformen verhängt und fielen dem Landrichter zu. Sie trafen einmal diejenigen, welche nicht vor Gericht erschienen, sei's zur Fortführung ihrer Klage oder zur Antwort auf die erhobene Anklage, und zum andern diejenigen, welche ihre „Busse“ nicht erlegt hatten. Nach No. 109 hatte der, welcher die von ihm verlaubliche Sache am nächsten Richttage nicht forderte, 1 Mark damaliger W. als Strafe zu erlegen, und die, welche auf erfolgte Ladung nicht vor Gericht erschienen, hatten für das erste Mal eine halbe Mark, für das zweite Mal, da sie nicht erschienen, eine Mark und für das dritte Mal zwei Mark dem Landrichter abzutragen¹⁾. Redliche Entschuldigung befreite von diesen „Wedden“ (No. 86). Für die Nichtstellung von Zeugen, auf die man sich berufen hatte, wurde eine Strafe von 1 Mark (No. 46) oder auch von 2 Mark damaliger W. (No. 100) auferlegt. Von Geldstrafen für nicht erfolgte Abtragung einer „Busse“ enthalten unsere Tafeln kein Beispiel. Dagegen finden wir bei Schuldsachen folgende Bestimmungen getroffen: Wird die Zusage, das Geld zu zahlen, nicht gehalten, so kann die Pfändung ohne vorgängige Klage vorgenommen werden (No. 40), oder wie es in No. 148 bestimmt ist, nimmt der Ordensgebietiger dem Restanten das Gut weg und bezahlt anstatt seiner den Gläubiger.

Die Strafen für die Vergehen, für die Kränkung des Rechts, die „Bussen“, bestanden in Geld und waren, wie nachstehend angegeben wird und wie sie auch in den Kopenhagener Tafeln sich finden, festgesetzt.

1. War ein Vergehen, welches es auch immer sei, auf der „Landstrasse“ vollbracht, so hatte Thäter wie Helfershelfer zu bezahlen 2 Mrc = 96— 108 Mrc h. W. u. W.
2. Istes bei „Nacht“ vollbracht, so waren für diesen Umstand zu zahlen (No. 94) . . . 5 Mrc = 240— 270 „ „ „ „ „
3. Ward das Vergehen in dem Hause oder Hofe des Beschädigten begangen (No. 92), so waren für den „Hof“ oder „Haus“ zu erlegen . 6 Mrc = 288— 324 „ „ „ „ „

¹⁾ Eine halbe Mark ist bestimmt in No. 75 und 157; eine Mark in No. 21. 90. 91. 98. 105. 106. 119, zwei Mark in No. 84. 85. 86. 97.

4. Hat ein „frewel“ dabei stattgefunden (No. 92), so war eine Zusatzstrafe zu erlegen von 1 Mrc = 48— 54 Mrc h. W. u. W.
5. Für einen „Raub“ betrug (No. 92) die Busse 5 Mrc = 240— 270 „ „ „ „ „
6. Bei „Verwundungen“
- a. für eine „Lembde“ (No. 94) $2\frac{1}{2}$ Mrc = 120— 135 „ „ „ „ „
- b. für jegliche Wunde (No. 43. 92. 94. 104. 124. 153) 1 Mrc = 48— 54 „ „ „ „ „
- c. für die Verwundung einer Frau im Wege der Gnade (No. 96) 5 Mrc = 240— 270 „ „ „ „ „
- Diese Strafen hatte Thäter wie Helfershelfer in gleicher Höhe zu entrichten.
7. Für das Abhauen eines „Beines“ incl. „Frewel“ (No. 134) 50 Mrc = 2400—2700 „ „ „ „ „
8. Für jeden einzelnen Todschlag ist der Regel nach¹⁾ (No. 58. 80. 107. 111. 132. 155) zu entrichten $6\frac{3}{4}$ Mrc. = 324— $364\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „
9. Für Hülfeleistung
- a. bei einer Verwundung betrug nach No. 153 die Busse 1 Mrc = 48— 54 „ „ „ „ „
- b. bei einem Todschlage entweder No. 58 1 Mrc = 48— 54 „ „ „ „ „
oder No. 100. 143. 144 2 Mrc = 96— 108 „ „ „ „ „

Specielle Strafen sind noch daneben gebräuchlich gewesen. So wird in No. 73 und 74 den beiden im Besitz gestohlener Sachen betroffenen Männern eine Strafe von 60, resp. 30 Mark bestimmt, wofern sie nicht binnen Jahr und Tag den redlichen Erwerb der beschlagnahmten Sachen nachgewiesen haben würden.

¹⁾ Bei manchen der notirten Fälle von Todschlägen sind die Strafgeder nicht speciell getrennt genannt, so z. B. No. 52, wo 12 Mark als Strafe notirt sind, oder No. 46, wo 15 Mark eingetragen sind.

Diese Bussen, zunächst durch die Bürgerschaft von Angehörigen und Freunden sichergestellt und nur ein Mal No. 134 Bernhart von Artschau „uf Sicherheit getruwet“, fielen zu drei Viertheil der „Herrschaft“ und zu einem Viertheil dem Beschädigten oder seinen Erben zu (No. 48. 52. 86. 88. 92. 103. 124. 153). Es scheint aber nach No. 103, als ob in bestimmten Fällen den Erben der Getödteten besondere Entschädigungen zuerkannt worden wären.

Ob zu den Sentenzen des Gerichtshofes ebenfalls die Strafen für „versessenen“ Prowod gehören (No. 45. 84), die auf 1 Mark und 2 Mark normirt sind, ist nicht ersichtlich.

In jener Zeit, da man nur gezwungen dem Rechte sich fügte und die Staatsgewalt geringe Macht besass, war die Befolgung der gefällten Urtheile nicht immer zu erwarten. Um sie nun sicher zu stellen wurden einige auch von dem Gesetze festgesetzte Mittel gebraucht. Abgesehen von den Bürgschaften für Erlegung der Strafen wurden von den Parteien Gelöbnisse abgefordert und abgelegt, sich am Rechte genügen zu lassen (No. 71) oder auf die Entscheidung des Gerichts zu warten oder nicht mehr wegen der schon entschiedenen Streitsache Hader anzufangen (No. 30. 31. 49. 55. 70. 71. 72. 76. 115. 139. 147). Wurde dennach der Streit fortgesetzt, so folgte darauf die Strafe des „Thurmes“ (No. 30. 31), aus dem aber der Bestrafte durch Bürgschaft wieder befreit werden konnte. Es wurden sogar für die richtige Verwaltung von Mündelgeldern Gelöbnisse abgelegt (No. 32). Der Bruch eines solchen Gelöbnisses führte die Auflage einer erheblichen Strafsumme nach sich.

Ueber die allgemeinen Zustände des Theiles des Ordenslandes, in welchem die oben edirten Gerichtsverhandlungen einst stattgefunden haben, erhalten wir aus ihnen einige Aufschlüsse. Was zunächst die Bevölkerung betrifft, so ersehen wir aus den in den Eintragungen genannten Persönlichkeiten, dass in diesen Gebieten, „umlang Danzig“, Sulmin und Mirchau die Angehörigen deutscher Nationalität zahlreicher als in den Gebieten Putzig und Lauenburg gewesen sind. Abgesehen von den Bürgern der Alt- und Rechtstadt Danzig, die z. B. in No. 3, 58 und 137 erwähnt werden, sind 19 Männer genannt, die unzweifelhaft dem deutschen Stamme zuzurechnen sind¹⁾. Dazu gehören auch die Besitzer der Güter Rexin, Russoczin und Kosiczkow. Die grosse Mehrzahl der auf den Tafeln Genannten sind kleine polnische Edelleute, Pane, oder polnische Bauern. Eine besonders angesehene Stellung, sei es durch den Besitz oder durch ein Amt, haben während der Jahre 1392—1408 Peter von dem burgfelde (No. 29), Prsipke von Exau (No. 147. 159. 163. 175), der Landrichter

1) No. 13. 29. 40. 41. 44. 56. 57. 58. 71. 130. 132. 133. 139. 140. 145. 160.

Nicze von Oslanin (No. 145. 159. 163) und Johannes von Russniz eingenommen; ihren Namen ist der Titel „her“ regelmässig zugefügt. Auch ist ein Woiwode Petrusch unter dem Jahre 1412 erwähnt (No. 53).

Der Charakter der gesammten Bevölkerung, gleichviel ob deutscher oder polnischer Nationalität, ist gewaltthätig, zur Selbsthilfe bereit, ohne Achtung des Gesetzes und des Lebens Anderer. Zeugnisse sind dafür einmal die Bürgschaften, dass die Betreffenden den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, sich der Entscheidung des Gerichtes unterwerfen und gegen die obsiegende Partei alles „Drohen“ aufgeben würden. Die Friedegebote bestätigen diesen Eindruck und noch mehr der Umstand, dass auch sie nicht ausreichten dem Unwesen eigenmächtigen Rechtschaffens zu steuern. Doch in den Bezirken unserer Tafeln scheint es in dieser Hinsicht noch besser gestanden zu haben als in den Gebieten Putzig und Lauenburg; auf unseren Tafeln ist wenigstens nirgends über eine Fehde Verhandlung aufgenommen worden, wie deren doch mehrere die Kopenhagener Tafeln aufweisen.

Die Sicherheit der Landstrassen, des Eigenthumes und des Lebens war in diesen Gebieten eine äusserst geringe. Das beweisen die oben S. 37 angegebenen 4 Fälle des Raubes, 3 Fälle unter Verwundung des Beraubten, 18 Verwundungen und 41 Fälle des Todschlages. Von den Verwundungen sind 6 und von den Todschlägen 20 auf der freien Landstrasse verübt. Die Verbrechen gegen Frauen sind nicht selten (No. 3. 6. 9. 15. 173), und der Stand macht auch keinen Unterschied, wie denn „Her“ Johannes von Russniz einen gewissen Schoffke erschlagen hat und ein Starost derselben That überführt worden ist (No. 149). Der Starost Peter von Miloschow hat sogar Strassenraub mit bewaffneter Hand verübt (No. 122). Auch sind es nicht nur wilde Gesellen, die sich zu einer Gewaltthat verbinden, sondern auch Mann und Frau haben einen Raubmord vollbracht (No. 166). Unter den verübten Verbrechen findet sich auch Gattenmord (No. 166); eine Frau hat, unterstützt von ihrem Geliebten, ihren Ehemann auf freier Landstrasse erschlagen. Durch Gewaltthätigkeit und Rohheit ragen drei der notirten Verbrechen hervor. In einem Falle brachen zwei Männer in ein Gehöft von Lusino ein und verwundeten den Schulzen (No. 151). In einem andern wurde Jan von Synemo durch drei Gesellen während der Nacht überfallen, der Frau und aller seiner fahrenden Habe beraubt (No. 173). Gregor von Pusdrow vollends hat Jeske von Tuchlyn verfolgt, diesem sein Geld abgenommen und ist in sein Gehöft eingebrochen, wo er Frau und Kind „betrubet“ und von wo er das Vieh mit „Frevel“ wegtrieb. Einen Akt höchster Rohheit vollführte Bernhart von Artschau, da er Peter v. Gatsch bei Wegnahme eines Pfluges ein Bein abhieb (No. 134). Von Diebstählen berichten unsere Tafeln nichts, da dieses Verbrechen zu den kleinen Ge-

richten gehörte; nur Pferdediebstahl ist zwei Mal (No. 110. 171) verhandelt worden.

Unsere Kenntniss von der wirthschaftlichen Lage und den Vermögensstand der in den Tafeln vertretenen Gebiete wird durch die Eintragungen nicht gefördert; es können nur einzelne darauf bezügliche Notizen gewonnen werden. Jan v. Synemo schätzt das Inventar seines Hauses und Hofes auf 30 Mark (= 1620 M. h. W. u. W.). Durch die Verhandlungen über die Erbtheilungen mit den Wittwen verstorbener Lehnmänner erhalten wir Kenntniss, wie hoch die Mitgift der heirathenden Mädchen damals sich belief. Die Wittwe des Peter v. Rutke erhält (No. 39) in der Schicht und Theilung 9 Mark 1 Firdung (= 499 $\frac{1}{2}$ Mark h. W. u. W.), die Wittwe des Schulzen von Saalau (No. 58) ausser Brennholz und allem, was nicht an den Nagel angeschlagen ist, 30 Mark (= 1620 M. h. W. u. W.), und (No. 133) die Wittwe des Marquard von Rexin 95 $\frac{1}{2}$ Mark (= 5157 M. h. W. u. W.) Baares Geld ist selten. Wir sehen es an den Terminen der Abzahlungen; die Wittve von Saalau soll ihr Geld in 6 Jahren, die von Rexin in jährlichen Raten zu 15 M. abgezahlt erhalten. Bei der Abtragung der Straf gelder wird darauf Rücksicht genommen. Auf eine Strafsumme von 8 M. 16 Scot wird eine Mark bezahlt (No. 141), und in zwei Fällen statt des Geldes (No. 137. 107) die Lieferung von 2 Ochsen aufgegeben. Der Zinsfuss ist nach No. 175 8 $\frac{1}{3}$ %, was allerdings dem Gesetze entsprach. Auch die geraubten Geldsummen machen einen äusserst geringen Betrag aus, vier Pfennige (= 22 $\frac{1}{2}$ Pfg. h. W. u. W.), eine Mark (= 54 M. h. W. u. W.), und was der höchste Betrag ist zwei Mark (= 108 M. h. W. u. W.)¹⁾. Darnach ist auch der Preis für manche Dinge sehr hoch; ein Beil wird auf 13 $\frac{1}{2}$ Mark h. W. u. W. geschätzt. Wir werden danach auch die Preise für die Güter zu beurtheilen haben. Ein Viertel des Gutes Fidlin ist mit 60 Mark = 3240 M. h. W. u. W. (No. 14. 18) und ein Achtel des Gutes Trsebelin 1409 mit 20 Mk. = 1080 Mk. h. W. u. W. bezahlt worden (No. 116). Für die Werth schätzung der Güter ist die Erbtheilung interessant, die zwischen Nicze und Mirow von Fidlin zu zweien Malen vorgenommen worden ist (No. 163. 175).

Mit diesen Mittheilungen schliesse ich die Edition der Danziger Tafeln.

Soweit meine Kräfte reichten, habe ich diese einzigen Ueberbleibsel der Rechtspraxis des deutschen Ordens auszubeuten gesucht. Meine Hoffnung ist, dass durch geschicktere Hände ein reicherer Gewinn daraus gesammelt werden wird.

1) No. 92. 65. 122.



Verzeichniss

der

in den Tafeln erwähnten Orte und Personen.



(D. K. = Danziger Komthureibuch; W. P. = L. Webers, Preussen vor 500 Jahren, Danz. 1879; H. K. R. = Hirsch, Gesch. des Karthäuser Kreises, Register; Zeitschr. d. W. G., H. VI, S. 131 ff.)

Albrecht v. Schwarzburg, Komthur von Danzig, 24. Juni 1398 (No. 31).

Artschau siehe Ersischew.

Bandirgou, Bendirgau, Mirchauer Gebiet, (D. K. S. 254; W. P. S. 352, H. K. R. S. 121); Panengut bis 1417.

Clemens v. B. ist Helfershelfer bei einem Todschlage (No. 69).

Loufke v. B., erwähnt 1400 (No. 21).

Paul v. B. hat 1404 mit 2 andern Männern Gewaltthat auf freier Landstrasse verübt (No. 89).

Woiwzech v. B. wird in eben dem Jahre mit $\frac{1}{2}$ M. Strafe belegt (No. 90) und ist 1414 Bürge (No. 110).

Banin, Dorf des Klosters Oliva, (W. P. S. 355; H. K. R. S. 121).

Eyn gebwr v. B. klagt über Todschlage s's. Br's. (No. 135).

Bankow, Lehngut Sulminer Gebiets (D. K. S. 200 W. P. S. 345) auf dem Holzrande der Tafel XIII Columne 3 erwähnt.

Bartenhagen, heute Bartlin (W. P. S. 346) Zinsdorf (No. 43).

Gr. Bellicow, Behlkau, Panengut Sulminer Gebiets, heute Gr. Belkau (D. K. S. 40. 63. 190; W. P. S. 346).

Einige Pane geloben 1400 für einen gew. Peter Soymerling, dass er seine Drohungen nicht ausführen wird (No. 71).

Steffan v. B. ist 1398 Berichtsmann bei einem Streite über Gutsantheile von Lissau (No. 56).

Besschow, Kl., heute Unter-Buschkau, Sulminer Gebiets (D. K. S. 190. 213; W. P. S. 346).

Jeske und Albrecht v. B., Brüder, stehen in Streit mit einander und übergeben 1397 ihre Sache einem Schiedsgericht (No. 118).

Jeske und Mikal v. B. um 1413 vom Komthur beauftragte Schiedsmänner in einer Erbtheilung (No. 38).

Borkau, heute desselben Namens, Sulminer Dienstgut (D. K. S. 190; W. P. S. 346; H. K. R. S. 122.)

Pane von B. bestraft für versessene Prowdfuhren 1416 (No. 45).

Czteppan v. B. Bürge für Jan und Paske v. Prandischaw (No. 30).

- Matthis v. B. hat 1385 die Frau des Peter Deiske auf der Landstrasse geschlagen, erscheint nicht vor Gericht und wird in die Acht gethan (No. 6).
- Mirow, Dargal und Gneomir v. B. werden in ihrem Erbstreite über Gutsantheile zum Frieden gewiesen (No. 59).
- Ulrich, Steffan und Gneomir v. B. sind Bürgen bei einem Friedegebot (No. 55).
- Boristow, Borostav, heute Borczestowo, Panengut des Kammeramts Mirchau (W. P. S. 352).
- Hans v. B. hat auf freier Landstrasse Gewaltthat begangen (No. 88).
- Micusch v. B. ist Bürge für eine Strafentrichtung (No. 103)
- Woiczzech und Mikusch v. B. provociren 1402 eine Zeugenaussage in dem Streite mit dem Propst v. Suckau.
- Boyan, heute desselben Namens, Zinsdorf Sulminer Gebiets (W. P. S. 346) auf dem Holzrande von Tafel XV. Spalte 1 erwähnt.
- Bozepol, heute Boschpol, Neust. Kreis, Panengut des Lauenburger Gebiets (D. K. S. 130, 138; W. P. S. 350).
- Guske v. B. ist Bürge für die Strafentrichtung des Bromke v. Czantskow (No. 94).
- Konesch v. B. ist Bürge (No. 122).
- Brodnicz, Brudenicz, heute Brodnitz, Karthäuser Kr., Panengut Mirchauer Gebiets (D. K. S. 254; W. P. S. 352; H. K. R. S. 122).
- Jan v. B. ladet Nicol v. Grzebencz vor Gericht (No. 111).
- Woiczzech v. B. ist Bürge (No. 113).
- Butow, Stadt, Vogtei Bütow (W. P. S. 358).
- Johann v. B. wird vor Gericht geladen und mit 2 Mark Strafe belegt, da er auf die Ladung nicht erschienen (No. 85).
- Byssel, — heute?
- Franke v. B., erhält von Nicze von Czapelike die Zusage der Zahlung von 4 Mark 1397 (No. 40).
- Carssin, Stolper Land (D. K. S. 150).
- Jacob Kurcz v. C. verbürgt die Urfehde seines Sohnes, der in Danzig im Gefängniss gesessen hat (No. 146).
- Chmellenz, wohl Chmelno (H. K. R. S. 122).
- Boysze v. Ch. ist Bürge für die Strafentrichtung des Bromke von Czantskow (No. 94).
- Chudomin, Sulminer Gebiets, heute? (D. K. S. 217, 254; H. K. R. S. 122).
- Lorenz, der Schulz v. Ch., tritt 1401 als Bürge auf (No. 51).
- Clanco v. Jnnichow (d. i. Nenkau) Landrichter 1392—1398 (No. 175, 163). 1412 (No. 42) u. o. J. (No. 18).
- Czapelike, Czapelke, heute noch Gut desselben Namens im Karthäuser Kreise (D. K. S. 40. 194; H. K. R. S. 123).
- Nitze v. Cz. gelobt 1397 etliche Schulden zu bezahlen (No. 40); er wird 1398, nachdem er Matthis v. Cz. verwundet und dem Gericht sich nicht gestellt hatte, in die Acht gethan; er löst sich aus derselben (No. 49).
- Peter v. Cz. ist 1392 ein Schiedsmann in einem Erbschaftsstreite.
- Czanstkau, Czentskau, Censtkau, Panengut im Mirchauer Gebiet, heute Gut desselben Namens im Neustädter Kreise (D. K. S. 254; W. P. S. 352; H. K. R. S. 123).
- Bromke v. Cz. wird wegen einer an Jacob v. Smazin begangenen Gewaltthat verurtheilt (No. 94).
- Jacob v. Cz. wird 1413 bestraft (No. 108).
- Michel v. Cz. hat jemand verwundet (No. 104).

Czechowicz, heute?

Marsian v. Cz. hat Michel v. P. bei Nacht verwundet (No. 68).

Czesshin, Mirchauer Gebiet, jetzt Zeschin, Karthäuser Kreises (D. K. S. 254; H. K. R. S. 123).

Obislav oder auch Vbislav v. Cz. ist 1408 Bürge für Kusche v. Stendsitz (No. 29) und wird zur Zahlung von 15 Mrc. an Kunig's Sohn verurtheilt (No. 112).

Staske v. Cz. ist zum Schiedsrichter erwählt (No. 113).

Czlusschau, jetzt Kluschau im Neustädter Kreise. Seine Grenzen gegen Ossek werden 1399 berichtigt (No. 159).

Domachau, jetzt Gut desselben Namens im Danziger Kreise (H. K. R. S. 124; W. S. 347).

Gotke v. D. ist 1398 Berichtsmann bei einem Streite über Gutsantheile von Lissau (No. 56).

Jan v. D. ist Bürge für Jan von Prandischaw (No. 30).

Ellernitz, siehe Strellin.

Elnysch, ein polnisches Gut im Waldamt, jetzt? (D. K. S. 190).

Maltys v. E. ist erschlagen No. 136.

Ercisschow, Ersitschow, jetzt Artschau, poln. Gut im Waldamt (D. K. S. 190. 254. 258), auf dem Holzrande der Tafel XIII aufgeschrieben.

Bernhard v. E. wird wegen Verwundung eines Mannes bestraft (No. 134).

Mirow Vingke v. E. ist 1398 Berichtsmann bei einem Streite über Gutsantheile von Lissau (No. 56).

Exau, Dienstgut des Sulminer Gebiets, heute noch desselben Namens (D. K. S. 206. 258; H. K. S. 124; W. P. S. 347).

Peter v. E. wird 1403 als Bürge aufgeführt (No. 153).

„Her“ Prsibke v. E. ist 1399 Schiedsrichter in einer Grenzberichtigung (No. 159).

Fidlin s. Vitelene, Vydelin.

Gatschau, Gazischau, jetzt Quarzau, Panengut im Waldamt. (W. P. S. 346).

Peter v. G. wird schwer verwundet (No. 134).

Glinetz, Kl., poln. Gut im Waldamt, jetzt Alt-Glitsch (D. K. S. 254. 258; H. K. R. S. 125; W. P. S. 346).

Gertke v. G. hat 1375 elf Wunden durch Woiczzech Protawcz erhalten (No. 5).

Gnefke v. G. ist um 1413 Schiedsmann in einer Erbtheilung (No. 38).

Jeske, Jocusch u. Martin v. G. traten 1403 als Bürgen für Niclos v. Pempow ein (No. 72).

Gluckow, jetzt noch desselben Namens (W. P. S. 355).

Wittchen v. G. ist als Bürge erwähnt (No. 147).

Gnewow, Dorf im Putziger Gebiet, nach D. K. S. 112 polnisches Dorf, nach W. P. S. 349 deutsches Dorf, jetzt Kniewen.

Wycow v. G. ist als Bürge erwähnt (No. 147).

Godeto, auch Godito, Gut im Lauenburger Gebiet, jetzt Godentow, (D. K. S. 145. 255).

Woiczzech v. G. wird erwähnt (No. 168).

Golamko, Lehnsgut im Sulminer Gebiet, jetzt Golmkau (D. K. S. 115. 207; H. K. S. 125; W. P. S. 347).

Marczin v. G. ist Bürge für Peter v. Prangau (No. 139).

Grsebecz, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Grzebiniecz (D. K. S. 254; H. K. S. 126; W. P. S. 352).

Nicolaus v. G. wird vor Gerichte geladen (No. 111).

Heinrich von Plauen, Compan des Komthurs 1398 (No. 163) ferner erwähnt No. 50, Komthur 1412 (No. 53. 112).

- Jacob Ranewicz, Propst No. 178.
- Jacob v. Rynach, Vogt von Lauenburg No. 103.
- Jessen, Yessen, Jassen, jetzt? (D. K. S. 252; H. K. S. 126).
- Przibor v. J. tritt 1393 in einer Minorennensache auf (No. 32).
- Jost Bwstete, nicht Sturstete, wie Hirsch angiebt, 1399 Compan des Komthurs (No. 159) und 1411 Donnertg. n. Inv. (No. 42).
- Judolowicz, jetzt? auf dem Seitenrande der Tafel XIV, Spalte 4.
- Kacze, Kl., Gut im Sulminer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 206. 254. 258; H. K. S. 126; W. P. S. 346).
- Nitzeze v. d. K. und sein Bruder werden 1397 zur Beilegung ihres Streites mit dem Müller vermocht (No. 145).
- Steffan u. Jacob v. d. K. sind als Bürgen aufgeführt (No. 171).
- Kaminicza, Kaminitza, Dorf poln. Rechtes (H. K. S. 126; W. P. S. 353).
- Nedomir v. K. wird wegen nicht geleisteten Probod bestraft (No. 84).
- Koleskow, Coliczkow, im Sulminer Gebiet, jetzt Koletschkau (H. K. S. 127; W. P. S. 347).
- K. auf dem Seitenrande von Tafel XIV eingetragen.
- Andreas v. K. ist als Bürge erwähnt (No. 147).
- Kosiczkow, Gut im Mirchauer Gebiet, jetzt Kositzkau (D. K. S. 210. 254. 258; H. K. S. 127).
- Paul v. K. ist 1410 in der Abmachung wegen des Schulzenamtes in Mirchau erwähnt (No. 160).
- Philipp v. K. ist 1408 Berichtsmann und Bürge in einem Vergleiche (No. 29).
- Witke v. K. ist bei einem Todtschlage theilhaftig (No. 129) und hat 1397 — 1398 an Mirow v. Fidlín Zehrungskosten zu zahlen (No. 130).
- Kossenicz, im Mirchauer Gebiet, jetzt Chosnika (D. K. S. 254; W. P. S. 352).
- Wynseke Swiderkowich aus K. hat einen Todtschlag begangen (No. 78).
- Cossow, Cossau, im Mirchauer Gebiet, jetzt Kossowo (H. K. S. 127; W. P. S. 347).
- Wiczke v. C. wird 1403 wegen der Verwundung eines gew. Zieske bestraft; Czechil, Nitzeze u. Lunczke v. C. sind Bürgen für ihn (No. 153).
- Lantzsche, Gut des Mirchauer Gebiets, jetzt ?, No. 12. (D. K. S. 210).
- Lebno, Lehnsgut im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 254. 256. 258; H. K. S. 128; W. P. S. 352).
- L. wird 1389 im Landding getheilt; Vynzke erhält ein Drittheil, Trows ein Viertel (No. 174).
- Jeske und sein Bruder Jocup v. L. verbürgen sich Frieden zu halten und ihre Leute zu stellen (No. 76).
- Souffke u. Jeske v. L. sind 1414 Bürgen (No. 114).
- Lesen, Kl., Lehnsgut im Sulminer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 32. 254 ff.; H. K. S. 128; W. P. S. 347).
- Parvilo v. L. ist 1412 Landrichter (No. 53).
- Sielke v. L. wird als Bürge für seinen Bruder aufgeführt (No. 115).
- Lesnow, auch Lesno, Lehnsgut im Sulminer Gebiet (D. K. S. 207; W. P. S. 347) jetzt Gr. Lesen, findet sich auf dem Rande der Tafel XIII aufgezeichnet.
- Lewino, auch Levin, Lehnsgut im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 254. 258; H. K. S. 128).
- Ewars v. L. tritt 1392 in einer Minorennensache auf (No. 32).
- Lissaw, Lissow, Lyssow, Lehnsgut im Sulminer Gebiet, jetzt Lissau (D. K. S. 138. 207. 254; H. K. S. 128; W. P. S. 347).

- Hans v. L. ist 1413 als Schiedsmann genannt (No. 38).
- Wiedeke, Jan, Jacob und Bartke v. L. werden 1398 durch eine Berichtigung in ihrem Streite über zwei Gutsantheile mit einander vereint (No. 56).
- Witiche v. L. ist 1412 Zeuge bei einer Belehnung (No. 53).
- Lobelow, Lubelow, Dorf im Waldamt, jetzt Löblau (D. K. S. 40. 205. 258; H. K. S. 128; W. P. S. 347).
- Hans v. L. ist 1398 Bürge (No. 49).
- Peter v. L. hat den Bruder eines gewissen Jocup erschlagen und wird, da er sich dem Gerichte nicht stellt, in die Acht gethan (No. 16).
- Lubeschyn, Panengut im Putziger Gebiet, jetzt Luboschin (D. K. S. 122. 256. 258; W. P. S. 348).
- Wyczsche v. L. ist am Ende des 14. Jahrhunderts auf der Landstrasse erschlagen worden (No. 10).
- Lusino, Dorf im Besitz des Klosters Zuckau, an der oberen Leba, jetzt noch desselben Namens (H. K. S. 128). Der Schulz v. L. klagt über den gewalthätigen Ueberfall von Peter v. Pentkowitz und Hertwich v. Redeschau (No. 151).
- Maloczyn, Kl., Lehnsgut im Waldamt, jetzt? (D. K. S. 254. 258; H. K. S. 129).
- Hans v. M. ist 1401 Bürge (No. 52).
- Jan v. M. wird No. 30 als Bürge aufgeführt und erledigt 1413—15 die Auszahlung eines Erbtheils an den minorennen Sohn des Peter v. Rutke, seines Schwagers (No. 37. 38).
- Maloczyn, Gr., Dienstgut im Sulminer Gebiet (D. K. S. 41. 190. 258; W. P.).
Ein Theil dieses Gutes besass Puczin; seine Wittve soll es behalten, bis an ihren Tod; dann soll es an den Woiwoden Petrusch fallen. Act. 1412 (No. 53).
- Malschow, vielleicht das jetzige Malsau, Kr. Pr. Stargardt, damals Dirschauer Gebietes (W. P. S. 361).
- Andres v. M. erhält 1397 von Nicze v. Czapelke die Zusage, dass 70 Mark gezahlt werden (No. 40).
- Mankecicz, jetzt ?
- Jocup v. M. ist Bürge für eine Strafghelderlegung (No. 144).
- Mechoczyn, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt Miechuzin, (D. K. S. 211. H. K. S. 130; W. P. S. 353).
- Der Müller v. M. deponirt 1402 eine Aussage (No. 164).
- Wenzel v. M. gelobet seine Sache vor Gericht zu bringen (No. 99).
- Meinhart vom Steyne, 1397 Landrichter (No. 40).
- Miloschaw, Milochow, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt Miloszewo (D. K. S. 216; W. P. S. 353).
- Peter, der Starost v. M., ist 1399 Bürge für ein Friedegelöbniss (No. 70) und wird selber wegen Verwundung und Beraubung verklagt (No. 120. 121).
- Milsenow, Milwino, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Millwyn (D. K. S. 210. 211; H. K. S. 130, W. P. S. 352).
- Andreas, der Starost v. M., ist eines Todschlages wegen angeklagt und darnach, da er nicht vor Gericht erscheint, in die Acht gethan worden (No. 149).
- Jan u. Steffan v. M. treten 1407 als Bürgen auf (No. 93).
- Matzke v. M. hat Vilke v. Stansicz erschlagen (No. 114).
- Mirchau, Mirchow, Dorf polnischen Rechtes, jetzt desselben Namens (D. K. S. 216; 257; H. K. S. 130; W. P. S. 353).
- Czelke, Tabernator in M., ist 1407 Bürge für eine Gestellung (No. 93).
- Dirske, Wittve des Maczke, tritt als Anklägerin des Mörders ihres Mannes auf (No. 23).

- Lancze v. M. ist 1404 an einer Gewaltthat bethelligt (No. 89).
- Martin, Starost v. M., geht 1399 einen Vergleich wegen des Schulzenamtes ein (No. 160).
- Peter Schroeter v. M. muss sich verbürgen dem Propst von Suckau keinen Schaden zuzufügen (No. 147).
- Paul Josibowich v. M. erhebt Anklage wegen Todschlages seines Freundes (No. 61).
- Mirowicz, jetzt ?
- Peter v. M. legt 1395 ein Gelöbniss ab (No. 47).
- Mirssin, Panengut des Lauenburger Gebietes, jetzt Mersin (D. K. S. 130. 258; W. P. S. 350).
- Hincze v. M. ist Bürge für die Zahlung eines Strafgeldes (No. 94).
- Mirsin, Kl., Panengut des Lauenburger Gebietes, jetzt Mersinke (D. K. S. 126. 258; W. P. S. 350).
- Swancky v. Kl. M. ist ermordet worden (No. 165).
- Mischischwitz. Panengut des Mirchauer Gebiets, jetzt Mischewitze (W. P. S. 352).
- Nicze v. M. ist Bürge für die Entrichtung eines Strafgeldes (No. 103).
- Mnischau, Gr., Zinsdorf im Sulminer Gebiet, jetzt Gr. Mischau (D. K. S. 28. 207; H. K. S. 130; W. P. S. 347).
- Nic. Solowicz aus Gr. M. hat 1400 eine „Busse“ von 1 Mark und dann später eine Busse von 24 Mark zu erlegen (No. 21. 24).
- Nakel, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 217; H. K. S. 130; W. P. S. 353).
- Prsipke v. N. und sein Sohn haben 1414 Ludike und dessen Sohn erschlagen und werden dafür bestraft (No. 107).
- Nepoczolowicz, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Niepozlowitz (D. K. S. 141. 254. 258; H. K. S. 130; W. P. S. 352).
- Michel v. N. ist Bürge für Jeske v. Lebno (No. 76).
- Niclas v. Exin ist 1415 Bürge (No. 48).
- Nitzeze ist 1399 Hofmeister zu Mirchau (No. 70).
- Nitzeze v. Oslanin, „her“, Landrichter 1397 (No. 145), 1398 (No. 163), 1408 (No. 29) und v. J. No. 159).
- Okalicz, auch Ockalitz, Panengut im Mirchauer Gebiet (D. K. S. 254. 258; W. P. S. 352) ist No. 82 erwähnt.
- Oppursikow, auch Oppursukow, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Schakau (D. K. S. 254. 258; H. K. S. 131; W. P. S. 352).
- Jencke v. O. wird bestraft (No. 97).
- Witke v. O. ist einer Strafe von 5 Mark verfallen (No. 102).
- Oslanin s. Uslanin.
- Ossek, Panengut des Mirchauer Gebiets, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 206; W. P. S. 352).
- Die Grenze dieses Ortes mit Klutschau wird 1399 berichtet (No. 159).
- Ottenow, Zinsdorf des Mirchauer Gebiets, jetzt Ottenau (D. K. S. 211. 278; W. P. S. 353).
- Swantke v. O. hat 1401 einen Todtschlag begangen und wird bestraft und Woiczsch v. O. bürgt für die Bezahlung der Strafsumme (No. 80).
- Palutkowicz, jetzt ?
- Jacob v. P. wird erwähnt (No. 167).
- Paluwicz, Palowicz, oder nach No. 126 auch Kl. Salekau geheissen, Dienstgut im Mirchauer Gebiet, jetzt Salakowo (D. K. S. 254; H. K. S. 134; W. P. S. 352).

- Boguchval v. P. wird einmal als Bürge erwähnt (No. 70) und dann zu einer Strafe verurtheilt.
- Dirsenow und Steffan v. P. sind 1407 Bürgen für Gregor von Pusdrow (No. 92).
- Pampow, Pempow, Dienstgut im Sulminer Gebiet, jetzt Pempau (D. K. S. 254; H. K. S. 132; W. P. S. 347).
- Dietrich v. P. ist 1412 Zeuge bei einer Belehnung (No. 53) und Bürge bei einem Friedegebot (No. 55) und tritt 1415 als Bürge ein (No. 48).
- Jacolu v. P. hat Mycow v. P. erschlagen und ist darum in der Acht (No. 7).
- Niclas v. P. sagt 1403 unter Bürgschaft von drei Panen zu, Frieden zu halten (No. 72).
- Pantkowitz, Panengut im Putziger Gebiet, jetzt Pentkowitz (D. K. S. 122. 256; W. P. S. 348; Kopenhager Tafeln S. 74).
- Peter v. P. bricht mit einem Genossen in ein Gehöft ein und verwundet dabei einen Mann (No. 151).
- Parkau, Parchow, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (H. K. S. 132; W. P. S. 353).
- Michel v. P. klagt wegen einer ihm beigebrachten Verwundung (No. 68).
- Reddosencicz v. P. wird 1416 in einer Verhandlung erwähnt (No. 126).
- Paraschin, Dorf im Putziger Gebiet, jetzt? (D. K. S. 125).
- Jeske, Maczei, Paul und Staske v. P. verbürgen sich für Peter, den Starosten von Miloschow (No. 122).
- Parwilo v. Lesen, 1412 Landrichter (No. 53).
- Patschow, Dienstgut im Mirchauer Gebiet (D. K. S. 254) steht auf dem Holzrande der Tafel XIII, Spalte 3 verzeichnet.
- Patul, auch Patulen (W. P. S. 365), zur Vogtei Dirschau gehörig (H. K. S. 132).
- Michal v. P. wird zu einem Schiedsrichter bestimmt (No. 113).
- Peter Fürstenow, 1397 Bürgermeister von Danzig (No. 40).
- Peter von dem Burgfelde, her, 1408 (No. 29).
- Petrusch, Woiwode 1412 (No. 53).
- Pfaffendorf, Mirchauer Gebiet?
- Gerusch v. P. muss 1399 geloben, dass er mit dem Hofmeister von Mirchau Frieden halten wird (No. 70).
- Poblocz, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Pobloz (D. K. S. 258, 260; W. P. S. 352).
- Jeske v. P. tritt 1407 als Bürge auf (No. 93), 1408 als Berichtsmann und Bürge (No. 29) und wird dann selbst vor Gericht geladen und weil er nicht erschienen ist, mit einer Geldstrafe belegt (No. 106).
- Mertin v. P. bringt eine Klage gegen Woiczeh v. Swincz ein (No. 81).
- Niczelosch v. P. ist Bürge bei einem Friedegebot (No. 55).
- Woyzech v. P. stellt in einer Anklage wegen Pferdediebstahl elf Zeugen für seine Unschuld, darunter Heinrich und Jeske v. P. (No. 171).
- Wypech v. P. ist 1409 Bürge (No. 73).
- Podies, Podyes, Dienstgut im Mirchauer Gebiet, jetzt Podjas (D. K. S. 210. 254. 260; H. K. S. 132; W. P. S. 352).
- Gregor v. P. erscheint 1409 als Bürge (No. 73).
- Hans Czappe v. P. bringt eine Ladung gegen Jeske v. Tuchlyn ein (No. 105).
- Jan v. P. verfällt einer Strafe wegen Ungehorsams gegen einen Befehl des Komthurs (No. 161).
- Prandischau, Panengut im Waldamt, jetzt Prangschin? (D. K. S. 190. 259; W. P. S. 356).
- Die Pane v. P. werden 1416 für versessene Prowodfuhren bestraft (No. 45).

- Jacob und Michal v. P. legen für Jan und Paske v. P. Bürgschaft ab, dass sie Friede halten werden, aber da Jan Drohreden ausstösst, wird er mit Paske in den Thurm gelegt, woraus andere Pane sie durch ihre Bürgschaft befreien (No. 30; No. 31).
- Jan v. P. wird 1398 wegen einer Verleumdung der Frau von Straschin in den Thurm gelegt aber daraus durch die Bürgschaft von Jeske, Jocab und Michal v. P. befreit (No. 31).
- Paul v. P. schuldet 15 Mark (No. 138).
- Prangow, Mirchauer Gebiet? jetzt?
Dietrich Schretter und Peterv. P. müssen sich verbürgen Frieden zu halten (No. 139).
- Prsipke von Exau, her, 1392—1398 (No. 175. 147. 163) und o. J. No. 159.
- Przwocz, Przwoczin, Panengut des Mirchauer Gebiets, jetzt Lindenhof (D. K. S. 254. 260; H. K. S. 132; W. P. S. 352).
Jacob v. P. wird zwei Mal als Bürge aufgeführt (No. 113. 147).
Macze v. P. klagt seine Schwägerin an, ihren Mann, seinen Bruder, auf freier Landstrasse ermordet zu haben (No. 166).
- Pusdrow, Dienstgut im Mirchauer Gebiet, jetzt Pusdrowo (D. K. S. 210. 254; H. K. S. 132; W. P. S. 352).
Borffka und Boguchval v. P. werden wegen Nichterscheinens vor Gericht bestraft (No. 158).
Gregor v. P. wird 1407 wegen begangener Gewaltthat angeklagt und bestraft (No. 91. 92).
- Rambau, Panengut in Waldamt, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 190. 254. 259; W. P. S. 346).
Andreas v. R. wird erwähnt (No. 131).
- Reddeschau, Redistau, Panengut im Putziger Gebiet, jetzt Reddischau (D. K. S. 255. 256. 259; W. P. S. 349).
Domislaus v. R. tritt 1399 als Bürge bei einem Friedegelöbniss auf (No. 70).
Hertwich v. R. bricht mit Peter v. Pentkowitz in ein Gehöft in Lusino ein und verwundet dabei einen Mann (No. 151).
Jeske v. R. ist 1404 an einer Gewaltthat auf der Landstrasse beteiligt (No. 89).
- Rexin, Ryxin, Zinsdorf des Waldamtes, jetzt Rexin (W. P. S. 347).
Marquart v. R. ist 1398 Schiedsman bei einem Streite über die Gutsantheile von Lissau (No. 56).
Marquart's v. R. Wittve und Hans v. R. reguliren 1411 die Erbschaft (No. 133).
- Russnierz, etwa Russoczin?
Her Johannes v. R. hat einen gew. Schofke erschlagen, und ist, da er dreimaliger Ladung vor Gericht nicht Folge gegeben hatte, in die Acht gethan (N. 13).
- Russozin, Panengut im Waldamt, jetzt Russotzin (D. K. S. 115. 259. 250; H. K. 134; W. P. S. 346).
Frederich v. R. erscheint 1397 als Zeuge (No. 40).
Steffan v. R. erscheint 1397 als Schiedsman (No. 145).
- Russow, Mirchauer Gebiet?
Wochwicz v. R. bringt gegen einen gew. Swerke eine Anklage wegen Todschlages ein (No. 8).
- Rutke, Polnisches Dorf zum Gebiet der Jungstadt Danzig gehörig (D. K. S. 254. 259) jetzt Pietzkendorf.
Der Schulz v. R. giebt 1402 eine Aussage (No. 164).

- Peter v. R. erhebt die Anklage gegen einen Pan, dass er ihm seinen Bruder erschlagen hat (No. 46).
- Peter's v. R. Wittve und Kind werden in einer besondern Gerichtsverhandlung in ihrer Erbschaft gesichert (No. 38).
- Sackow, Sakow, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt Szakau (D. K. S. 216; W. P. S. 353).
- Michal v. S. ist 1403 als Bürge aufgeführt (No. 155) und wird mit Strafgeld belegt, weil er seine Klage nicht weiter vorgebracht (No. 109).
- Paul, Starost v. S., erscheint 1409 als Bürge (No. 73).
- Peter Deiske's Frau v. S. wird 1385 auf der Landstrasse verwundet (No. 6).
- Sakersow, im Sulminer Gebiet (D. K. S. 254).
- Michlersicz v. S. ist erschlagen worden (No. 78).
- Sambelow, Samelow, Mirchauer Gebiet?, jetzt Zemblau.
- Michel v. Samelow ist 1414 Bürge (No. 110).
- Petrusch v. S. hat Marczin Czapvars auf freier Landstrasse verwundet; der Schulz v. S. ist Bürge für ihn (No. 77).
- Salvekow, Kl., anderer Name für Paluwicz.
- Schonewald, Zinsdorf im Waldamt, jetzt Schönwalde (D. K. S. 202, 257; W. P. S. 347).
- Der Schulz v. S. ist als Bürge aufgeführt (No. 171).
- Schrepez, Schrepitz, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt Strepesch (W. P. S. 353).
- Nitcze v. Sch. wird vom Starosten von Miloschow überfallen, verwundet und beraubt (No. 122).
- Woyslaw v. S. wird wegen einer auf der Landstrasse begangenen Verwundung angeklagt (No. 77).
- Die Pechbrenner v. S. werden erwähnt (No. 121).
- Sdowal, Mirchauer Gebiet?
- Przipke v. S. wird vor Gericht geladen und da er nicht erschienen mit einer Strafgeldsumme belegt (No. 86).
- Seefeld, Zinsdorf im Sulminer Gebiet, jetzt Seefeld (W. P. S. 347).
- Der Schulz v. S. wird 1403 als Bürge erwähnt (No. 153).
- Selcz, polnisches Dorf im Mirchauer Gebiet (D. K. S. 217), auf dem Rande der Tafel XIII, Spalte 2 notirt.
- Sickorsin, auch Siczorzyn, kulmisches Lehnsgut im Bezirk Costrina (Pirsna), jetzt Sykorzyn (H. K. S. 135, W. P. S. 365).
- Lucas Botkowir v. S. hat einen Todschatz begangen und Raub dabei geübt (No. 61).
- Silsenaw, Mirchauer Gebiet?
- Steffan und Woyczech v. S. sind als Bürgen aufgeführt (No. 171).
- Sirakowicz, Syracowicz, Zinsdorf des Mirchauer Gebiets, jetzt Sierakowitz (D. K. S. 210, 254, 260; H. K. S. 135; W. P. S. 353).
- Mylun v. S. ist 1401 als Bürge erwähnt (No. 80).
- Prochalla v. S. wird als Bürge aufgeführt (No. 64).
- Der Pfarrer, Jacob v. Bandergowssen, Jan v. Krangen aus S. sollen vor das Landding geladen werden (No. 172).
- Siromino, Schiromino, Dienstgut des Mirchauer Gebiets, jetzt Zuromin (D. K. S. 254; H. K. S. 235).
- Micus v. S. hat den Sohn des Przemir auf freier Landstrasse erschlagen und beraubt, und ist, da er auf die dreimalige Ladung nicht vor Gericht erschien, in die Acht gethan worden (No. 65).
- Woyczech v. S. wird als Schuldner des Ordens erwähnt (No. 75).
- Smangorsin, Gut im Waldamt, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 254, 258), Peter Pekunt aus S. hat Nothzucht verübt (No. 9).

- Smazin, Smazyn, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 217; H. K. S. 135; W. P. S. 353).
- Beir's Son v. S. hat Jeske v. Poblocz vor Gericht geladen (No. 106).
- Jocub v. S. wird 1407 von Kronike v. Trsebelin befehdet (No. 93) und von Bromke v. Czantskow verwundet (No. 94).
- Wandirsei v. S. ist Bürge für den Starosten von Miloschow (No. 129).
- Smerbloc, Dorf im Danziger Werder, jetzt Schmerblock.
- Hannus v. S. ist 10 Mark schuldig (No. 178).
- Smolsin, Zinsdorf im Waldamt, jetzt Schmolsin (D. K. S. 205. 217; H. K. S. 134; W. P. S. 347).
- Peter, Bogusch und Bernhard v. S. werden 1415 in ihrem Streite mit einander zum Vergleiche gebracht (No. 48).
- Solow, Zinsdorf im Waldamt, jetzt Saalau (D. K. S. 64. 204. 206. 207; H. K. S. 134; W. P. S. 347).
- Gottschalk und Steffen v. S. sind 1401 in Streitigkeit mit der Schulzenfrau v. S. (No. 50).
- Sonewicz, im Lande Chmellen (D. K. S. 113).
- Paul v. S. ist mitbeihilflich bei einem Raubmord (No. 65).
- Stabischau, jetzt Stanischewo, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet (D. K. S. 210. 278; H. K. S. 136; W. P. S. 353).
- Das Schulzenamt wird 1406 für 13 Mark verkauft (No. 154).
- Stansiecz, Stanschitz, Stensitz, polnisches Dorf im Mirchauer Gebiet, jetzt Stendsitz (D. K. S. 216; H. K. S. 136).
- Der Starost von St. wird von Czech v. St. erschlagen; ein unmündiger Sohn Woiczsch hinterbleibt (No. 103).
- Gilsemann v. St. klagt über den Helfershelfer eines Todschlages (No. 100).
- Bartke Godischowicz wird 1403 wegen Todschlages bestraft, nachdem er in der Acht gewesen; Paul G. ist Bürge für ihn (No. 155).
- Michel, der Starost v. St., tritt 1409 als Bürge auf (No. 73).
- Redolowicz v. St. ist 1409 Bürge für die Strafgeldentrichtung des Simon v. Wansur (No. 96).
- Swendir v. St. ist Bürge für eine Strafgeldentrichtung (No. 64).
- Vilke v. St. ist erschlagen worden (No. 114).
- Stonowicz, Sdonowitz, Stunowitz, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Gr. Sdunowitz (D. K. S. 254. 260; H. K. S. 135; W. P. S. 352).
- Kuchez ladet Przike v. Sdowal vor Gericht (No. 86).
- Kusche von St. hat 1408 Streitigkeiten mit dem Kloster Zuckau gehabt, und Maczke v. St. bürgt für ihn, dass er den geschlossenen Vergleich halten wird (No. 29).
- Straschin, Panengut im Sulminer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 25; H. K. S. 136).
- Die Frau v. Str. wird 1398 von Jan v. Prandisschaw mit Unrecht verleumdet und erhält Genugthuung (No. 31).
- Her Friedrich v. St. verspricht 1411 die Zahlung zweier Geldbeträge an eine Bürgerin von Danzig (No. 42).
- Strellin, Zinsdorf im Sulminer Gebiet, jetzt Ellernitz (D. K. S. 207, 254; W. P. S. 347).
- Die Brüder Hans und Niclas v. Str. sind 1397 Schiedsrichter (No. 118).
- Czteppan v. St. tritt 1398 als Bürge auf (No. 31).

Strisse, Ortschaft, dem Kloster Oliva gehörig. (W. P. S. 355).

Simon v. Str. ist als Bürge aufgeführt (No. 27).

Suckow, Zuckow, Kloster und Dorf (H. K. S. 138; W. P. S. 345).

Der Propst und das Kloster S. erhalten 1408 Friedeberichtigung mit Kusche von Sdonowitz (No. 28. 29) und werden von Micusch Dorgal befehdet (No. 55). Der Probst wird gegen Schaden gesichert (No. 147). Dorf S. Jocop v. S. erhebt gegen Steffan v. Fidelin die Anklage, dass er seinen (des Jocop Sohn getödtet habe (No. 142).

Swincz, Panengut im Sulminer Gebiet, jetzt Schwintsch (D. K. S. 25. 43. 44. 254; H. K. R. S. 136; W. P. S. 346).

Niclas v. S. zahlt einem Verwandten das Erbtheil aus (No. 35) und tritt als Bürge auf (No. 132).

Woiczec v. Sw. hat Martin v. Poblocz auf freier Landstrasse verwundet (No. 81).

Synemo, jetzt Sianowo?

Jan v. S. wird seiner Frau und fahrender Habe durch einige Pane v. Wansur beraubt (No. 173).

Tampicz, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Tempez (D. K. S. 210. 214; W. P. D. 353).

Jenike v. T. ist 1399 Bürge für ein Friedegelöbniss (No. 45).

Tawczin, wohl Towoczin, jetzt Tauenzien im Lauenburger Gebiet (D. K. S. 125. 255; W. P. S. 351).

Die Brüder Micusch und Steffan v. T. sind 1397 Schiedsrichter (No. 118).

Tippeldin, ?

Clanco u. Marquard v. T. sind 1392 Schiedsmänner (No. 175).

Trampke, Tramecke, deutsches Dorf in der Vogtei Dirschau; (W. P. S. 362).

Erasmus v. T. ist auf der Landstrasse von Matis Redin verwundet worden und erhebt Anklage gegen ihn (No. 54).

Michal u. Ziessmar v. T. sind 1403 als Bürgen aufgeführt (No. 155).

Trsebelin, auch Trsebon, Zinsdorf im Mirchauer Gebiet; jetzt Strzebelin (D. K. S. 210. 217. 254. 258; H. K. R. S. 136; W. P. S. 353).

Czestomar u. Jacob v. T. bürgen 1407 für Konicke, dass er sich zur Verhandlung mit Jakob v. Smazin stellen werde (No. 93).

Jacup v. T., „Jrbarer manne“, kauft 1409 ein Achtel des Gutes Trsebelin für 20 Mark (No. 116).

Tyrsenow, jetzt?

Tydeman Totwal v. T. ist in der Acht (No. 4).

Tuchlin, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 140. 254. 258; H. K. R. S. 137; W. P. S. 353).

Bartuschicz v. T. erhebt gegen Matthis v. T. die Anklage wegen Todschlags (No. 128).

Jeske v. T. wird vor Gericht geladen (No. 105), erhebt 1407 eine Anklage gegen Greger v. Pusdrow wegen begangener Gewaltthat (No. 91) und wird auch bestraft, weil er ebenfalls eine Gewaltthat dabei verübt hat (No. 92).

Paul v. T. wird als Bürge aufgeführt (No. 171).

Wansur v. T. ist als eine Mark schuldig notirt (No. 117).

Woiczec v. T. soll 1409 die Verkäufer der angeblich von ihm gekauften aber anderswo geraubten Kleider gestellen (No. 73) und ebenso Redislaw, der Kretzschmer von T., die Verkäufer eines von ihm angeblich gekauften Ringes, der mit jenen Kleidern geraubt worden ist (No. 74).

Udergaw, jetzt Odergau, Kr. Neustadt.

Borske v. U. hat auf freier Landstrasse in der Nacht einen „elenden“ Mann, Simon, erschlagen und beraubt; dafür wird er mit allem Rechte in die Acht gethan. (No. 101).

Undischin, Panengut im Lauenburger Gebiet; jetzt Wunneschin (D. K. S. 255. 258; W. P. S. 351).

Bosei v. U. ist 1401 erschlagen worden (No. 80).

Uslanin, auch Oslanin, Panengut im Putziger Gebiet (D. K. S. 37. 258).

Her Nicze v. O. ist 1398 Schiedsrichter bei einer Erbschaftsregulirung (No. 163) und 1399 bei einer Grenzberichtigung (No. 159).

Videlin, Vydelin, Vitelene, Lehnsgut im Sulminer Gebiet, 1441 Besitz des Hospitals zu St. Elisabeth, jetzt Fidin (D. K. S. 38. 254. 258; H. K. S. 124; W. P. S. 347).

Jan v. F. hat Strafe zu zahlen (No. 143).

Jeske v. F. hat den vierten Theil seines Gutes für 60 Mrk. an den Landrichter verkauft und quittirt die Bezahlung (No. 14. 18).

Matthiis v. F. ist bei einem Todschlage betheiligt gewesen (No. 144).

Mirow v. F. ist bei einem Todschlage betheiligt gewesen (No. 129), hat einen gewissen Wedige v. Kositzko bei sich beherbergt (No. 130) und sich zu zweien Malen 1392 und 1398 in dem Erbschaftsstreit mit seinem Bruder Nicze v. T. zur Einigung bringen lassen (No. 163. 175).

Simon v. F., No. 20 erwähnt, wird 1415 zur Zahlung von 20 Mark an Nicze v. V. angehalten (No. 148), bürgt für Steffan v. F. (No. 144).

Steffan v. F. leugnet die gegen ihn erhobene Anklage eines Todschlages (No. 142).

Wansur, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Wensiorry (D. K. S. 141. 210. 254; H. K. R. S. 137; W. P. S. 353).

„Die v. W.“ erhalten 1396 eine Entscheidung der Landschöppen über die Fischerei im See (No. 170).

Martin v. W. klagt über die Gewaltthaten des Maczke v. Stonowicz (No. 157).

Mircyrkau, Peter Stypic und sein Bruder Varchuf, alle von W., haben Jan v. Synemo seiner Frau und fahrender Habe beraubt; sie werden vor Gericht geladen und Jan v. W. verbürgt ihre Gestellung (No. 173).

Paul v. W. ist Bürge für eine Strafentrichtung (No. 103).

Simon v. W. wird 1409 wegen Verwundung einer Frau bestraft; Woiczzech und Maczke v. W. verbürgen sich dafür, dass er die „Busse“ bezahlen wird (No. 96).

Warschau, polnisches Lehnsgut im Putziger Gebiet, jetzt Warsau (W. P. S. 349).

Petruzc v. W. wird wegen Nichterscheinen vor Gericht bestraft (No. 156).

Wischeczin, Wisseczin, Wissoczin, Panengut im Mirchauer Gebiet, jetzt Wischetschin (W. P. S. 353).

Bartke v. W. verfällt 1413 einer Strafe von einer Mark (No. 95).

Michel Lantsche v. W. bürgt für Woyzech v. Poblocz (No. 171).

Woyta v. W. ist 1413 als Bürge genannt (No. 168).

Woianow, polnisches Lehnsgut im Sulminer Gebiet, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 207. 254. 259; H. K. S. 137; W. P. S. 347).

Ulanko v. W. ist 1398 „Berichtsmann“ bei einem Streite über Gutsantheile von Lissau (No. 56).

Wuprecht von Welczow, des Komthurs Kompan 1392 (No. 175) und o. J. erwähnt (No. 18).

Zarczenow, Zeirsenow, Zeyrsnow, auch Tschirnau ?; Gut im Danziger Waldamt
(D. K. S. 189) jetzt?

Hans Grundemann, des Schulzen Sohn, hat einen gew. Paul erschlagen (No. 132).

Heyne, der Schulz von Z., ist 1401 als Bürge eingetragen (No. 52).

Zipplau, Ordensvorwerk, jetzt noch desselben Namens (D. K. S. 14. 219; W. P. 345),
wird auf dem Holzrande der Tafel XIII., Spalte 3 erwähnt.

Zschusulin, jetzt?

Matis Redin v. Z. hat Erasmus v. Trampken auf der Landstrasse verwundet (No. 51).





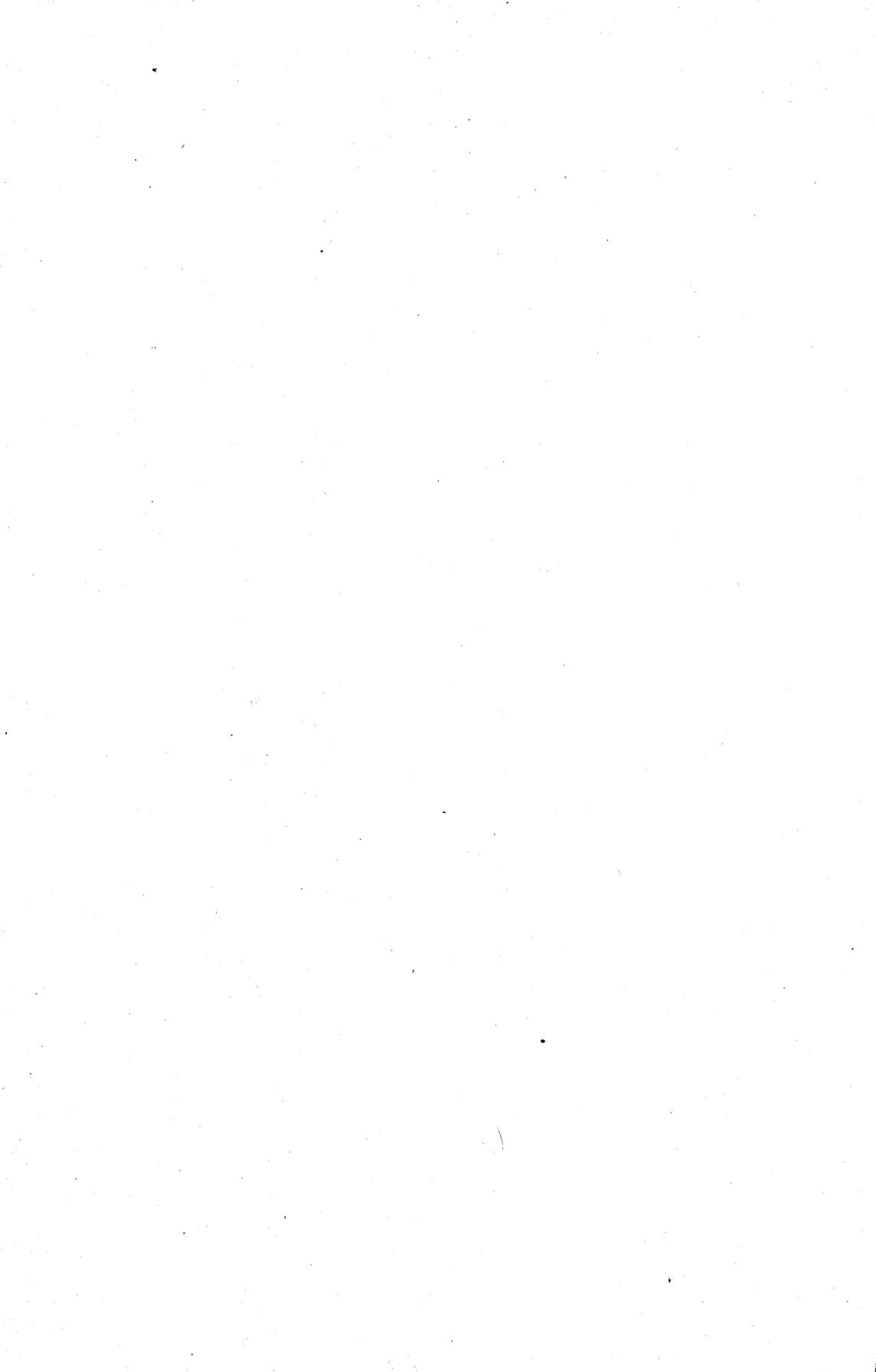
Der
Danziger Aufstand
1525.

Bericht eines Augenzeugen.

Mitgeteilt

von

G. Kawerau, Professor,
Magdeburg.



Johann Bonholt an Georg Spalatin

29. März 1525.

(Cod. Bibl. Duc. Goth. 338 fol. 217.)

Wirdigher hochgelarter Her Spalatine. Durch mannighe, hir vnnnd anders wor gescheffte (.Nemlich wy ewr W. wissentlich ist en Ecclesiasten zun fordrende. do mir abgsaget wort. der glarte Joan pommeren.¹⁾ Sty-methe mir Doc. Martinus voer. Doctorem Tilemannum Snabel Sich zun leysnig enthaltende. Ich yn bsuchte gfordert vnd geruffen nach wonlicher weyse habe. En solche ruffung nicht hot aussgeslogen. Seynen willen in Gotis vorsehung gstat. mit mir auff dy ostren hyn eyn, wil Got, ist czynnde) vorhyndert byn worden, dass ich ewr W. nicht hab bossher vnderrichtung kunth thuen: meyner vorheschung. Wy der barmherziger Vater vber vnns zun Danzke seyne Gnade mildichlichen hot lossen erscheynen, welches ich nu mit korzen wortren Ewr W. wil entdecken:

Noch vielen vorighen anstosszen Nemlich desz Erczbischoffs von Gnisen desz bischoffs von leslaw vnd vom Colme do yn kunth wort gethon von den veruolgers der warheyt: Wy men zun Danzke en newe weysse zun predigen anneme (widder dy alde gewonhet) welche sy dess lutters lere nennethen: (wy es den, Got besseres, nu szo zun gehet, dass man Gotis worth: lutters lere nenneth) mit aller craft zun dempfen vnderzundrocken vorhofften. Aber der Almechtiger Got yre anslege zun schanden machede, yr vornemen nicht kunden volbringen. Solgens doch szo verborghen zun gingk, dass sy es kene worthe wulden haben vnd szo gutt sy quomen, von dar mosten czyn etc.

Noch solcher vorschuchung dass volck tegelich mhr vnd mher zunnam, durstig wort noch dem wort Gotis, Prediger erwelethen widder dy vberkeyt (welche fast dar widder war), dy yn dass worth Gotis vorkundigethen. wor dy vberkeyt fast beweget solchener lere mit etlichen reichen burgeren vorwitz: vernufft: anslege. gebrauchten solgens zun dempfenn.

1) Bugenhagen in Wittenberg.

Ewr W. entlich en solgens zun vorstheen. Wisszen muss. dass drey Sthete zun Danczke seyn. Vnnd czwe. alsz dy forstadt. vnd dy Aldestadt dy dritte, welche dy rechte Stadt genandt wyrth, vmb geben haben, do dy namhaftigesthen ynne wonen, welche auch mit dobbelten aussgemeurethen groben vnd mewren wol bewaret, welche auch vor czwe thore hott zun feldewarth, dass ene noch dem auffgang, dass ander noch dem niddergang Szo ist der selbigen rechten Stadt dy Aldestadt fast gros yr gelegen noch middernacht vnnd dy furstadt noch dem mittage sy vmbgeben hott, welche auch mit groben vnd meuren wol bewaret seyn.

Vmb der gelegenhett willen auff dass en iczlich szo weyt nicht dorffte lauffen, erwelethe dy gmeynhet enen prediger mit name H. Jacob (auch etliche czeyt sich erhalten zun Wittenberg) der noch der molczeyt es Sontages in der rechten Stadt yn vnsser lieben Frawen kyrche dass worth Gotis sulde predigen. Durch welchem der Almechtigher Goth seyne Gnade aussgoss, szo dass viele menschen von dem vorighem yrthum abstunden, dem worth Gotis sich weyter vnderworfen.

Alss nu dass worth zun nam, hiczig in den menschen worth, mit den werken dy crafft yres glaubens wolten vorzeygen, nemlich dy armuth vnd dy yn dass worth Gotis vorkundigeten, zun besorgen, En solgens nicht wullen thun auss egener thurstigkeyt, wy dy vngehorsame, ane vorwilligung es E. R. Hir vmb sy zun hoffe quomen, vnd 12 aus yren mittel gutte burger auss allen dreyen steten erweleten, welche em E. R. sulden antragen mit vorwilgung der prediger, was notlich were, abzustellen, nemlich dy dinge, dy offentlich widder Gotis worth strebeten, dass en solgens mit vorwilgung es E. R. als von yren hoptren durch sy vliessen vnd abe gsetlet wurde, die obgenanten 12 grosse muhe, bethe, vormanung an en E. R. theten, norgen es henbrenge kunden, sündler mhr in vngenade vnhulde es E. R. quomen, do sy en solgens markeden, nicht kunden an em E. R. beschaffen, sageten yr ampt auff, en E. R. nicht weyt wulden vber lauffen. Dass vordross ener Gmenheytt fast syr: dass en E. R. nochlessig (nemlich in dingen, dy Gotis worth antreffen) sich lisszen finden, sich so hart do widder saczethen. Widervmb em E. R. nicht gutwillig von der Gmeyn auff nam, yn hart verdross, dass sy den prediger ane yren willen yn dy pfarre gesezset hetten, auch die 12 burger erwelet hetten. Also stundt disßer ynnerlicher gruell en gutte czeit an, welches en burgher mit dem andren erclageten. En iczlicher wol abenemen kan dy vleyssige anlege es E. R., wy sy en solgens dempfen mochte, wie man den vor augen sagk.

Also, wirdigher hochgelarter Herr Spalatine, begab es sich ym Sontage vor conuersionis pauli [22. Jan. 1525] nach wonlicher weysse, noch molczeyt es segers 11 auss allen dreyen Stethen dass volck

vorsammelt war yn vnsser lieben Frawen kyrche in der rechten stadt, dass worth Gotis zun hören, yn der middelzeyt en E. R. sich auff dem Markede war vorßamlende mit den reichsten ym harnisch vnd yrer were, Etliche werke an sich gezogen, nemlich dy vlescher: hutter: vnd andre mhr, den czugesaget war, bey em rathe zun stheen, vmb .ij. en iczlich ym harnesch mit seyner wer sulden komen. Dar zu liffen dy Stadt dyner zu den burgeren, dy dem worth Gotis nicht anhenich waren, gbothen von es Roths wegen bey iren Ethrenn(?) sich mit yren knechten vnd wehre auff den market sulden stellen. Do warlich nicht en eleyner hauffe ynner halben stunden erscheen. mit grymmigen herezen auff dy lutterschen (wy man die christen nenth) waren wuttende.

In der mittel czeyt en Er. R. dass feltgschos auff dem market lissen brengen, dass gestellet warth auff dy czwoe gasßen, dy große kethen vor dy gasßen gezogen, dar zu alle Thore in allen dreyen Stheten waren vorsperreth, dass en burgher zum andren nicht kommen künde. Also begab es sich, dass ener, der en rechter liebhaber der worhey ist, yn enem hawsse an dem markede gelegen, zun gaste gladen war, nergen von wuste, do her dass rumor horete, wulde heme gehen. Alß her auß dem hawsse gingk, dy auff dem markede seyner ynne warden, liff yn en namhafftiger burger an, wulde yn mit der buxen erschisßen, mit grymmigen worthen yn ansprach: Du bist auch lutters worth widder von andrem yns hauss gezogen, sunst yren mutwillen mit ym erkulet, auch sunst mit andren, dy zu dem fride sprachen, worden von yn vorachtet vnd geslagen, do men bey abnam yr vornemen, dass en solgen spill auff dy lutterschen (wy men sy nenth) war angerichtet.

Dy yn der kyrchen woren, horethen dass worth Gotis vnd nerne von wusten, vnd solger vorssamlung es E. R. mit gewaffender hant nicht wulden glauben, bass es yn durch namhafftige bürgher wurt angesaget.

Do vorschroken sy fast hart, wussten nicht, wy sy es sulden anfangen, do sy dy bitterhey vnd den grymmigen czorn der auff dem markede waren, horeten, Schickeden auss yren mittel czwe namhafftige burger an en Er. R., dy menüß solger vorssamlung zu erforschen, dy weyl sy von denen veyenden wüsten, sich Ko. M. vnderthone erkenthen, bey Seyner Ko. M. vnd bey en Er. R. yn erlichen reddelichen sachen leyb vnd gutt wulden aufseczen vnd willig sich yn allen Dingen ergeben. Do disse vorbesc[hriebenen?]: zwe menner an den market quomen, balde wurden gefencklich angenommen, dy als sende bothen zu yn gsanth worden (wy sy mit yn handelten, ist mir nicht wislich, wente ich noch korceze czeyth auss dem lande czog, vnd bey sy nicht quam, dass ich recht bescheet von yn kunde haben). Do dy czeyttung yn dy kyrche quam, dass dy yren waren gefencklich angenommen, worden syre beweget, dan sy erkenthen, dass es yn worde gelden. Do

warth yn der kyrchen aussgeruffen, dass en iczlicher seyne were sulde nemen, an ene sunderliche stelle komen, welche der vischmarket gnanth wirth, wollen sich dor der andren erwerben.

2 liffen do Samptlich auss der kyrchen en izlicher yn seyn Haus. Aber dy von der Aldenstadt vnd von der fuerstadt woren, bethe weyb vnd man, kunden yn ire heusere nicht komen noch zu yrer were, wente sy vorspereth waren. Welchen Jamer vnd schreyent der weybere, kyndere, yn welchen erschrecken sy stunden, kann ich ewr W. nicht schreiben. Wie man es vor augen sagk, waren dy aus der kirchen nicht viele, yns erste, wy ich vnderichtet warth, dy des bstandt nomen, sich in Gotis gewaldt vmb der gerechtigkeit wulden geben, yr trost war auch faste hinwegk, do ener zu andren nicht komen künde.

Alss dy nu auff dem markede ynne worden, dass sy aus der kyrchen gfflogen woren, besorgeten sich auch vorssamelen solten, wusten nicht in welche orthere, villen etliche Capteynes auff dy geule mith etlichen Stadtdyneren, en solgens zu erforschen, alle gassen beritthen, warth yrer fast wenig ersporeth [erspürt] wy oben vormeldt, do yn dass kundt worth gthon auff dem markede, waren viele, den noch blutte dursthe, gerne zu den cleynen hauffen gerucket, vnd yn vortilget hette. Aber etliche fromme vorstendige herrn es rathes, den solch vornementh viel leichte nicht bwust, mit grosser bethe, vormanug, dy andren abe hildenn, vnd zu ener vorsonung ritthen. yn doch en solgens von etlichen zum argesthen wart auss geleet.

In der middel czeyt dy auff der Aldestadt sich waren vorwundren, do sy alle thore gesperrt fünden, horeten dass geschrey, dass clapperen der geule, waren hort bekumert, wy es yn der rechten Stadt mochte zu gehen, etliche stunden, gern (?) hen eyn hetten gewessen. Also vor-schaffet es der bermherczigher Got, dass sy widr yr hoffnunge wunderlicher weyss en solgen gross beslagen vorsperreth thor auff gewonnen, etliche zu den gerynghen hauffen liffen, dy sache zu erforschen. Do dy von der Aldenstadt dass unbillige vornemen der, die auff dem markede vorssamelt waren, ynne worden, rusthen sich yn yr harnesch, etlich liffen zu den buxen auff dem rothausse, dar sy noch buxen noch harnesch funden, wen sy es bey nacht czeyten yn die rechte stadt gfluchett hetten, quomen bey ij tausenth bey den cleynen hauffen, wulden bey Gotis worth bleyben vnd es nicht lossen vnderdrucken. Etliche auch von furchte yn yren hewßren vorborgen, do sy ynne worden, dass sich der hawffe vormerethe, trathen mit yren knechten auch dar czu. Etliche auch auff dem markede, do sy dass busse vornemen ynne worden, sich yn yre hewßern erhilten, von yn abe trothen. Szo dass der hawffe auff dem markede abe nam vnd der ander mhr vnd mhr zu nam, muttigher warth, wente sy

etliche buxen auss den schiffen erlangeten, yre ordinance slugen, wy sy es geben vnd nehmen wulden. Also stundt en hauffe widder den andren den Suntag, dy nacht vnd den montag, dass men nicht anders menethe, sunder zu hauffe treffen sulthen. Dy von den markede dy andren nicht dursten an gehen, dy andren aber sich mit ynen nicht sloen wulthen, sunder bogerethen dy gerechtigkeit vnd dass men zu lisse Gotis worth zu predigen.

Dy aldensteters faste bekumert woren von wegen der fursteters, besorgethen en anstos sulten haben erlitten, hir vmb sy es morgens am montage zu yn schickeden, kund theten dy handelung czuoschen en Er: R. vnd ynn, yre menung yn endeckten: alle riffen, bey der gerechtigkeit vnd warheyt zu bleyben, lißten dy tromme auff gehen, zugen ßo umb dy Stadt, quomen szo zum andren hawffen, wulden vor enen man stheen.

Do nu dy auf dem markede ynne worden der ganzen gmeynn enigkeyt, sy auch Goth slug, dass sy zur erkenntniße quomen, villen in die finge yn wulden gehen, Alss wasz dy gemeynhet der Stadt nutze vnd fromlich erkenthe, dy mit vieler vnczymlicher Schatzung besweret war. Aber dy gemeynhet vorbass sulche verlichkeyt, czunstthun (?), anfur, welde nicht erwarthen genczlich erhoben seyn, hir vmb sy den rath numme so welden wisßen, auch ener den andren sollen nicht dar ynn kessen, wy bass her en frundt den andren gkoren hott, sunder die körhe sulde vorbass by der gmeyn stheen. Also worth en Rath abegesezct, doch etliche fromme, vorstendige widder von yn hen eyn gesezct sampt andren gutten vnberüchtige burgeren, die Gotis wort libethen, erwelet vnd gekoren wurden. Haben must sweren dy gkoren herrn es rathes, yren hogesten vleys an zu wenden, dass Gotis ehre vnd lob durch seyn heyliges worth ausgebredet wurde, vnd wass widder Gotliches worth were, vnd yn en vorachtung, abestellen wulden. Dass sich widder dy gmeyn mit irem Ede Ko: M. wy yrem Arbherrn vnd em Er. R. noch aller vorpflichtung vorwilgung noch foriger alzeyt erbittung vnderworffen, gehorsamlich finden lassen wulden: leyb vnd guth bey ko. M. anzusetzen.

Also, gunstigher hochgelarter H. Spalatine, hat vns der Almechtigher barmherzigher Goth gegeben gutte enigkeyt zwuschen enem Er. R. vnd gmeyn. nommer mhr vorhoffet hotte sulche reformacion ym gmeynen nutz sulde gescheen, welcher gancz und gar verdrocket, genczlich zu boden war kommen, also dass ich an Danczke gancz vorczweybelt habe, welche nu durch dy Gnade Gotis vnd seyn heyliges worth (wy den Neneuitren geschack) zu mhr enigkeyt, gdeye, gerechtigkeit gbrought sal werden, dass vorlene vns der, der aller dinge en Scheppfer ist, yn welchem, durch welchem alle ding regirt vnd erhalten werden.

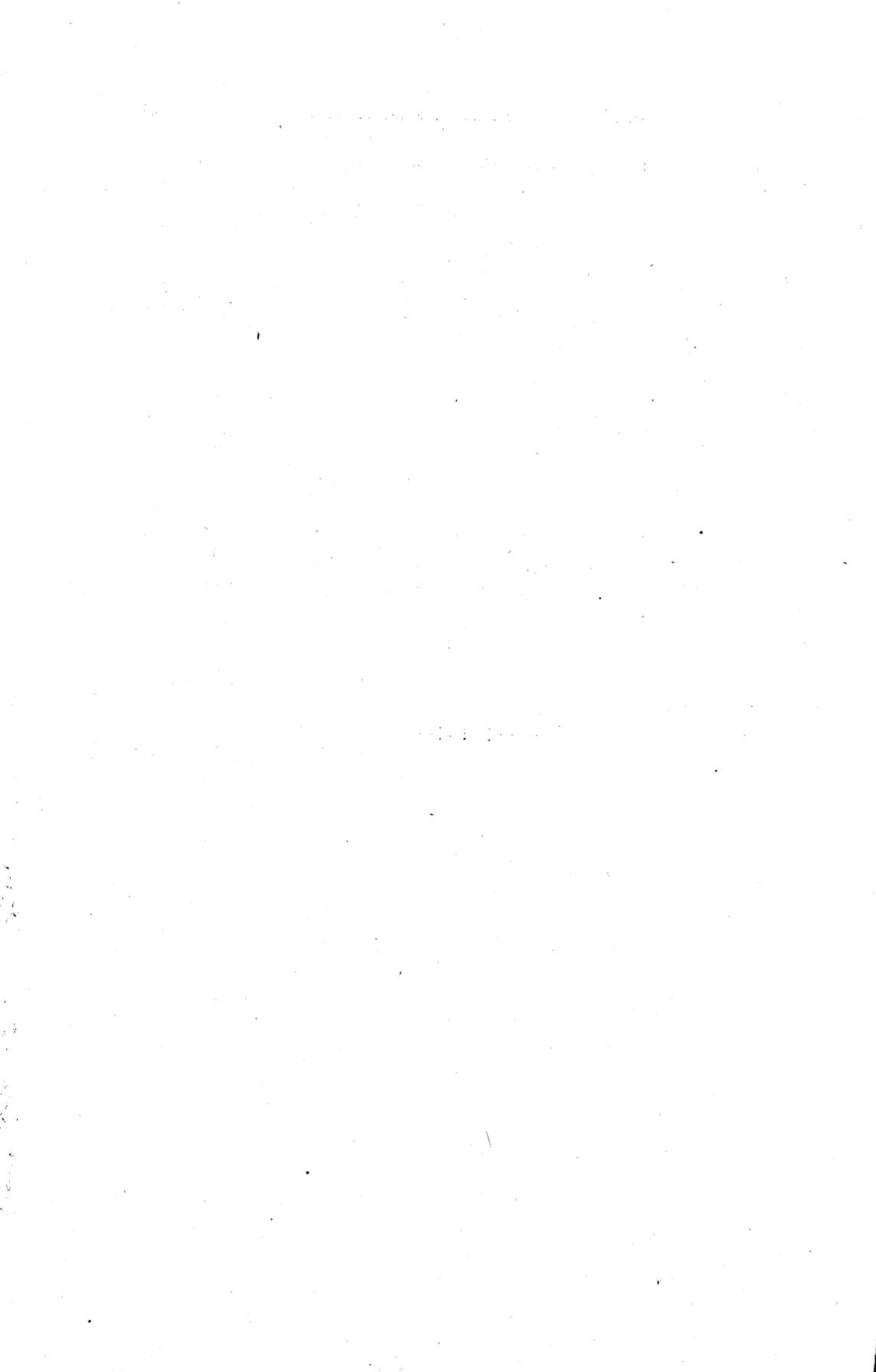
Wy wol, wirdigher, hochgelarter, gunstigher H. Spalatine, alle ding, wy sy seyn zu geganen vnderrihtung nicht kan thuen, vmb der eyle meyner gscheffte alle Ding nicht kunde erforschen, ist ewr. W. alleyn angeczeget dy grosse bermherzigkeyt Gotis, dy dy seynen, dy yn ym vortrawen, nicht wil zu schande losßen worden, sy auch noch seynem Gotlichen willen erhalten. beschuczen vor der ganczen weldt anlege, vornufft und sterke. Ym sey alleyne ehre vnd preyss yn ewigkeyt Amen. Hiemit ich mich ewr A. W. alss meynen gunstigen Herrn beuolen wil haben vnd bitten, mich vor den ewren zu halden; sollen meyne vorpflichte gehorsame dinste ewr. W. stetes vnderworffen seyn. Goth friste ewr. W. zu seynem Gotlichem lobe. Auff Wittenberg den midtewoche noch letare Anno 1525.

Johan bonholt ewr williger.

Dieser Bericht eines Augenzeugen bietet eine willkommene Ergänzung zu den Nachrichten über den Danziger Aufstand, die sich bei Hirsch, Gesch. der Oberpfarrkirche zu St. Marien I. 294 fig. befinden. Ueber den Briefschreiber ist nur wenig bekannt. Er war vermuthlich ein Sohn des 1517 verstorbenen Danziger Schöffen Johann Bonholt. Als sich der Leslauische Bischof Matthias Drzewicki in einem Schreiben an den Rath d. d. 15. Sept. 1523 über den Pleban zu St. Barbara beschwerte, dass dieser von Wittenberg etliche Fässer mit Büchern Luthers nach Danzig geschickt habe, antwortete der Rath, seine fleissigen Nachforschungen hätten ergeben, dass etliche Commentare Luthers „per Johannem Bonholt huc missos esse.“ Der Bischof verlangte darauf seine Absetzung, der Rath aber antwortete 13. August 1524, eine Veränderung an der Kirche St. Barbara sei nicht rathsam; „quiete denique is, qui nunc tenet, etiam nobis non undiquaque volentibus, rem agit.“ Der Rath wollte zugleich eine Beschränkung seines Patronatsrechts durch den Bischof abwehren. Am 6. Februar 1525 erhielt Bonholt Empfehlungsbriefe des Rathes an Friedrich den Weisen, Luther und Bugenhagen. Seine Sendung bezog sich nicht nur auf die Werbung eines tüchtigen evangelischen Predigers für Danzig, sondern auch auf Fragen der Lehre, auch in Betreff des Zinsnehmens. Auch sollte er, wie aus einem Schreiben des Rathes an ihn vom 1. April 1525 erhellt, einen geschickten Syndicus, Physicus und Rector für die Stadt besorgen. Luther empfahl ihn in seinem Briefe vom 1. April 1525 an Spalatin, damit dieser beim Kurfürsten ihm günstige Aufnahme vermittele. Als Rector wurde, wie aus Luthers Brief vom 16. April hervorgeht, der Wittenberger Magister Arnold [Borenius] durch Bonholt geworben. Letzterer kehrte nach Danzig zurück, wurde aber nach Niederwerfung des Aufstandes von 1526 aus der Stadt verjagt.

Luther verwandte sich darauf (7. Januar 1527) bei dem Kurfürsten Johann für ihn und bat um ein kurfürstliches Schreiben an den Rath der Stadt Danzig für den Ausgetriebenen, dem noch dazu Weib und Gut dort vorenthalten würde. Der Kurfürst erfüllte Luthers Bitte; aber der Rath antwortete am 7. Februar 1527: zwar könne er J. B. auf keinen Fall aufnehmen, da der König von Polen aufs strengste verboten habe, solche Leute zu hegen und zu hausen, „so wider Ordnung der heiligen christlichen Kirche ihre Profession verworfen und abgelegt haben“, aber sein Weib und seine Güter würden ihm nicht vorenthalten; sie könnten ihm folgen, wohin er nur sich wende, wie sie ihm schon früher durch ihren Bürgermeister Edward Niederhoff kundgethan hätten. Weiteres über ihn ist nicht bekannt. Vergl. Preussische Sammlung allerley bisher ungedruckten Urkunden I. Danzig 1747. 8°. S. 713—717. Luthers Briefe ges. von de Wette II. 641. 646. III. 153. Missivbuch des Rathes de a. 1527. (Vorstehende Angaben über J. B. verdanke ich zum grössten Theile freundlicher Mittheilung des Herrn Archidiakonus Bertling.) Ueber Tilemann Schnabel vgl. Kolde, deutsche Augustinercongregation. Gotha 1879. S. 400 fig.





Die Vorgänge zu Thorn

im Jahre 1724.¹⁾

Von

Romuald Frydrychowicz, Dr. phil.,

geistl. Lehrer am bischöflichen Progymnasium zu Pelplin.

¹⁾ Die hierfür üblich gewordene Bezeichnung: „Thorner Bluturteil“ oder gar „Blutbad“, wie sie sich in den meisten deutschen Geschichtswerken findet, haben wir absichtlich vermieden, da bei einer Hinrichtung von zehn Personen von einem Blutbad füglich nicht die Rede sein kann.



„Verum potissima ac propria cujuscunq̄ue historiae laus veritas est.“

R. Heidenstein, in der Vorrede zu den Commentaren.

König August II. sass bereits eine geraume Zeit auf dem polnischen Thron, aber alle seine Bemühungen durch eine Teilung Polens die Souveränität und Erblichkeit des Hauses Sachsen in dem Rest der Republik zu erlangen, waren bisher gescheitert.¹⁾ Da trat ein Ereignis ein, welches geschickt benutzt, ihm geeignet zu sein schien, um jetzt seine geheimen Pläne endlich zu verwirklichen. Wir meinen den Tumult zu Thorn. Über die Veranlassung und den Verlauf desselben giebt es drei amtliche, aber sich zum Teil widersprechende Berichte. Der eine in lateinischer Sprache abgefasste, der den Titel: „Status Causae“ führt, rührt von dem Rat von Thorn her. Den andern haben die Jesuiten in der Düsseldorfer Postzeitung vom 14. und 21. Januar 1725 veröffentlicht. Der dritte endlich ist enthalten in dem von dem königlichen Assessorialgericht zu Warschau in diesem Process gefällten Dekret. Die zwei letzteren stimmen mit einander fast ganz überein, der zuerst genannte dagegen weicht von diesen in wesentlichen Punkten ab. Alle drei sind abgedruckt in einem Werke, welches den Titel: „Betrübtes Thorn etc.“ führt. (S. 30. 33. 48.) Um beiden Teilen gerecht zu sein, werden wir die Abweichungen in den Berichten an den betreffenden Stellen hervorheben. Von neueren Bearbeitungen habe ich den hierauf bezüglichen Abschnitt aus Droysens: „Geschichte der preussischen Politik“, dann aber die beiden dieses Thema betreffenden Abhandlungen des in polnischen Kreisen durch seine historischen Studien bekannten Posener Juristen Jarochowski benutzt.²⁾ Nicht minder instruktiv war für mich eine von Załęski S. J. verfasste Monographie.³⁾

1) Vergl. darüber: J. G. Droysen: „Friedrich Wilhelm I. König von Preussen“, Leipzig 1869. I. und II., S. 184; desgleichen: Morawski: „Dzieje narodu polskiego.“ Posen 1871. IV. 208.

2) Diese beiden Abhandlungen sind überschrieben: a) „Sprawa Toruńska“, abgedruckt in: „Opowiadania i studia historyczne.“ Tom. II. Poznań 1863. str. 137 s. b) „Epilog sprawy Toruńskiéj“ in: „Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego.“ Poznań r. 1871. Tom. IV. p. 53—82.

3) Sie führt den Titel: „Czy Jezuita zgubili Polskę“, d. h. „Ob die Jesuiten Polen zu Grunde gerichtet haben“ und ist abgedruckt im zweiten und dritten Bande des Przegląd Lwowski (Lemberger Rundschau) Lemberg 1872. Den Thorner Tumult behandelt er auf S. 381—384 und 464—473.

Die andern benutzten Werke sollen an den betreffenden Stellen citirt werden. Die zeitgenössischen zahlreichen Flugschriften verdienen hier kaum erwähnt zu werden, denn schon durch ihr äusseres Gewand, nämlich durch ihre langatmigen Titel und ihre Grauen erregende Karikaturen charakterisieren sie sich als unzuverlässig und tendenziös.

Aus dem bisher Gesagten ist zu ersehen, dass ich für denjenigen, der mit den neuesten Forschungen auf dem Gebiete der poln. Geschichte vertraut ist, eigentlich nichts oder doch nur wenig Neues beizubringen vermag. Dahin ging auch nicht meine Absicht, als ich die Bearbeitung dieses Themas unternahm. Der Hauptzweck dieser Zeilen ist vielmehr, die deutschen Leser dieser Zeitschrift mit den neuerdings durch die poln. Geschichtsforschung gewonnenen Resultaten bekannt zu machen und bei ihnen eine mildere Beurteilung dieses der Republik Polen so oft zum Vorwurf gemachten Vorfalles hervorzubringen.

Es war am 16. Juli des Jahres 1724, als die Katholiken auf dem Kirchhof der St. Jacobuskirche zu Thorn eine feierliche Procession abhielten, wobei auch das Sanctissimum umhergetragen wurde. Dieser Procession sahen, ausserhalb des Kirchhofs stehend, einige Protestanten zu und zwar mit entblösstem Kopf, wie die Relation des protestantischen Magistrats der Stadt besagt. Da fiel ein Schüler des dortigen Jesuitenkollegiums, Namens Stanislaus Lisiecki aus Włocławek, mit einigen Schulkameraden über sie her und zwang sie theils durch ehrenrührige Worte, theils durch Ohrfeigen vor dem Sanctissimum auf die Kniee zu fallen.

Dem Bericht der Jesuiten zufolge und nach dem Tenor des Assessorialdekrets haben die Umstehenden mit bedecktem Haupt zugesehen und dabei häufige Spott- und Lästerreden ausgestossen und dafür soll sie der betreffende Schüler aus Eifer nicht mit Ohrfeigen, sondern mit blossem Herunterwerfen der Kopfbedeckung bestraft haben. („Betäubtes Thorn.“ S. 34.)

Nach beendeter Procession sollen einige Jesuitenschüler ohne alle Veranlassung stundenlang ihre Misshandlungen fortgesetzt und die Bürger, welche Ruhe und Ordnung zu stiften suchten, namentlich den dem Kirchhof gegenüber wohnenden Kaufmann David Heyder, ferner Leban, Deublinger und den Metzger Christoph Karvise mit Steinwürfen angegriffen haben. Schliesslich sei die unter dem Befehl des Burggrafen Thomas stehende Stadtmiliz gekommen, habe die Jesuitenschüler zerstreut und den Rädelsführer Lisiecki in Arrest genommen. So die prot. Relation.

Ganz anders lautet der Bericht der Gegenpartei. Diesem zufolge sollen die Protestanten, insbesondere Heyder und Karvise, den Lisiecki für das Herunterwerfen der Mützen noch während der Procession auf dem Kirchhof misshandelt und blutig geschlagen haben. Als er sich zur Wehr

setzte, sollen sie ihn auf Begehren eines evangelischen Mitbürgers in den Stadtkerker geschleppt haben, in welchem er die ganze Nacht festgehalten wurde.

So standen die Dinge abends am 16. Juli. Noch ahnte niemand, dass der an sich unbedeutende Vorfall irgend welche ernstlichen Verwickelungen nach sich ziehen würde. Nur zu bald sollte die Enttäuschung kommen. Schon seit langer Zeit nämlich lebten die kath. und prot. Bewohner der Stadt mit einander in Hader und Zwist, auch zwischen den Jesuiten und dem prot. Magistrat bestand eine Spannung. Die Jesuiten hatten sich im Jahre 1593 in Thorn niedergelassen, wurden aber auf Betreiben des Magistrats zweimal aus der Stadt vertrieben: das erste Mal im Jahre 1606, zum zweiten Mal im Jahre 1655, als die Schweden Thorn eingenommen hatten.¹⁾ Dass diese feindliche Stimmung auch jetzt noch in den beiden Lagern herrschte, werden folgende Fakta beweisen. Im Jahre 1719 hatte Joh. Arndt, Professor am dortigen evangelischen Gymnasium, für die Schüler ein Drama geschrieben unter dem Titel: „De impietate Caiphae ex consiliis contra Jesum.“ Dieses Schauspiel wurde dann am Charfreitag aufgeführt. In der Person des Caiphas aber war, wie jedermann in der Stadt wusste, der Papst dargestellt, der dabei schlecht wegkam. Als sich der Rektor des Jesuiten-Kollegiums darüber beim Präsidenten der Stadt, sowie bei dem Protoscholar Rösner, demselben, der nach fünf Jahren auf dem Blutgerüst starb, beschwerte, entschuldigte sich Arndt damit, dass das Drama keinen allegorischen Sinn habe. Er musste aber dennoch die Stadt verlassen.²⁾ Es war auch noch nicht lange her, dass der Magistrat das strenge Verbot erlassen hatte, in der Stadtschule polnisch zu sprechen.³⁾ Die Evangelischen wieder beschwerten sich unter anderm darüber, dass ihre Prediger „fast nicht mehr vor dem Jesuiter-Collegio vorbeigehen können, ohne geschimpft zu werden, und dass sie zur Winters-Zeit von denen sogenannten Studenten derer Jesuiten mit Schnee-Bällen geworfen worden seien.“⁴⁾ Das Feuer glimmte demnach bereits unter der Asche und es

1) „Przegląd Lwowski“ 1872. pag. 382 und 384.

2) Programm des Gymnasiums zu Thorn vom Jahre 1720 und Jaroehowski's erste Abhandlung S. 152 u. ff.

3) Morawski: „Dzieje narodu polskiego.“ Poznań 1871. IV, 221. Auf andere Massregeln dieser Art, so auf das im Jahre 1608 erlassene Verbot „mehr als 6 poln. Meister zu dulden in der Schneiderzunft“ oder: „poln. Kindern in einer Privatschule Unterricht zu erteilen“, hat schon Prowe in seiner Schrift: „Westpreussen in seiner geschichtlichen Stellung etc.“ S. 60 aufmerksam gemacht. cfr. auch: „Beiträge zur Beantwortung der Frage nach der Nationalität des Nicolaus Copernicus von Remer.“ Breslau 1872. S. 76 u. 77.

4) „Extraordinäres Gespräch in dem Reiche derer Todten zwischen Rösner und Loyola.“ 1725. S. 12 und Schmeizel: „Historische Nachricht etc.“ Jena. S. 28. Schmeizel war Professor an der Universität zu Jena.

bedurfte nur eines Funkens, um es zur hellen Flamme anzufachen. Dieser fand sich jetzt. Denn um die Person des arretierten Lisiecki kam es zu einem Kompetenzkonflikt zwischen zwei Gewalten, dem Rektor des Jesuitenkollegiums und dem Stadtpräsidenten Rösner. Nach den damaligen Privilegien der Studentencorporationen hätte nämlich der Arrestant dem Pater Rektor zur Bestrafung übergeben werden sollen. Aber der Präsident masste sich selber das Recht an über ihn zu Gerichte zu sitzen. Deshalb rotteten sich, wie es in der prot. Relation heisst, am folgenden Morgen die Jesuitenschüler wieder zusammen und erregten einen neuen Tumult; sie fielen über den Kaufmann Heyder her, den sie schon tags zuvor auf dem Kirchhof geschlagen haben sollen, verfolgten ihn in sein Haus und wollten es stürmen, wenn nicht sofort die Freilassung ihres arretierten Mitschülers erfolge. Als dann andere Bürger dem Verfolgten zu Hülfe kamen, ergriffen die Studenten ihre Schläger und zwangen die Bürger zum Rückzug. Inzwischen kam aber die Stadtwache und nahm auch von diesem Haufen den Anführer in Arrest. Der erste Gefangene soll inzwischen auf Instanz des Rektors des Jesuitenkollegiums von dem Präsidenten Rösner bereits auf freien Fuss gesetzt worden sein. Den neuen Arrestanten aber wolite dieser nicht eher freigegeben, als bis er mit dem Rektor wegen des neuen Excesses seiner Schüler Rücksprache genommen hätte. Diese letzteren aber waren mit diesem Bescheid nicht zufrieden und versuchten ihren Kameraden mit Gewalt aus der Haft zu befreien. Als ihnen dies misslang, attaquierten sie wieder einen evangelischen Bürger auf offener Strasse mit blossen Säbeln und verfolgten ihn so lange, bis er sich in das Haus des Burggrafen flüchtete. Hierauf zogen sie weiter, fielen dann über einen zufällig vor seiner Hausthür stehenden evangelischen Gymnasiasten Namens Nagorny aus Bischofswerder her, schleppten ihn unter Misshandlungen nach dem Jesuitenkollegium und steckten ihn dort in ein garstiges Gefängnis. Dann verkündeten sie „auf eine recht victorisierende Weise“ durch die Fenster hinaus ihre Freude darüber.¹⁾ Soviel die protestantische Relation.

Die Berichte der Gegenpartei wissen nichts von einem neuen durch die Jesuitenschüler veranlassten Tumult, ebensowenig von der Freilassung des ersten Arrestanten, was auch nicht wahrscheinlich ist, da die Studenten dann keinen Grund zu einem öffentlichen Aufzug gehabt hätten. Es heisst dort nur, dass die Jesuitenschüler sich am andern Morgen in corpore zum Burggrafen begeben und ihn um die Befreiung ihres Mitschülers gebeten hätten. Der Burggraf aber soll ihnen zur Antwort gegeben haben:

¹⁾ Schmeizel a. a. O. S. 27 und: „Der Thornschen Tragödie erster Actus“ etc. Königsberg 1725. S. 78.

„Wer ihn hätte einstecken lassen, möchte ihn auch herausholen.“ Als sie hierauf auch von dem Präsidenten, zu dem sie sich verfügt, abschläglich beschieden, hätten sie sich zu dem Kaufmann Heyder, der ihren Mitschüler tags vorher hatte verhaften lassen, begeben, „um an ihm die Antwort des Burggrafen zu exequirieren“¹⁾ und hätten ihn gebeten, die Freilassung desselben zu bewirken, indem sie versicherten, dass der Befreite sich auf Erfordern gehörigen Orts freiwillig stellen würde. Allein weit entfernt ihrer Bitte Folge zu geben, habe Heyder vielmehr einen der Fürbitter „ohne Ursach und Recht“ zur Wache abführen lassen. Darauf seien die Studenten zum zweiten Mal zum Burggrafen gegangen und hätten um die Dimittierung des eben eingesteckten Mitschülers angehalten. Aber die Bedienten hätten sie gar nicht hineingelassen, sondern vielmehr kurz abgewiesen und ausgelacht.²⁾ Hierüber noch mehr erbittert, hätten die Studenten den evangelischen Gymnasiasten Nagorny aus Bischofswerder ohne Vorwissen der Väter mit sich ins Kollegium geführt, in der Absicht ihn dort so lange in Haft zu halten, bis ihre beiden gefangenen Mitschüler auf freien Fuss gesetzt sein würden.

Wir wollen hier gleich bemerken, dass dieses Verfahren der Jesuitenschüler nicht zu billigen ist; zu einer Arretierung hatten sie kein Recht und die Patres hätten das verhindern sollen. Wenn dagegen eingeworfen wird, dass das nur eine Repressalie gegen jenen Bürger gewesen sei, der den zweiten Studenten hatte einstecken lassen, so ist darauf zu erwidern, dass der letztere dazu befugt war, denn jeder Bürger hatte damals das Recht und die Pflicht für Ruhe und Ordnung zu sorgen und konnte jeden Zuwiderhandelnden auf seine Verantwortung hin verhaften lassen und dann seine Anklage dazu legen.

Auch über die jetzt folgenden Vorgänge können wir nur die sich widersprechenden Berichte des Magistrats und der Jesuiten vorlegen.

Die Kunde von der Gefangennahme des evangelischen Gymnasiasten verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt und rief unter den protestantischen Bewohnern eine grosse Erbitterung hervor. Trotz der bereits hereinbrechenden Abenddämmerung sammelten sich grosse Haufen vor dem Jesuitenkollegium. Die Masse wuchs von Minute zu Minute, „sintemal es eben Montag war, da die Handwerksburschen zu Bier gewesen und nun gegen acht Uhr abends wieder nach Hause zugehen im Begriff waren“.³⁾ Die Leute befanden sich demnach in einer animierten

1) Schmeizel: a. a. O. S. 35.

2) Vergl. das Assessorialdekret.

3) „Der Thornschen Tragödie erster Aktus“. Königsberg 1725. S. 79. Auch Schmeizel erwähnt diesen Umstand mit folgenden Worten: „Welches denn desto ehender geschehen konnte, weil an selbigem Tage die gemeinen Leute ihr Gelage hielten und spazieren gingen.“ S. 16. „Dies potatoria“ wird dieser Tag im Status Causae genannt.

Stimmung und ermunterten dann auch in der That „die Lutherischen Studenten mit Verheissung ihrer Assistence, dass sie ihren Mitbruder aus der Schule derer Jesuiten liberieren und losmachen sollten.“ So heisst es in einem im Sinne der Thorner geschriebenen Werkchen.¹⁾ Man kann diesen Umstand nach der heute bei unseren Gerichten (ob mit Recht?) üblichen Praxis vielleicht als Milderungsgrund gelten lassen, an der That-sache selbst aber ist darum nichts zu ändern. Obwohl nun nach den protestantischen Berichten die Leute sich ruhig verhielten und „diesem Spiel vor dem Kollegio mit Bestürzung zusahen“, warfen die Jesuitenschüler dennoch ohne allen Grund Steine auf sie, fielen über sie her und misshandelten sie, bis auf Befehl des Präsidenten ein Teil der Stadtmiliz ankam und die Studenten ins Kollegium zurückjagte.

Die katholischen Berichte wissen nichts von diesem abermaligen Excess der Studenten. Sie bekunden nur, dass der Präsident abends an den Rektor den Stadtsekretär Wedemeyer gesandt habe, welcher die Freilassung des protestantischen Gymnasiasten fordern sollte. Der Rektor habe versprochen dieser Bitte zu willfahren und der Stadt jegliche Genugthuung zu leisten, wenn zuvor die beiden katholischen Studenten auf freien Fuss gesetzt würden. Wedemeyer habe das abgeschlagen und gesagt: „Ihr werdet gleich sehen, was geschehen wird.“ Darauf habe er den evangelischen Gymnasiasten bei der Hand genommen und ihn dem zusammengerotteten Volk übergeben. Kaum habe der Sekretär das Kollegium verlassen, da sei der wütende Pöbel gleichsam auf ein gegebenes Zeichen über dasselbe hergefallen.

Dem gegenüber behauptet die Relation des protestantischen Magistrats, dass das Kollegium von der Menge, die durch die Freilassung des evangelischen Gymnasiasten bereits einigermassen beschwichtigt war, erst dann angegriffen worden sei, als auf sie aus demselben mit Steinen geworfen und geschossen wurde, wobei nur auffallend ist, dass, obgleich auf einen dichten Volkshaufen gefeuert worden ist, dennoch nur ein Soldat leicht verwundet und ein Hund auf dem Platze tot gefunden wurde. Die Stadtmiliz, so lesen wir im „Status Causae“ des Magistrats weiter, habe den Pöbel nicht mehr bändigen können, „ebensowenig als eine ausbrechende Wasserflut länger zurückzuhalten ist“.³⁾ Andere protestantische Berichterstatter geben indess zu, dass die anwesende Stadtmiliz ihre Pflicht nicht gethan habe. Merkwürdig ist, was der bereits genannte Schmeizel darüber sagt: „Der Capitain Watters⁴⁾ war vom Präsidenten

1) „Der Thornschen Tragödie erster Aktus“. S. 79.

2) Schmeizel a. a. O., S. 291.

3) „Thornsche Tragödie“. S. 81.

4) Im Dekret des Assessorialgerichts heisst dieser Offizier Graurock.

beordert mit aller seiner Mannschaft, solltens auch wider Gewohnheit alle von der Stadt-Wache seyn, das Volk auseinander zu bringen. Allein dieser, weil er meynet, dass dabei Lebensgefahr sey und es ihm an Courage fehlen mochte, wollte allerdings nicht dran: endlich wie er ja anmarschieren musste, postierte er sich hinter das Volk und that mit seinen Leuten nichts mehr, als dass er so dastunde und zusehe, der Pöbel mochte hausen, wie er wollte. Demnach hat es dieser und nicht der Präsident bei dieser Affaire versehen¹⁾ Und doch war das dieselbe Stadtmiliz, welche noch tags zuvor so flink zur Stelle war, wenn es galt die Protestanten zu schützen und die Jesuitenschüler zu paaren zu treiben.

Wie dem auch sein mag, darin, dass die Tumultuanten in dem Kollegium furchtbar gehaust haben, stimmen wenigstens in vielen Punkten die Berichte beider Parteien überein. Fast sämtliche Fenster wurden zerschlagen, die Thüren erbrochen, in den Zimmern alle Mobilien zertrümmert, selbst die Altäre und Kanzeln in der Kapelle mit Äxten in Stücke gehauen. Der Rektor und zwei Ordensbrüder wurden misshandelt. Die Bildnisse des hl. Franciscus Xaverius, des hl. Casimir und des hl. Stanislaus Kostka, des Patrons der studierenden Jugend, wurden heruntergerissen und mit Füßen getreten. Alle diese Trümmer, darunter auch einige Bilder und eine Statue der allerseligsten Jungfrau Maria, wurden schliesslich auf die Strasse geworfen und zusammen auf einem Scheiterhaufen verbrannt, wobei der Pöbel noch gegen die Mutter Gottes Lästerworte ausstieß. Der Vice-Präsident Zernicke, vor dessen Hause dieses Feuer angezündet war, hat, wie es im Dekret des Assessorialgerichts heisst, aus dem Fenster dem Tumult ruhig zugesehen, ohne sich zu bemühen ihn zu stillen. — Erst gegen Mitternacht kamen auf Geheiss des Präsidenten die Bürger und ~~die~~ neue Abteilung der Miliz in starker Anzahl auf den Schauplatz, trieben den Pöbel auseinander und machten so dem Tumult, der etwa fünf Stunden gedauert hatte, ein Ende.

Noch sei erwähnt, dass die protestantischen Berichte, so namentlich der des Magistrats, die Verbrennung der Bilder, deren Überreste die Jesuiten dem Assessorialgericht in Warschau vorzeigten, in Abrede stellen, nur Bänke, Tische, Stühle und Kathedern sollen ins Feuer geworfen worden sein. Auch der Vicepräsident wird in diesen Berichten in Schutz genommen. Weit entfernt zum Tumult aufzustacheln, sei er vielmehr vor seine Hausthür getreten und habe mit lauter Stimme gerufen: „Kinder, bedenket um Gottes willen, was ihr thut, bedenket die arme Stadt“²⁾ Aber alles sei vergeblich gewesen, weil der Haufe schon in die grösste

1) S. 289.

2) Schmeizel, S. 289.

Erbitterung versetzt war. Wenn schliesslich betreffs des Feuers von den Gegnern der Jesuiten behauptet wird, der Pöbel habe dasselbe angezündet, um besser sehen zu können, da es inzwischen schon finster geworden war,¹⁾ so klingt diese Entschuldigung sehr naiv: „Credat Judaeus Apella.“

Dies der Verlauf des Tumults in seinen Einzelheiten. Welcher von den mitgetheilten Berichten den meisten Anspruch auf Wahrheit machen kann, ist, da Behauptung gegen Behauptung steht, schwer zu entscheiden.

Die Nachricht von diesem Vorfall verursachte in Polen eine ungeheure Aufregung. Die Jesuiten, die damals in der polnischen Republik ein grosses Ansehen besaßen, boten alles auf, um sich Genugthuung zu verschaffen. Wer kann ihnen dies verdenken! Einer der Jesuitenväter, Laurentius Marszewski, schrieb gleich am folgenden Tage, also am 18. Juli, an den Grosskanzler von Polen, den Präsidenten des Assessorialgerichts, über den Verlauf des Tumults und bat ihn im Namen seines Ordens, dessen Patron zu sein und seinen Eifer für den katholischen Glauben zu beweisen.²⁾ Am 20. Juli legten die Jesuiten ihre Klage auch auf dem Grodgericht zu Schönsee nieder.³⁾ Aber auch der polnische Adel, namentlich die Väter derjenigen Söhne, die damals das Jesuitenkollegium besuchten, drangen auf exemplarische Bestrafung der Übelthäter. Ihre Söhne hatten ja eine Zeit lang in Lebensgefahr geschwebt und sich sogar auf die Dächer geflüchtet.⁴⁾ Ja, die ganze polnische Nation fühlte sich durch den in Thorn begangenen Excess in ihrem religiösen Gefühl verletzt. Und mit Recht, denn die Thorner hatten nicht nur die Bilder mehrerer hochverehrten Heiligen, sondern auch das der Himmelskönigin, der Schutzpatronin des polnischen Reiches, verhöhnt und verbrannt. Und das hatte eine Stadtgemeinde gethan, welcher die tolerante polnische Republik freie Religionsübung gewährte zu einer Zeit, wo noch vielfach der Grundsatz: „Cujus regio, ejus religio“ galt. Daher konnte man schon jetzt voraussehen, dass die Strafe für das allerdings schwere Vergehen keine gelinde sein werde.

Die höchste Instanz in Sachen der preussischen Städte poln. Anteils war das s. g. Assessorialgericht in Warschau. Es präsidirte in demselben der Grosse-Kanzler. Beisitzer waren mehrere andere Kronbeamten, so der Unterkanzler, die Referendare, der Regent der Kronkanzlei, der Protototarius Curiae und einige Sekretaire. Dieses Gericht konnte nicht gehalten werden, wenn der König nicht an dem Orte selbst oder doch

1) Schmeizel, S. 290, und „Thornsche Tragödie“, p. 82.

2) „Thornsche Tragödie“; II. Aktus, S. 4.

3) Morawski a. a. O., S. 222.

4) „Thornsche Tragödie“; I. Aktus, S. 79.

wenigstens in derselben Woywodschaft zugegen war¹⁾. Dieses Gericht erkannte in solchen Sachen, die durch Appellation aus den Städten dahin gelangten oder wenn ein Stadtrat ex officio vorgeladen wurde. Je nach der Wichtigkeit der Sache konnte der König eine beliebige Anzahl von Senatoren und Landboten begeben, dieses Mal wurden ihm vierzig Deputirte zugesellt. Dieses höchste Tribunal entschied in erster und letzter Instanz, eine Appellation an das Remissionsgericht gab es nur dann, wenn jenes Gericht sie ausdrücklich zuließ.

Die Kompetenz dieses Gerichtes, welche der Thorner Magistrat damals nicht bestritten hat, ist in der Folgezeit vielfach angefochten worden²⁾, indem behauptet wurde, dass in erster Stelle das Thorner Stadtgericht und dann erst im Falle einer Appellation das Assessorialgericht die Sache hätte entscheiden sollen. Denn dadurch habe man den Verklagten von vornherein die Möglichkeit einer Appellation abgeschnitten³⁾. Aber Lengnich, eine Autorität in dieser Hinsicht, sagt ausdrücklich: „Will jemand eine ganze Stadt oder derselben Obrigkeit besprechen, so ist die erste und einzige Instanz am königlichen Hofe“ d. h. am Assessorialgericht⁴⁾. Und Jarochowski bemerkt dazu ganz treffend, dass dem Thorner Stadtgericht die Sache zu überweisen, gerade soviel geheissen hätte als dem Beschuldigten selber die Untersuchung seiner Sache zu überlassen⁵⁾.

Bei dem Assessorialgericht also verklagten die Jesuiten die Thorner Stadtgemeinde, und zwar an erster Stelle den Magistrat, gegen letzteren namentlich das hervorhebend, dass er nicht genügende Anstalten zur Beilegung des Tumults getroffen habe, obgleich derselbe mehrere Stunden gedauert hatte. Wer könnte auch leugnen, dass, wenn die Polizei sofort in hinreichender Anzahl auf dem Platz erschienen wäre, sie des Auflaufs Herr geworden wäre; hat doch schon die erste schwache Abteilung vollkommen genügt, um die Jesuitenschüler allesammt in das Kollegium zurückzutreiben. Auch Droysen giebt zu, dass dieser Vorwurf ein berechtigter ist⁶⁾.

1) Chwałkowski: „In assessoriali judicio praesidet Cancellarius Supremus, vel eo absente, Vicecancellarius, cum Referendariis, Regenti Cancellariae, Notaris Decretorum Curiae, et Secretariis Regiis ad id delectis. Cognoscuntur hic causae, quae per viam remissae vel Appellationis devolvuntur, nisi ex officio Magistratus ejuspiam Civitatis citetur. Non possunt autem haec judicia Assessorialia celebrari, nisi ubi Rex vel in loco, vel intra Palatinatum est.“ Lib. III. Caput III, No. 3, pag. 405 und 406. Regiomonti. a. 1683.

2) Schmeizel: S. 18 und 19.

3) Starz: „Rys dziejów polskich“ Tom. I. Warszawa 1847, pag. 186.

4) „Geschichte der preuss. Lande unter der Herrschaft Sigismunds III“, p. 55.

5) Erste Abhandlung S. 166.

6) Der Verfasser hat dieses Thema im historischen Seminar Droysen's zu bearbeiten gehabt.

Die Kläger deduzierten dann noch weiter, dass man, weil der Magistrat sie nicht geschützt habe, obgleich sie unter seiner Obhut ständen, die bestehenden städtischen Einrichtungen ändern und in den Rat auch Katholiken berufen müsse.

Bevor die Sache dem Assessorialgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde, ernannte der König¹⁾ am 11. August eine aus 21 Mitgliedern bestehende Untersuchungskommission, deren Aufgabe es war, an Ort und Stelle den Thatbestand festzustellen und die Schuldigen zu ermitteln. Die Vornehmsten unter ihnen waren: Christoph Szembek, Bischof von Kujavien Andreas Załuski, Bischof von Plock, Stanislaus Chomentowski, Woywode von Masovien, Sigismund Rybiński, Woywode von Culm, Andreas Działyński, Woywode von Pommerellen, Adam Poniński, Kastellan von Gnesen, Peter Czapski, Kastellan von Culm, Andreas Dąbski, Kastellan von Kujavien und der Fürst Georg Lubomirski, Reichsunterkämmerer. Wir sehen demnach, dass zu dieser Kommission die angesehensten Staats- und Kirchenwürdenträger gehörten; sie der Parteilichkeit zu beschuldigen, dazu haben wir kein Recht, zumal die Gegner selber mehreren von ihnen ausdrücklich das Zeugniß der Gerechtigkeitsliebe ausstellen. Von Rybiński z. B. heisst es, „dass er ein gnädiger Herr gewesen, welcher der Stadt hätte gern helfen wollen, aber der Menge weichen musste“²⁾. Auch dem Bischof von Plock und dem Woywoden von Culm wird „Billigkeit und Bescheidenheit“ nachgerühmt. In wie weit dagegen die von den Thornern gegen den Unterkämmerer Lubomirski gerichteten Beschuldigungen³⁾ berechtigt sind, ist schwer zu entscheiden, da keine Gründe dafür beigebracht werden und der Präsident Rösner in seiner Bittschrift an ihn diesen Magnaten ein ganz anderes Zeugniß ausstellt, in dem er schreibt: „Habet hoc Celsissima domus Lubomirsciorum proprium, divino munere datum, ut et egregia belli pacisque extent facinora et subjectis parcere, tutari insontes, crimina praeter meritum impacta diluere, aequitatis orbitam tenere constanter et ubique sciat“⁴⁾.“ Es sei uns jedoch gestattet auf einen Umstand hinzuweisen, auf den unseres Wissens bis jetzt in diesem Zusammenhang noch niemand aufmerksam gemacht hat, der aber über diesen Streitpunkt mehr Licht verbreiten dürfte. Im J. 1724 wollte der prot. Magistrat von Thorn den Platz, auf welchem früher die kath. h. Geistkirche gestanden hat, wieder in Besitz nehmen. Aber Lubomirski, von dem eine Anverwandte

1) Schmeizel S. 19 und Jaroehowski a. a. O. S. 167.

2) „Thornsche Tragödie“ II., p. 12. Anmerk.

3) In der Thornschen Tragödie z. B. (II, p. 13 Anmerk.) heisst es von ihm: „Dieser ist allewege ein grosser Feind derer Thorner gewesen, und hat deswegen sich gern sowol zu dieser Inquisition, als auch nochmals zur Execution gebrauchen lassen.“

4) Schmeizel S. 185.

in dieser Kirche ehemals beigesetzt war, verhinderte dies und der Magistrat musste den bereits occupierten Platz wieder herausgeben¹⁾. Die Thorner mögen ihm dies übel genommen haben und daher ihre Abneigung gegen ihn.

Die Mitglieder der Untersuchungskommission fanden sich im Angust nach und nach in Thorn ein und logierten sich in die Häuser der Bürger ein, da wo ihnen der Magistrat auf Kosten der Stadt das Quartier anwies. Zu ihrem Schutz wurde eine ansehnliche Mannschaft theils in der Stadt, theils in den umliegenden Dörfern untergebracht. Am 16. Septbr. wurde dann auf dem Rathaus die Untersuchung eröffnet, welche vier Wochen in Anspruch nahm²⁾. Als Vertreter der Stadt erschienen Deputierte aus allen drei Ordnungen, nämlich vom Magistrat die beiden Bürgermeister und der Stadtsekretair, von den Schöffen drei Mitglieder und ebenso viele von der Bürgerschaft³⁾. Beide Parteien schwuren vorerst, dass sie die zu verhörenden Zeugen weder bis dahin bestochen, noch zukünftig bestechen wollten. Nachdem alsdann die näheren Umstände des Tumults untersucht waren, wurden im ganzen etwa achtzig Personen gefänglich eingezogen und verhört, dann aber meist wieder auf freien Fuss gesetzt⁴⁾. Auch die sechs Vornehmsten unter den Angeklagten, namentlich der Präsident, der Vicepräsident, der Burggraf, zwei Ratsherren und der Stadtsekretär wurden einstweilen aus der Haft entlassen, es wurde ihnen aber untersagt sich aus der Stadt zu entfernen. Am 16. Oktober verliess die Kommission Thorn, um die Sache dem Assessorialgericht zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen⁵⁾. Die Unterhaltungskosten, welche daraus der Stadt erwachsen waren, sollen 2950 Dukaten betragen haben⁶⁾.

Inzwischen hatte bereits am 2. Oktober der Reichstag seinen Anfang genommen. Die Stimmung der Deputirten war aber eine so erregte, dass mehrere von ihnen nach vollzogener Präsidentenwahl erklärten, man dürfe zu keinen Beratungen schreiten, bis die durch die Thorner Gewaltthat verletzte Ehre Gottes gesühnt sei⁷⁾. Nur wenige mahnten zur Mässigung insbesondere Kopeć, welcher am 6. Oktober die Landboten ermahnte, wenigstens so lange mit dem Entscheid zu warten, bis die Akten der noch nicht geschlossenen Untersuchung vorliegen würden⁸⁾. Bei andern

1) Vergl. das jüngst erschienene schätzenswerte Werk. Fanckidejski's: „Klasztory żeńskie w dyecezyi chełmińskiéj“ Pelplin 1883 d. h. „Die Frauenklöster in der Diöcese Kulm“, S. 156.

2) Lengnich, Bd. IX a. a. O. S. 344.

3) „Thornsche Tragödie.“ II. S. 17.

4) „Betrübtes Thorn.“ S. 44.

5) Lengnich IX. S. 344.

6) „Betrübtes Thorn.“ S. 45. „Thornsche Tragödie.“ II. S. 28 A. und Schmeizel S. 316.

7) Lengnich IX. S. 344.

8) „Thornsche Tragödie.“ II. S. 38.

regten sich Bedenken, ob denn der Reichstag überhaupt befugt sei, in diese Sache sich einzumischen. Dagegen remonstrierten andere, „dass ein reus criminis laesae Majestatis allenthalben sein forum habe und dann auch jure constitutionum die crimina perduellienis in plena Republica sollten bestraft werden. Weil nun der Thornsche Excess ein crimen laesae Majestatis und zwar divinae wäre, so sollte man darin auf gleiche Art verfahren¹⁾. Schliesslich begnügten sie sich damit, dass zu dem Assessorialgericht vierzig ausserordentliche Beisitzer aus den Senatoren und den Landboten zugelassen werden sollten. Ausserdem beschloss der Reichstag dass das vom Assessorialgericht über die Stadt Thorn zu fällende Urteil „ohne Aufschub in allen seinen Klauseln und nach seinem Inhalt²⁾ vollzogen und der Exekutionskommission die zur Aufrechthaltung der Ordnung nötigen Truppen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Jetzt trat auch das Assessorialgericht zusammen und der Grosskanzler lud vierzig Senatoren und Landboten ein an den Sitzungen teil zu nehmen, was denn auch geschah. Aus dem Senat fanden sich auch einige Mitglieder der Untersuchungskommission ein, so der Bischof von Plock, Załuski, der Bischof von Kujavien, Szembek und der Woywode von Masovien Chomentowski. Auch Fürst Lubomirski nahm an den Sitzungen teil.³⁾ In dem auf den 26. Oktober anberaumten Termin trat dann zuerst der Anwalt der Jesuiten auf und begründete die Anklage. Darauf nahm das Wort der vom König bestellte Verteidiger der Stadt, — freiwillig hatte sich nämlich niemand dazu gemeldet — und trug auf Vertagung der Verhandlung an bis auf den 30. ejusd., indem während dieser Zeit noch mehrere Deputierte aus Thorn sich einfinden würden, um die Sache der Stadt zu vertreten. Der Gerichtshof willfahrte dieser Bitte und setzte auf den 30. Oktober einen neuen Termin an. Zu demselben erschienen von seiten der Stadt ein Ratsherr, ein Schöffe, der Stadtsekretär und noch zwei aus der Stadtgemeinde und verlangten durch ihren Anwalt die Einsetzung einer neuen unparteiischen Untersuchungskommission, welche den Sachverhalt nochmals prüfen sollte. Diese Forderung verwarf das Gericht und fällte am 30. Oktober auf Grund des von der ersten Kommission erstatteten Berichts folgendes Urteil, das aber erst am 16. November veröffentlicht wurde:

1. Der Präsident Rösner und der Vicepräsident Zernicke sollen hingerichtet werden, wenn einer der Jesuiten und sechs weltliche Zeugen die wider sie vorgebrachten Beschuldigungen durch eine eigens dazu auf-

1) *ibid.* S. 39.

2) Lengnich IX., p. 346 u. Vol. legum: „irremissibilem realem et indilatam in effectu executionem.“

3) „Thornsche Tragödie.“ II. S. 42.

gesetzte Eidesformel beschwören.¹⁾ In der den Präsidenten betreffenden Formel hiess es, dass er durch jene wegen einer geringen Ursache vorgenommenen Einkerkerung der Studenten und Nichtfloslassung derselben, obgleich die übrigen darum angehalten, Gelegenheit zum Tumult gegeben, denselben, obwohl er gekonnt, nicht gestillt habe, dass er ferner die übrigen Magistratsmitglieder nicht zu Rate gezogen und durch den Befehl an die Soldaten und Offiziere den Tumult nur vermehrt und also durch seine Schuld geschehen, dass das Kollegium von den Tumultuanten angefallen und verheert wurde und dass die Bilder der Heiligen verbrannt wurden.

Betreffs des Vicepräsidenten sollten die Zeugen durch einen Eid bekräftigen, er habe, obgleich es seine Pflicht gewesen, sich nicht bemüht den Tumult zu stillen, vielmehr denselben vermehrt, indem er Befehl gegeben, auf die in der Schule befindlichen Studenten Feuer zu geben, er habe ferner die Verbrennung der Bilder der Heiligen vor seinem Hause zugelassen und geduldet.²⁾

2. Von den andern Schuldigen sollten diejenigen neun, welche sich bei dem Tumult am meisten beteiligt haben, gleichfalls hingerichtet werden, viere von ihnen, die nicht nur mit Hand angelegt, sondern auch Lästerworte ausgestossen und die Bilder verbrannt haben, sollte vor der Hinrichtung die rechte Hand abgehauen werden. Der Körper des einen sollte nach der Hinrichtung gevierteilt und dann zusammen mit denen der drei andern verbrannt werden.

3. Der Burggraf Thomas und der Ratsherr Zimmermann sollen ihrer Ämter entsetzt und jener auf ein halbes Jahr, dieser auf zwölf Wochen eingekerkert werden.

1) „quatenus actores per Religiosum Jacobum Piotrowicz et Michaellem Schubert sive illorum unum, eosdem Nobiles et spectabilis Roesner et Zernicke cum sex testibus sibi genere similibus saecularibus personis, juramento coram Commissariis . . . convincunt etc. . . . bei Schmeizel S. 321.

2) Hinsichtlich der im Dekret erwähnten Zeugen sei hier bemerkt, dass nach polnischem Recht in Civil- und Kriminalsachen dem Kläger, wenn seine Beweise nicht ganz genügten, auferlegt wurde, seine Beschuldigungen mit vier oder mehr Zeugen, je nachdem es die Wichtigkeit der Sache erforderte, eidlich zu erhärten und wenn dies geschehen war, dann hatte er seine Sache gewonnen. Der Verfasser der Thorner Tragödie und andere bemängeln dieses Institut der Zeugen und bemerken, dass sich allezeit Leute auftreiben lassen, die für eine mässige Belohnung den geforderten Eid leisten, zumal sie nicht Fakta, sondern bloss die Glaubwürdigkeit des Klägers zu bekunden haben. (Thornsche Tragödie III. S. 91.) Sie sagen ferner, dass man dann füglich auch der Gegenpartei Gegenzeugen hätte bewilligen müssen. Wir überlassen es dem Leser, sich darüber sein Urteil zu bilden, wollen aber nur noch daran erinnern, dass das alte germanische Recht auch solche Eides-Helfer zulies.

4. Die Stadt soll den Jesuiten Schadenersatz leisten, die katholischen Einwohner aber sollen dazu nichts beitragen.

5. Der Rat, das Schöffenkollegium und die Gemeindevertreter sollen in Zukunft zur Hälfte aus Katholiken bestehen.

6. Die Marienkirche, die früher den Katholiken gehörte, und das protestantische Gymnasium, das vordem ein Kloster gewesen ist, sollen wieder an die Katholiken abgetreten werden.

7. Ausserdem sollten ungefähr vierzig Personen, theils Bürger, theils Gymnasiasten, theils Handwerker mit Gefängnis, körperlicher Züchtigung oder Geldstrafen belegt werden.

Das Dekret enthielt auch die Namen der achtzehn zur Exekutionskommission gehörigen Mitglieder sowie die Klausel, dass zur Vollziehung des Urteils auch die Anwesenheit von bloss fünf von ihnen genügen sollte. Die Vornehmsten unter ihnen waren: Rybiński, Woywode von Culm, Poniński, Kastellan von Gnesen, Dąbski, Kastellan von Brześć-Kujawski, Radziński, Kastellan von Czersk, Czapski, Kastellan von Culm und der bereits öfter genannte Fürst Lubomirski, Reichsunterkämmerer.

Sehen wir nun zu, wie sich König August II. zu der ganzen Sache verhielt. Man hätte erwarten können, dass er als Convertit gegen seine früheren Glaubensgenossen nicht mit allzu grosser Strenge vorgehen, sondern von dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht Gebrauch machen würde. Aber das Gegenteil davon geschah: August II. bestätigte nicht nur ohne Zögern die Reichskonstitution, welche die schnelle Vollziehung des Urteils anordnete, sondern er verordnete sogar, als ihn der Rat von Thorn um einen Aufschub bat, dass die ursprünglich auf den 15. Dezember festgesetzte Exekution acht Tage früher vollzogen werden sollte.¹⁾ Diese Eile ist sehr auffallend, wir werden bald sehen, was ihn zu derselben antrieb.

Sowie Friedrich Wilhelm I. von Preussen von dem harten Dekret Nachricht erhielt, wandte er sich am 28. November mit den dringendsten Vorstellungen an den König von Polen und mahnt ihn das strenge Urteil nicht vollziehen zu lassen. Der Tumult sei ja von dem Pöbel nur wider einige unansehnliche Jesuiten („in quosdam nullius momenti Jesuitas“) erregt, unmöglich könne dafür die ganze Stadt zur Verantwortung gezogen werden und ihrer durch den Frieden von Oliva ihr garantierten Privilegien verlustig gehen. „Quamobrem, so heisst es dann weiter, certo nobis pollicemur, fore ut Majestas Vestra, rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicium, ex utraque religione delegendorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis causae denuo expensis auditaque, uti par est, reorum defensione, ex jure et aequo sententiam ferant et ita confirmatis simul urbis privilegiis tot incolarum et Christia-

1) „Betrübtes Thorn“ S. 60 und „Thornsche Tragödie“ III. p. 91.

norum et innocentium sanguini, quem sitire crudelitas summa est, parcatur.“¹⁾ Daraus, dass der König sich auf den Frieden von Oliva beruft, ist zu ersehen, dass er bemüht war aus der Kriminalsache eine politische Frage zu machen. Alsdann wäre der kompetente Richter in dieser Sache nicht das Assessorialgericht gewesen, sondern die preussischen Stände eventuell die Garanten des Friedens von Oliva.

Deshalb rief Friedrich Wilhelm vier Tage später (am 2. Dezember) auch die Kronen von England, Schweden und Dänemark an, mit ihm gemeinsam gegen das harte Verfahren zu protestieren. Er fürchte, dass seine Intercession allein nichts fruchten werde. Übrigens hätten sie ja als Garanten des Olivaer Friedens das Recht, sich der unglücklichen Stadt anzunehmen. Er seinerseits sei bereit und willig, allem, was die Mächte dieserhalb für gut erachten würden, treulich beizustehen.

Seinem Gesandten in Warschau, dem General v. Schwerin, befahl er mit dem russischen sich zu gemeinsamen Schritten zu vereinigen.²⁾ Dieselben erlangten zwar eine Audienz beim Könige, aber einen Aufschub oder eine Milderung des Urteils erwirkten auch sie nicht.

Auch das mächtige Danzig, das nordische Venedig, legte Fürbitte ein für die Verurteilten, und der Magistrat sandte am 24. November ein Bittgesuch an den Grafen Flemming und an demselben Tage ein anderes an den König selbst. Sie baten, „er möge falls ja alle Schärffe des wider die höchstbedrängten Thorner gefällten Dekrets nicht zu vermeiden seyn sollte, dennoch dieselbe also zu temporiren huldreichst geruhen, dass die Weltgepriesene Clemence. Ew. Kgl. Majestät auch bey dieser Misshandlung Ihren Glanz, welcher so oft beklemmte und geängstete Herzen erfreut hat, herrlich von Sich gebe und der Welt zum Beyspiel Kgl. Huld und und Gute diene. Gott der Allerhöchste, dessen Eigenschaft ist barmherzig zu seyn und reell verdiente Straffen zu verlassen oder doch zu mildern, wird diese denen nothleidenden Thornern zu erweiternde Gnade mit einem vollen Maasse des Segens ersetzen.“³⁾ August II. antwortete hierauf am 10. Dezember, also erst nachdem das Urteil schon vollzogen war, dass der Thorner Tumult „durchgehends vor ein so hartes und ärgerliches Verbrechen angesehen worden, dass nicht anders als durch strenge Justiz nach Schärffe der Rechte ab- und ausgethan werden könnte. Da nun der hierinnen ausgefallene Rechtspruch durch eine förmliche Constitution aufm Reichstage roboriret worden, so haben wir solchen aufzuheben zwar erhebliches Bedenken getragen; Wir sind aber die Execution dennoch, so viel sich bey solchen Umständen thun lassen wollen, zu mildern beflissen gewesen.“⁴⁾

1) Schmeizel S. 39.

2) Droysen: „Preussische Politik“ Abt. 4, Bd. 2, S. 362.

3) Jaroehowski II. Abhandlung S. 72.

4) ibidem S. 73.

Selbst das von sämmtlichen zum Tode Verurtheilten eingereichte Gnadengesuch wurde vom Könige verworfen und zwar unter dem nichtigen Vorwand, dass ihm kein Begnadigungsrecht zustehe, was, wie der Verfasser der preuss. Politik mit Recht hervorhebt, offenbar falsch ist.¹⁾

Schon am 19. November, also drei Tage nach Veröffentlichung des Dekrets, rückten polnische Dragoner unter dem Kommando des Fürsten Lubomirski in die Stadt und brachten die Verurtheilten in engere Haft. Zugleich wurden die zur Ueberwachung der Exekution berufenen Mannschaften zusammengezogen und theils in der Stadt, theils in den umliegenden Dörfern einquartiert.²⁾

Am 5. Dezember versammelten sich die Mitglieder der Exekutionskommission auf dem Thorner Rathause. Nachdem ihnen der Magistrat sämmtliche Gefangenen vorgeführt hatte, wurde ihnen das Urteil vorgelesen. Nachmittags schwuren ein Ordensbruder und sechs weltliche Zeugen wider den Präsidenten und den Vicepräsidenten den im Assessorialdekret vorgeschriebenen Eid.³⁾ Hiermit war die Sentenz ihrem ganzen Umfange nach rechtskräftig geworden und nur die Gnade des Königs konnte die Ausführung inhibieren. Abends an demselben Tage (also am 5. Dezember) wurde den Verurtheilten angekündigt sich zum siebenten zum Tode vorzubereiten. Am sechsten wurde von den Zimmerleuten auf dem Markt das Schaffot aufgeschlagen. Endlich brach der 7. Dezember an. Schon um fünf Uhr Morgens holten zwei Offiziere und fünfzig Mann von der Garnison den Präsidenten aus seinem Hause, wo er sich bis dahin in Haft befunden, ab und führten ihn auf den innern Platz des Rathauses ab. Der evangelische Prediger Köhler begleitete ihn auf diesem Todesgange. Dort angekommen, fragte er dem kommandierenden Major, ob kein Pardon für ihn zu hoffen wäre.⁴⁾ Als darauf eine verneinende Antwort erfolgte, liess er sich von einem seiner Bedienten entkleiden, und empfing bei Fackelschein auf einem roten Tuch knieend den Todesstreich.

Als der Morgen graute, besetzten polnische Truppen den Markt und sperren die Ecken der auf denselben einmündenden Strassen ab, auch die Stadthore blieben geschlossen. Alsdann brachte eine Wache zuerst fünf der Verurtheilten zur Richtstätte; es waren dies: der Kaufmann Mohaupt,

1) a. a. O. S. 362.

2) Lengnich a. a. O. IX. S. 348.

3) Wenn es bei Morawski: „Dzieje Norodu pol.“ Poznań 1871 (S. 223) und bei anderen heisst, der Rektor des Jesuitenkollegiums habe sich geweigert den Eid zu leisten und gesagt: „Non sinit clericus sanguinem“, so widerspricht das schnurstraks dem Wortlaut des Dekrets, nach welchem nicht der Rektor, sondern ein anderer Ordensbruder den Eid zu schwören hatte.

4) „Thornsche Tragödie“. III. S. 40.

der Gerber Hertel, der Knopfmacher Locker und die Schustermeister Merz und Wunsch. Fünf evangelische Prediger begleiteten sie. Nachdem sie hingerichtet waren, wurden von den Stadtsoldaten die Körper in fünf Särge gelegt und bei Seite gestellt. Alsdann wurden die vier übrigen, nämlich der Metzger Karwise, der Zimmergesell Gutbrodt, der Nadler Schultz und der Pfefferküchler Haft auf das Schaffot geführt, wo ihnen dem Dekret gemäss zuerst die rechte Hand mit dem Beil, dann mit dem Schwert der Kopf abgehauen wurde. An demselben Tage erfolgte die Ausführung der übrigen Bestimmungen des Dekrets. Nur der Vicepräsident Zernicke erlangte auf die Fürbitte der Kommissionen und des Rats zuerst eine Frist bis zum 9. Dezember, dann vollständige Begnadigung; und am 13. Dezember schrieb König August II. nach Thorn: „er würde auch die andern begnadigt haben, wenn die Konjunkturen es hätten zulassen mögen.“¹⁾ Wir werden bald sehen, welche Bewandnis es mit diesen Konjunkturen hatte. Der päpstliche Nuntius in Warschau, Santini, mag diese Konjunkturen und geheimen Absichten des Königs wohl durchschaut haben, deshalb schickte er noch im letzten Augenblick an den Rektor des Jesuitenkollegiums, Kasimir Czyżewski, ein Schreiben, in welchem er ihn kraft seines Amtes befahl, seine Untergebenen den Eid wegen des Präsidenten und des Vicepräsidenten nicht schwören zu lassen. Das Schreiben lautet folgendermassen: „Admodum Reverende Pater! Quoniam sententiae, quae in causa Thorunensi superioribus diebus hic dicta et promulgata est, caput illud imprimis praecipuum est, ut de Praeside etiam ac Propraeside Civitatis ultimum supplicium sumatur, ea tamen conditione adjecta, si antea per aliquos ex vestri instituti homines jurecujando etiam interposito, nefarii sceleris haud ita pridem indomo ac Sacello vestro patrati, affines ac principes fuisse convicti fuerint, a Reverenda Paternitate vestra pro mei numeris potestate etiam atque etiam peto, ut ab omni in duos hos viros actione suos omnino abstinere cogat et jubeat etc.“ Der Expressbote des Nuntius kam mit diesem Brief nach Thorn, gerade als die Exekution vor sich ging. Er fand aber die Thore verschlossen und es wurde ihm gesagt, dass während der Exekution niemand hineingelassen werden dürfe. Der Bote musste einstweilen unverrichteter Sache abziehen.³⁾

Die Republik Polen nahm die Vollziehung des Urteils als eine Art von Genugthuung für die verletzte Ehre Gottes auf. Anders die aus-

1) „Preuss. Politik“ a. a. O. S. 362. und Schmeizel S. 100.

2) Jaročowski: II. Abth. S. 73.

3) Załęski a. a. O. S. 470. Anmerkng 1. Nach andern soll der Kurier die Inhibition bereits am 5. Dezember überbracht haben, aber erst spät nachmittags, als die Zeugen bereits den Eid geleistet hatten. (Thorn. Tragödie III. S. 15.)

wärtigen, protestantischen Mächte: sie vernahmen mit Indignation die Kunde von der Thorner Exekution. Die Sache gab ihnen ja passenden Anlass sich in die Angelegenheiten Polens zu mischen. Und der Czar sagte: „Daraus könne man sehen, was die Polen für eine Nation seien;“ er versprach in der Thorner Angelegenheit mit den protestantischen Mächten gemeinsame Sache zu machen.¹⁾ Ob aus reinem Glaubenseifer oder aus Politik ist für uns wenigstens nicht schwer zu errathen; denn es ist derselbe Czar, der mit eigener Hand die Basilianermönche zu Połock mordete, derselbe, der seinen eigenen Sohn Alexis kurz vorher hatte erdrosseln lassen.²⁾

Auch am Wiener Hof bedauerte man das Geschehene, „denn man würde einen Krieg in jenen Gegenden sehr ungerne sehen, man fürchte, dass, wenn einmal die protestantischen Mächte in Harnisch gerathen, sie ihn sobald nicht wieder ablegen und den kaiserlichen Hof in der Successionssache sehr hindern werden.“³⁾

Am eifrigsten von allen nahm sich Friedrich Wilhelm der bedrohten Stadt an. Er habe, so schrieb er am 9. Januar 1725 an den König von Polen, von der in Thorn trotz seiner Intercession erfolgten Exekution Nachricht erhalten und vernommen, dass man den Thornern auch die ihnen durch den Frieden zu Oliva garantierten Privilegien nehmen wolle. Er bitte ihn dies zu verhindern, widrigenfalls die Garanten jenes Friedens die erforderlichen Massregeln treffen würden, um die Stadt in ihrem Recht zu schützen.⁴⁾ Aehnliche Schreiben schickte der preussische König an andere europäische Mächte, so nach Russland, Schweden, Holland, England, Dänemark, sogar an das katholische Frankreich und Österreich. Die Antworten, die auf diese Schreiben nach Berlin kamen waren voll so regen Eifers, wie ihn der König nur wünschen konnte. Der Czar stellte der Republik in einer Reihe von Beschwerden namentlich in Betreff der Rechte der griechischen und evangelischen Dissidenten bereits eine Art Ultimatum. Auch das Corpus Evangelicorum in Regensburg schickte sich an, energische Erklärungen zu verfassen, angefeuert durch eine donnernde Philippika des englischen Gesandten Finch.⁵⁾ Dieser Diplomat eilte dann von Regensburg nach Dresden und Warschau, wo er mit solcher Heftigkeit auftrat, dass ihm die öffentliche Audienz, die er forderte, verweigert und seine Abberufung verlangt wurde. Auch flüsterte man ihm insgeheim

1) Preuss. Politik. S. 362.

2) Jaroehowski I. S. 136.

3) Preuss. Politik. S. 362.

4) Schmeizel S. 152.

5) „Preuss. Politik“ S. 363 und bei Schmeizel: a. a. O. S. 171—176, wo die ganze Rede abgedruckt ist.

ins Ohr, erst vor seiner eigenen Thür zu fegen und sich lieber an die gegen die unglücklichen Iren verübten Grausamkeiten zu erinnern.

Auch gegen die Einmischung des Königs von Preussen wurden Stimmen laut und der Primas von Polen überreichte August II. eine Reihe von Beschwerden gegen Friedrich Wilhelm. Er führte unter anderm an: „Dass er seine Unterthanen in Preussen dem Könige von Polen den auf den Lehnrückfall gerichteten Huldigungseid nicht leisten lasse; dass er das polnische Kopfgeld von den Landleuten in den Elbingischen Dorfschaften beizutreiben nicht gestatte, auch das Wachhaus in der Vorstadt von Elbing nicht räume und in der gewaltsamen Soldatenwerbung fortfahre.“ Der Primas drohte, dass man, wenn keine Abhilfe statffinde, alle Kirchen der Dissidenten in Polen schliessen und ihre Prediger gefangen nehmen werde. Zuletzt ersuchte der Primas den König bei den auswärtigen protestantischen Mächten eine deutliche Erklärung auszuwirken, dass sie wegen der Dissidenten nichts durch Gewalt erzwingen, sondern ihre Fürsprache für sie auf eine freundschaftliche Art vorbringen wollten.¹⁾

Vielleicht wäre es dennoch zu einer gemeinsamen Aktion gegen Polen gekommen. Aber die Macht, auf die man evangelischer Seits besonders gerechnet hatte, England, trug Bedenken, schon jetzt dem Projekt zu weiteren Schritten beizutreten. „Das Verhältnis Englands zum Czaren sei noch nicht dazu angethan; dass derselbe soeben den Herzog von Holstein zu seinem Eidam bestimmt, erschwere die Ausgleichung nur noch mehr.“ Und Dänemarks evangelischer Eifer sank mit dem des Hofes, der ihm Schleswig garantiert hatte.²⁾ Auch die grossen preussischen Städte, Danzig an der Spitze, rührten sich nicht. Die Danziger hatten zwar für die Thorner Fürbitte eingelegt, aber nur um sich vor der öffentlichen Meinung zu salvieren. Sie waren zu sehr Kaufleute, als dass sie es um der Thorner willen mit den Polen hätten verderben wollen, denn sie wussten wohl, dass Danzig als Stapelort des polnischen Getreides zu sehr auf ein freundschaftliches Verhältnis zu Polen angewiesen sei.

Das Haupthindernis eines gemeinsamen Vorgehens gegen Polen war aber ein anderes gerade in dem kritischen Moment eingetretenes Ereignis, nämlich der Tod des Czaren, welcher am 8. Februar 1725 starb. Jetzt liess auch Friedrich Wilhelm I., da er nicht wusste, wie sich Katharina zu ihm stellen würde, in seinem kriegerischen Eifer nach und versicherte in Warschau, dass er und die anderen evangelischen Mächte niemals daran gedacht hätten, wegen der Thorner Affaire in Polen Krieg zu erregen, dass sie vielmehr bereit seien, alles in Güte abzuthun.

1) Lengnich a. a. O. IX. S. 351.

2) Preuss. Politik. S. 363.

Damit erreichte die Thorner Sache ihr Ende und ging nun aus den Kabinetten in die Broschüren und demnächst in die Geschichte über.

Versuchen wir nun über diese ohne Grund zu einer cause célèbre aufgebauchten Begebenheit zu einem Urteil zu gelangen und fragen wir, wer denn die Hauptschuld daran trägt. Die Republik Polen dafür verantwortlich zu machen ist unserer Ansicht nach ganz ungerechtfertigt. Denn die Rechtsformen sind bei dem ganzen Process strenge eingehalten worden: das kompetente Tribunal hat das Urteil gefällt, der König hat es bestätigt. Nach damaligem Recht stand auf Religionsfrevl, was denn der Thorner Tumult doch ist, Todesstrafe.²⁾ Wir dürfen auch nicht vergessen, dass der Vorgang zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts spielt, wo oft wegen geringerer Vergehen Todesstrafen verhängt wurden. Wer die Annalen der einzelnen Nationen durchblättert, wird dafür zahlreiche Belege finden. Dennoch hätte sich die Republik daran erinnern sollen, dass gerade Thorn es war, das im Jahre 1454 das Signal zur Abschüttelung der Ordensherrschaft und zum Anschluss an die poln. Krone gegeben hatte.³⁾ Es wäre jedenfalls ein Akt politischer Klugheit gewesen, der Stadt ihren Fehltritt zu verzeihen und sich dadurch ihre Anhänglichkeit für die Zukunft zu sichern. Leider waren die Gemüter durch das exorbitante Vergehen so erregt, dass diejenigen, die zur Milde rieten, überhört wurden.

Die meisten Vorwürfe hat man dann gegen die Jesuiten gerichtet. Freilich hätten auch sie, wie ihr Verteidiger und Ordensbruder selber zugiebt,⁴⁾ besser daran gethan, wenn sie, nachdem sie eine Satisfaktion schon vor dem Gericht erlangt und die andern von ihnen gestellten Forderungen ihnen zugesagt waren, den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, sich im Gegenteil beim Könige für die Schuldigen verwandt hätten. Sie hätten dadurch der poln. Republik viel Unannehmlichkeiten und sich selbst manche Anschuldigung erspart. Sie thaten es nicht. Aber wir können ihnen dies nicht zum Vorwurf machen, denn es ist nicht Pflicht des Beleidigten, den Lauf des Gesetzes zu hemmen oder gar zu Gunsten des Verurteilten zu intercedieren. Das mochte ihnen um so schwerer sein, als sie, wie bereits oben erwähnt wurde, Dank der Intoleranz des Thorner Magistrats, bereits zweimal aus der Stadt ausgewiesen worden waren. Sie mögen auch, wie Załęski noch bemerkt,⁵⁾ bis zum letzten Augenblick gehofft haben, dass die Verurteilten im Angesicht des Todes zur kath. Kirche zurückkehren würden. Dies trat nicht ein, und die zehn

1) Lengnich a. a. O. IX. S. 352.

2) Heffter: „Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts.“ Halle 1848. S. 336.

3) Jaroehowski: Abh. I. S. 187.

4) Załęski a. a. O. S. 382.

5) a. a. O. S. 382.

Hauptschuldigen starben auf dem Blutgerüst. Es ist aber nicht unschuldig vergossenes Blut, sondern wir heben es nochmals hervor, das damalige strenge Recht forderte diese harte Strafe.

Wenden wir uns nun zu König August II. Viele Historiker, so z. B. der bereits öfters hier genannte Morawski,¹⁾ nehmen ihn in Schutz, ja der Jenenser Professor Schmeizel schreibt, man solle „das grausame Urteil und dessen cruelle Execution bei Leibe nicht Ihro Königl. Majestät zuschreiben.“²⁾ Wir haben aber schon oben gesagt, dass er die Vollziehung des Urteils aus eigenem Antrieb um acht Tage beschleunigt und fälschlich vorgegeben hat, dass ihm kein Begnadigungsrecht zustehe. Und doch hat er den Vicepräsidenten Zernicke auf Bitten der Exekutionskommission und der Jesuiten begnadigt. Diese Eile und diese ausweichenden Entschuldigungen lassen sich nur dadurch erklären, dass der König eine wirksame Intercession der auswärtigen Mächte befürchtete und dass ihn an der Ausführung des Dekrets in allen seinen Klauseln viel gelegen war. Welches mögen nun die geheimen Absichten, zu deren Verwirklichung ihm die Thorner Affaire verhelfen sollte, wohl gewesen sein? Droysen meint,³⁾ der König habe durch dieselbe die Gunst der Polen gewinnen wollen, um sie für die Wahl seines Kurprinzen zu bestimmen. Das wurde nebenbei auch beabsichtigt, jedenfalls aber war es nicht der Hauptzweck. Dieser bestand vielmehr darin, durch das harte Thorner Dekret die so lang ersehnte Erblichkeit und Souveränität in Polen zu erlangen. August II. wusste sehr gut, dass dies Ziel ohne die Zustimmung der europäischen Mächte nicht zu erreichen war. Durch die Thorner Exekution sollte ihnen gezeigt werden, dass der König von Polen gegen den einflussreichen Adel ohnmächtig sei und Vorgänge, wie sie soeben stattgefunden, zu hindern ausser stande sei. Nur dann würde er die Dissidenten in Polen schützen können, wenn ihm die auswärtigen Mächte hilfreiche Hand bieten würden in Polen oder doch in einem Teil desselben eine absolute, erbliche Monarchie zu begründen. So suchte der König aus der Thorner Affaire nach beiden Seiten hin Kapital zu schlagen. Es ist ein hartes Urteil, welches wir hiemit über einen polnischen König fällen müssen, aber namhafte gleichzeitige und spätere Historiker haben diese Pläne schon längst durchschaut und aufgedeckt. So citiert z. B. Jarochowski mehrere Stellen aus einem gut unterrichteten Annalisten damaliger Zeit, nämlich aus Erasmus Otwinowski,⁴⁾ der unter dem Jahre

1) a. a. O. S. 222.

2) a. a. O. S. 99 und 108.

3) a. a. O. S. 362.

4) Erazma Otwinowskiego: „Dzieje Polski pod panowaniem Augusta II.“ w Krakowie 1849. pag. 342 u. f. Das Citat lautet polnisch: „Król chciał ostrością dekretu toruńskiego



E 38917

S. 12

1724 über das in Rede stehende Ereignis also schreibt: „Der König wollte durch das harte Thorner Dekret die prot. auswärtigen Mächte zu einem Einfall in Polen bewegen und durch einen Krieg Verwirrung anrichten, um bei dieser Gelegenheit neues sächsische Truppen in Polen einzuführen, angeblich zum Schutz der poln. Republik, in der Wirklichkeit aber um die alten Rechte und Freiheiten der Polen zu beschränken.“

Und unter dem Jahre 1726 berührt Otwinowski wieder diese Frage mit folgenden Worten, die wir in deutscher Übersetzung wiedergeben: „Man muss wissen, dass König August mit einer gewissen Befriedigung auf das harte Dekret gegen Thorn sah, weil er hoffte, dass der poln. Republik dadurch ein neuer Krieg erwachsen würde, bei welchem er wieder sächsische Miliz nach Polen bringen und in der Verwirrung seine alten auf die Erblichkeit des poln. Throns und Beschränkung der Freiheiten Polens gerichteten Pläne ausführen könnte. Aber der Tod des Czaren, die Entfernung Englands von Polen und andere Umstände vereitelten diese verabscheuungswürdigen Pläne.“¹⁾

Auch der für die polnische Literatur allzufrüh verstorbene Szujski pflichtet dieser Ansicht bei. „Es war, so schreibt er in seiner Geschichte Polens, offenbar, dass August II. die ganze Verantwortung des Thorner Dekrets auf die polnische Republik schieben und sie vor den Augen Europas diskreditieren wollte, dass er ferner auf einen politischen Sturm hoffte, der ihn Gelegenheit verschaffen konnte zu Umtrieben gegen die Verfassung, vielleicht gar gegen die Integrität Polens.“

Den schlagendsten Beweis aber, dass August II. und sein Minister Flemming die Thorner Sache nach dieser Seite ausbeuten wollten, liefern die Instruktionen, welche letzterer nach Vollziehung des Urtheils den sächsischen Gesandten nach Berlin (Suhm), London (Le Coq) und Regensburg (Gersdorf) übersandt hat. Es mag uns gestattet sein, wenigstens die an Suhm adressierte Depesche de dato Dresden, den 7. Februar 1725 hier in französischem Original in extenso mitzuteilen: „Je ne suis, so schreibt Flemming, nullement surpris de voir par Vos lettres que le Roy de Prusse est fort irrité contre l'affaire de Thorn; et voici comment vous pouvez expliquer la dessus envers S. M. Prussienne et envers ses ministres. Que selon les nouvelles que Vous en avez, c'était une affaire cruelle, qui était détestée par le Roy et parson Ministère allemand; que S. M. avait fait tout son possible pour empêcher, que les choses ne tournassent si

podzić potencje cudze do napaści na królestwo i zamieszać nową wojną rzeczy, żeby uchwycić ponowną okazyją do wprowadzenia znowuż do Polski saskich wojsk, niby na obronę Rzeczypospolitej, a w onym momencie deprymować prawa i wolności polskie.“ Bei Jaroehowski, Abh. II. S. 58.

1) a. a. O.

mal, mais que le rage du peuple l'avait emporté sur Elle; que de plus le ministre allemand n'osant point se mêler ouvertement des affaires polonaises depuis le traité de pacification de Varsovie, avait encore moins que s'intéresser dans cette affaire-ci, contre laquelle la nation était tellement animée, que s'ils en fussent mêlés, ils se seraient exposées à être exclus du ministère et délaissés auprès du Roy. Que la situation des affaires avait été malheureuse pour cette pauvre ville, qu'une fois c'était une chose faite; mais que vous étiez d'opinion, que si l'on s'y prenait bien, il pourrait résulter de cette affaire des bonnes choses pour les deux Roys et même pour la religion protestante; mais que selon Vous la cour de Prusse ne traitait pas bien cette affaire et en faisait trop de bruit; que cependant Vous croyez, qu'il y aurait encore un remède et que Vous étiez d'opinion, que si l'on me fournissait une occasion de venir à Berlin, il y aurait bien de bonnes choses à faire; mais qu'en ce cas, vous pensiez, que pour ne me rendre suspect aux Polonais, dans l'affaire de Thorn, il fallait que je dise hautement, que je ne voulais pas qu'on me parlât de cette affaire, que ce serait là le moyen d'en parler d'autant plus secrètement avec le Roy de Prusse et de prendre à cet égard des mesures avec luy. Vous pouvez ajouter à cela, ou plutôt vous pouvez commencer Votre discours par dire qu'autant que Vous connaissez le monde par expérience et par la lecture, il fallait pour toutes les grandes affaires de conjonctures favorables; que l'affaire de Thorn en présentait actuellement, mais qu'il s'agissait de savoir en profiter. Tout ceci Vous le direz comme Vous même et en secret."²⁾ So viel Flemming. Ex ore tuo te judico! Die Thorner Affaire bezeichnet der verantwortliche Minister August II. als eine „conjoncture favorable“, durch die grosse Dinge zu erlangen seien. Wenn irgendwo, so dürfte gerade hier der alte juristische Grundsatz: „Fecit, cui prodest“ anzuwenden sein.

1) „Dzieje Polski“. IV. 276. Im polnischen Original lautet dieses Citat folgendermassen: „Widoczną było rzeczą, że August pragnął całą odpowiedzialność toruńskiego dekretu zepchnąć na stany Rzeczypospolitej, że ją wobec Europy zoehydzić pragnął, że spodziewał się wielkiej burzy politycznej, która mogła mu podać sposobność nowych na formę i na Kraje Rpltej zamachów.“ —

2) Jaroehowski: Abhandlung II. S. 76.



Zur

Gelonen-Frage.

Eine Entgegnung

von

Pierson,
Professor in Berlin.



Der nachfolgenden Entgegnung glaubten wir als einer Meinungsäußerung eines Angegriffenen die Aufnahme nicht versagen zu müssen. Eine weitere Fortsetzung der Debatte werden wir aber in dieser Zeitschrift nicht gestatten können.

Die Redactions-Commission.

Im vorigen (X.) Hefte dieser Zeitschrift steht eine Abhandlung des Herrn Oberlehrers a. D. Stanislaus Maroński, betitelt „Herodots Gelonen keine preussisch-littauische Völkerschaft“, die mich zu einer Entgegnung nöthigt. Nachdem nämlich Herr Maroński in seinem Aufsatz eine eigene (wie man sehen wird in der Hauptsache verfehlte) Untersuchung über die Gelonen Herodots geliefert, wendet er sich gegen die von mir in meiner vor 14 Jahren erschienenen Schrift „Elektron“ aufgestellte Ansicht, nach welcher die Gelonen Vorfahren der Galinder gewesen seien, kritisirt dieselbe aber in einer Weise, die schon mehr ein Herunterreißen genannt werden muss; so unschicklich heftig ist der Ton.

Ob diese Leidenschaftlichkeit daher rührt, dass ich im „Elektron“ gelegentlich eine Hypothese des Hrn. Maroński, auf die er sich etwas zu gut zu halten schien, nämlich dass vor Ankunft des Ordens die Bevölkerung Preussens von der Weichsel bis zur Passarge im Grossen und Ganzen Slaven gewesen seien, als jedes stichhaltigen Grundes entbehrend verworfen hatte? Hinc illae irae?

In der Sache wenigstens liegt zu der Animosität, die Hr. Maroński gegen mich entwickelt, gar kein Anlass. Denn ob die Gelonen, wie ich vor 14 Jahren meinte, zur littauischen Verwandtschaft gehört haben, oder ob sie, wie ein Autor der altpreussischen Monatsschrift (1881) behauptet, den Kelten zuzurechnen sind, oder endlich, ob man sich bei dem nichtsagenden Urteil des Hrn. Maroński: sie waren ein hellenisch-scythisches Mischvolk, beruhigen muss, darüber, dünkte ich, könnte und sollte man wohl mit einander disputiren, ohne dem Gegner Grobheiten an den Kopf zu werfen, und wer, wie Hr. Maroński, dies doch thut, der beweist damit nicht Gelehrsamkeit sondern nur Mangel an gutem Geschmack.

In jenen Disput nun seiner gehörigen Länge und Breite nach mit Hrn. Maroński einzutreten, dazu fehlt es mir an Zeit und Lust. Aber wenn ich auch darauf verzichte, alles gerade zu rücken, was Hr. Maroński schief stellt, so wird doch schon aus den wenigen hier folgenden Anmerkungen zu seiner jüngsten Schrift für jeden unbefangenen und ruhig Urtheilenden hervorgehen, dass der Wert derselben ein sehr fragwürdiger ist.

Zu Seite 4, 5.

In betreff der Sprache der Gelonen und der Budinen.

Nach Hrn. Maroński soll aus Herodot IV. 108, 109 folgen, und zwar „logischerweise unzweifelhaft“ (!) folgen, dass die Sprache der Bu-

dinen die scythische war (scythisch im eigentlichen Sinne genommen). Nun sagt aber Herodot nirgends, dass die Budinen Scythen waren, dagegen sagt er von ihrer Sprache a. a. O. ausdrücklich, dass sie verschieden war von derjenigen der Gelonen, welche „*γλώσση τὰ μὲν Σκυθικῆ τὰ δὲ Ἑλληνικῆ χρέωνται*.“ Diese entscheidende Stelle — „*Βουδῖνοι δὲ οὐ τῆ αὐτῆ γλώσση χρέωνται καὶ Γελωνῶ*“ — lässt freilich Hr. Maroński bei seinem Citat aus! Eine recht gewissenhafte Art zu argumentieren! Seine Annahme, das Scythisch der Gelonen könne nur Budinisch gewesen sein, ist ganz willkürlich; warum z. B. soll nicht die Sprache der eigentlichen, im Norden des Pontus die erste Rolle spielenden, Scythen den griechischen Kolonisten zur Verkehrssprache mit den Budinen gedient haben?

Ebenso luftig ist Hrn. Maroński's Annahme, dass zur Bildung des Gelonenvolkes die Budinen das grösste Kontingent geliefert hätten. Gelonen und Budinen unterscheiden sich nach Herodot a. a. O. in allem, in der Sprache, in der Gestalt und Farbe und in der Lebensweise und Beschäftigung, und Herodot fügt hinzu, wenn die pontischen Griechen auch die Budinen mit dem Namen Gelonen bezeichneten, so sei das eben unrichtig. Hieraus kann man viel eher schliessen, dass die Budinen zur Bildung des Gelonenvolkes kein, als dass sie dazu das grösste Kontingent gestellt. Herodot selbst sagt gar nichts über das Volkstum der Elemente, mit denen sich die griechischen Stammväter der Gelonen im Budinenlande gemischt. Sie können sich Weiber aus der Nähe aber auch aus der Ferne geholt, sie können sich mit Neuren, sie werden sich aber wohl so wenig wie möglich mit den auf tiefster Kulturstufe stehenden Budinen vermischt haben, von denen Herodot (a. a. O.) berichtet, dass sie unter allen pontischen Horden die einzigen Läusefresser waren.

Ueber die scythische Verwandtschaft.

Herr M. nennt die Agathyrsen den Scythen stammfremd, die Gelonen den Scythen stammverwandt. Weshalb? Weil jene den Scythen Hilfe gegen Darius versagt, diese gewährt haben. Ein seltsames Argument!

Über die Verwandtschaftsverhältnisse der in Scythien und darüber hinaus wohnenden Völker teilt Herodot (IV. 10, cf. 8) die Meinung der pontischen Griechen mit; nach derselben wären die Gelonen mit den Scythen nicht näher und nicht ferner verwandt gewesen als die Agathyrsen.

Herr M. behauptet, „Herodot zähle (IV. 136) die Gelonen sammt den Budinen und Sauromaten ausdrücklich den Scythen zu“. Ja, ungefähr so, wie die Joner und Phönicier im Heere des Xerxes den Persern zugezählt werden. Denn es handelt sich dort um ein Kriegsaufgebot. Herr Maroński deducirt aber so, als ob in Herodots Aufzählung ein ethnographisches Urteil liege! In der That zeugt Herodot gegen ihn. Denn derselbe er-

klärt (IV. 21) ausdrücklich, dass Budinien und Sauromatien nicht zur *Συθική* gehören.

Mit Herrn Maroński's Auskunft über die Nationalität der Gelonen ist es also nichts.

Zu Seite 6—11.

Der Inhalt ist ein Gewebe von Hypothesen mit dem Zweck, auf Grund Herodots die Lage des Budinerlandes zu bestimmen. Die Methode dabei ist folgende: wo Herodots Worte Herrn M. in den Kram passen, sind sie „klar“, „bestimmt“, geben Resultate von „untrüglicher Evidenz“; wo jenes aber nicht der Fall ist, da sind sie „unklar“, „unbestimmt“, „ohne Beweiskraft“, „alberne Märchen“. Herodot erzählt z. B. dass die Neurer in's Land der Budiner gezogen seien (IV. 105); damit ist nun Herr Maroński's Ansicht von der Lage Budiniens nicht vereinbar; also — ist Herodots Erzählung unwahr!

Köstlich ist auch sein Urteil über Herodot IV. 122: „Offenbar klingt auch dieser Bericht unglaubwürdig. Darius wird gewiss schon weiter vorgerückt sein.“ Herr M. weiss es natürlich aus Herodot besser als dieser selbst.

Ebenda (S. 10 der M.'schen Schrift) kommen die Könige der den Scythen benachbarten Völker „alle so ziemlich aus einer Entfernung von circa 100 Meilen“ herbei, — wenn nämlich jene Hypothesen des Herrn M. richtig sind; sonst sind die Entfernungen eben andere.

S. 14 „lehnen sich die Melanchlänen an den Don.“ Woher das wohl Herr M. weiss? Aus Herodot erhellt nur, dass sie im Westen des Don und nördlich von den Scythen gehaust (IV. 21). —

Von der Entstehung des Gelonenvolkes meldet Herodot nichts weiter als (IV. 108): „*εἰσὶ οἱ Γελωνοὶ τὸ ἀρχαῖον Ἑλλήνες, ἐκ δὲ τῶν ἐμπορίων ἐξαναστάντες οἴκησαν ἐν τοῖσι Βουδίνουσι.*“ Dass jene Auswanderer sich im Budinenlande niedergelassen, um nun dort Handel zu treiben, oder dass jemals die Gelonen sich vorzugsweise mit Handel beschäftigt, davon steht bei ihm keine Silbe; wohl aber sagt er (a. a. O. 109) anlangend die Beschäftigung und Lebensweise der Gelonen, dass sie Ackerbau und Gärtnerei trieben; vom Handel schweigt er. Unbefangen betrachtet, erhellt aus seinem Bericht also: es war eine Ackerbau-Kolonie und nicht eine Handelskolonie. Herr M. liest aber das Gegenteil heraus und fabelt daraufhin (S. 12): „Es bestimmten ja offenbar“ („ja offenbar“ ist charakteristisch für H. M.), also: „Es bestimmten ja offenbar die hellenischen Kaufleute“ (als ob nicht auch andere Leute aus Handelsstädten auswandern könnten!), „die Vorfahren der Gelonen, sich unter den Budinen niederzulassen, nur merkantile Zwecke und Absichten. Sollten nun diese . . . später . . . für Handelsinteressen gleichgiltig geworden und nicht viel-

mehr voll hellenischen Unternehmungsgeistes bestrebt gewesen sein, über ihre Grenzen nach Norden hinaus Handelsexpeditionen zu unternehmen? Sollten sie nicht, Männer von scharfem kaufmännischen Blick und kaufmännischer Spürkraft die Flussläufe benutzt haben . . . ?“ Das ganze Gerede ist eitel Wind. Dieser Wind muss Herrn Maroński aber eins seiner Luftschiffchen treiben helfen, nämlich die Einbildung, dass er die Orte der Gelonen und Budinen sicherer zu fixiren wisse, als es anderen Leuten möglich gewesen. —

Zu S. 15.

„Da Darius“ sagt H. Maroński im Text, „auf seinem Rückzuge aus dem Lande der Gelono-Budinen, nachdem er über den Don gegangen war, nach Scythien kam.“ Nun ist das eine *petitio principii*, wie sie sich öfters bei Herrn M. findet. Denn in der betreffenden Stelle des Herodot (IV. 124, 125) steht nichts von Gelonen oder Budinen. Herr M. hilft sich indes gleichmütig darüber hinweg, indem er in der Note meint: „allerdings offenbar“ erwähne Herodot das Budinerland nicht, aber er thue das (sic! s. o.) „nur der Kürze wegen.“ So beseitigt man Schwierigkeiten!

Zu S. 16.

Hier wird H. Maroński, da Herodot gar zu widerharig ist, gegen ihn unangenehm. Der Autor giebt an (IV. 123), dass aus dem Lande der Thyssageten vier grosse Flüsse, nämlich der Lykos, Oaros, Tanais, Syrgis, kommen, die dann in die Mäotis gehen. Das stimmt nun nicht zu der Hypothese des Herrn M., wonach die Thyssageten (deren Ort für die Lage Budiniens auch in Betracht kommt) ungefähr im Oremburgschen gewohnt haben sollen. Da poltert er denn: „Das ist ein dermassen verworrenes Zeug, dass aus demselben absolut nichts zu machen ist.“ (Wenn man nämlich die Flussnamen so erklärt wie er, und wenn man voraussetzt, dass die Flussläufe, sowie die Küste der Mäotis sich seit Herodot wenig oder garnicht verändert!).

Nachdem nun so, was sich nicht biegen will, übers Knie gebrochen st, kommt H. Maroński zu dem erwünschten Schluss: „Das Land der Budiner wäre somit nach meiner Ansicht eruiert. Welchen Teil desselben bewohnten aber die Gelonen?“ Und diese Frage beantwortet er dann hauptsächlich mit Hilfe der oben als rein willkürlich charakterisirten Annahme, dass die Gelonenkolonie zu merkantilen Zwecken gegründet worden. Das Ergebnis ist, wie Herr M. (S. 17) rühmt, dass das Gelonenland „zweifelsohne und historisch gewiss“ den westlichen, auf den Don sich lehenden Teil Budiniens umfasste.

Wie es in der That um die Sicherheit dieses Resultates steht, das erhellt aus den Proben, welche ich von der Argumentationsweise des Herrn M. gegeben habe. —

Soweit der aufbauende Teil der M'schen Arbeit; es folgt der polemische. Hier könnte nun dem Herrn eher einiges gelungen sein. Denn Tadeln ist leichter als Bessermachen, und mancher, der unfähig ist, selber etwas rechtes zu schaffen, vermag doch die Aufstellungen Anderer einzureissen. Inwieweit letzteres dem Herrn M. mir gegenüber gelungen ist, das zu beurteilen, überlasse ich denen, die sich hinreichend für die Sache interessieren, um selber zu prüfen. Sie werden dann sehen, dass es sich wesentlich darum handelt, ob die betreffenden Nachrichten der Alten (seit Herodot) und des Adam von Bremen, wie ich glaube, brauchbar, oder ob dieselben, wie Herr M. meint, wertloses Zeug sind. Die Methode anlangend, so ist soviel richtig, dass ich im „Elektron“ zuweilen mehr der Phantasie Lauf gelassen, als ich heute, wo ich leider 14 Jahre älter bin, thun würde; ich denke dabei namentlich an einige dort gewagte Etymologieen. Was aber die übrigen Vorwürfe betrifft, die Herr Maroński gegen meine Art den Stoff zu behandeln erhebt, so ist er — das beweist auch seine letzte Schrift wieder — am wenigsten der Mann, der dazu berufen wäre, Andern des Mangels an Besonnenheit, an gesunder Kritik, kurz an Urteil zu zeihen; wer im Glashause sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen!

Doch er erlaubt sich (S. 36) gegen mich sogar eine sehr tadelnswerthe Insinuation, als ob ich absichtlich falsch citirt, also wissentlich den Leser irre zu leiten gesucht hätte. Ich soll mich wegen der Gelonen auf Strabo berufen haben, obgleich dieser in der That der Gelonen mit keiner Silbe erwähnt. Das ist einfach nicht wahr! Ich habe („Elektron“ S. 28) gesagt: „Um 30 v. Chr. haben sich die Gelonen am schwarzen Meer zwischen Dnestr und Donau namhaft gemacht“, und dazu notirt: „Virgil. Georg. III. 461. cf. Strabo l. c. pag. 254.“ Das heisst, wie jeder, der mit Nachdenken liest, erkennen muss: wegen der Gelonen berufe ich mich auf Virgil, und zu der Stelle des Virgil bitte ich zu vergleichen (cf. = confer) die Stelle des Strabo. Warum man diese zu jener hinzunehmen solle, liegt, wenn man nachsieht, auf der Hand. Virgil a. a. O. lautet: „acerque Gelonus, Cum fugit in Rhodopen atque in deserta Getarum“; letzteres (deserta Getarum) wird erklärt durch Strabo a. a. O.: „μειζὺν Βορυσθένης καὶ Ἰστροῦ πρώτῃ (ἀπ' Ἰστροῦ) ἢ τῶν Γετῶν ἐρημία, ἔπειτα οἱ Τυρκεῖται.“

Ähnlich verhält sich mit der (S. 53) gerügten Berufung auf Dusburg III 5. Es steht dies Citat nebst einem anderen zusammen unter dem Zeichen Cf. hinter demjenigen Citat (Adam. Bremens.), auf welches ich mich an der betreffenden Stelle des „Elektron“ (S. 35) eigentlich berufe, und soll zur Vergleichung, nicht aber zum Beweise des im Text (inbetreff der Pferde-Milch und des Blutes) Gesagten dienen; zur Vergleichung in-

sofern, als nach Dusburg die Preussen Hippomolgen waren. — Unbillig ferner ist der Vorhalt, den mir H. M. (S. 44) wegen der Lesart Wilzi in Adam. Brem. bei Pertz IX. 373, 375 macht. Der Scholiast hat Wilzi und darum scheint mir diese alte Lesart die richtige, und ich citiere die Stelle nach Pertz, weil sie sich auch bei ihm, als Variante, findet. Allerdings hätte ich hinzufügen sollen, dass Pertz selbst der Lesart Wizzi — jedoch meines Erachtens mit Unrecht — den Vorzug gebe. Aber berechtigt diese Unterlassung den Herrn M. anzudeuten, dass ich eine mir als falsch bekannte Lesart für die richtige ausbebe? Wenn man in dieser übelwollenden Weise inquiren dürfte, wie oft könnte man dann in den Schriften des Herrn Maroński auf mala fides gestossen zu sein glauben!

Das einzige wirklich falsche Citat unter den hundert, die im „Elektron“ vorkommen, ist ebd. S. 28 in der Note 111: Mela II., Geloni bis colli- mitantur. Aber natürlich liegt nicht Absicht vor sondern ein Versehen. Wie letzteres entstanden, kann ich nach so langer Zeit nicht mehr ermitteln; vermutlich waren, als ich aus den Kollektaneen ins Manuskript eintrug, Citate aus Mela und aus Solinus in die Note 111 vor das dort allein berechnigte und auch genügende Citat aus Plinius hineingeraten, dann von mir durchgestrichen, sind nachher aber vom Setzer teilweise, nämlich Melas Name und Solins Worte, doch aufgenommen worden.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Streitfragen wie die über Wohnort und Nationalität der Gelonen, Geten und der andern sozusagen vorgeschichtlichen Völker können wegen der Mangelhaftigkeit des Nachrichtenmaterials nie mit völliger Bestimmtheit und endgiltig entschieden werden; es giebt auf diesem Gebiet keine unbedingte Sicherheit, sondern nur ein Mehr oder Minder von Wahrscheinlichkeit. Der Forscher kann hier Thesen aufstellen und zu beweisen versuchen; aber wenn er, wie Herr Maroński thut, das Ergebnis seiner Beweisführung als „zweifels- ohne und historischgewiss“ hinstellt, so ist das abgeschmackt; und wenn er über gegnerische Ansichten auf diesem Gebiet in der Weise des Herrn Maroński zu Gericht sitzt, so ist das ein Zeichen von Ueberhebung. Ja ich müsste mich eigentlich noch stärker ausdrücken; indes halte ich für mein Teil lieber Mass, eingedenk der klassischen Mahnung, die an meinen Gegner nicht ergangen zu sein scheint und mit der ich mich daher jetzt von ihm verabschiede:

Didicisse fideliter artes

Emollit mores nec sinit esse feros.

